

Desmond Fernandes  
Ronald Ofteringer

Verfolgung, Krieg  
und Zerstörung der  
ethnischen Identität:

# Genozid an den Kurden in der Türkei?

medico-Report 22





Desmond Fernandes  
Ronald Oferinger

Verfolgung, Krieg und Zerstörung  
der ethnischen Identität:

Genozid an den Kurden  
in der Türkei?

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme  
Verfolgung, Krieg und Zerstörung der ethnischen Identität: Genozid an den Kurden in  
der Türkei? / [Hrsg.: von medico international e.V.] Desmond Fernandez ; Ronald Oferinger.  
[Red.: Hans Branscheidt ; Jürgen Wälther]. - Frankfurt am Main: Medico Internat., 2001  
(Medico-Report ; 22)  
ISBN 3-923363-28-1

Der Text von Desmond Fernandes »The Kurdish Genocide in Turkey, 1924-1998« wurde  
aus dem englischen Original übersetzt von Claudia Basrawi.



medico international e.V.  
Obermainanlage 7  
D-60314 Frankfurt am Main  
Tel: 069 94438-0  
Fax: 069 436002  
eMail: [info@medico.de](mailto:info@medico.de)  
<http://www.medico.de>

Redaktion: Hans Branscheidt, Jürgen Wälther  
Foto auf dem Titelbild: Heiko Karn  
Gestaltung: Ingo Thiel

Mai 2001

Spendenkonto Stichwort »Kurdistan«:  
1800 Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01)  
6999-508 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)



Spendensiegel  
Deutsches Zentralinstitut  
für soziale Fragen

ISBN 3-923363-28-1  
ISSN 1430-9696

# Inhaltsverzeichnis

*Hans Branscheidt*

Der Krieg der Türkei gegen die Kurden

Seite 5

*Desmond Fernandes*

Der Völkermord an den Kurden  
in der Türkei, 1924-1998

Seite 9

Der Genozid an den Kurden in  
der Türkei – Die Phase von 1980-1998

Seite 33

*Ronald Ofteringer*

Verfolgung, Krieg und Zerstörung der  
ethnischen Identität: Genozid an den  
Kurden in der Türkei?

Seite 65

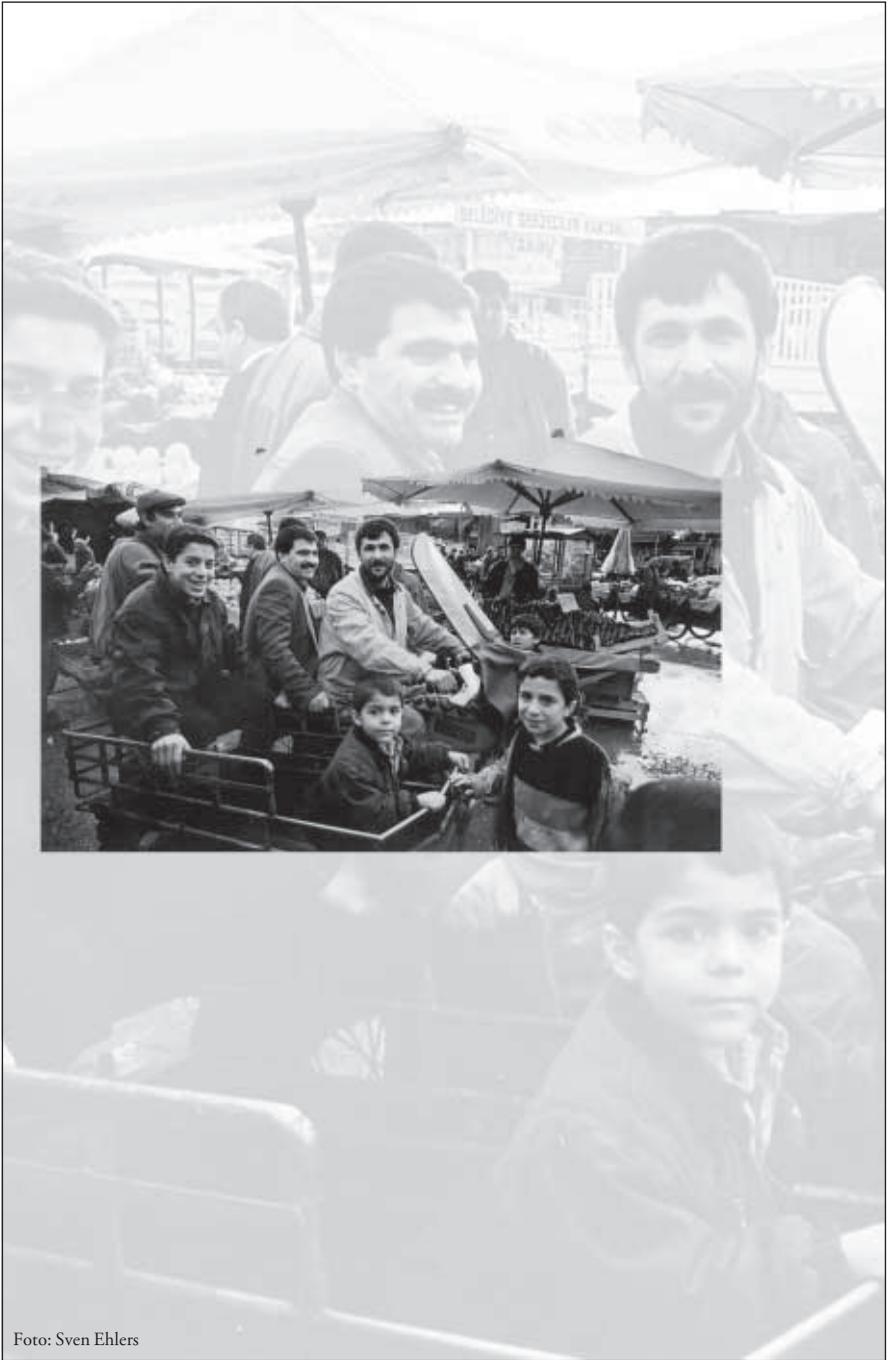


Foto: Sven Ehlers

# Vorwort

## Der Krieg der Türkei gegen die Kurden

*»Die Geschichte muß aufgearbeitet werden«*

Das ist der Satz der Unruhe in der heutigen Kultur. Ein verbrieftes Recht soll daraus werden. Die planvoll ermordeten Juden verlangen das. Die »Lesenden Arbeiter« (Brecht) machen das erforderlich. Die Frauen. Die Kolonisierten und Unterdrückten. Alle die an den Rand getriebenen Marginalisierten. Auch die Kurdinnen und Kurden.

Die Thematisierung der Wiederkehr des Verdrängten ist zu einer allgemeinen kulturellen Beschäftigung geworden. Keine UN-Konferenz, kein Symposium, keine einzige Menschenrechtsorganisation, Film und Schule, Politik und Netzwerke, der Papst und die Bundeswehrführung, es gibt keinen, der nicht vollauf damit beschäftigt wäre, an irgendeiner Stelle der ganzen langen Leidensgeschichte der Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen anzuknüpfen, um dem Jargon der »Aufarbeitung« zu genügen. Bei der Tätigkeit der vorwurfsvollen Durchleuchtung der Geschichte erwächst aus der Bemühung der Beteiligten die Form der Ritualisierung und in ihrer Konkurrenz die der Hierarchisierung. Kaum ein dunkles Ereignis der früheren oder auch der jüngsten Geschichte, das nicht mit dem der Vernichtung der Juden verglichen und möglichst in eine gleichrangige »Qualität« mit jenem bisher singulären Trauma gerückt werden soll. Wem es dabei gelingt, mittels einigermaßen geschickter Anwendung von Analogien und Vergleichen in die Nähe der Megaverbrechen der Geschichte zu gelangen, der hat auch Aussicht auf Gehör: in den Medien, in der Politik, vor internationalen Gerichten, die zunehmend auch darüber entscheiden, ob Reparationen und Entschädigungen zu gewähren sind.

Die beliebige Übertragung des Völkermordbegriffs an die moralischen Patentämter macht das, worum es geht, nicht nur zur »Mode« oder zum »Kampfbegriff«, sondern vernichtet durch solche Oberflächlichkeit zugleich alle feineren und triftigeren Analysen, die der Ernsthaftigkeit und der »Schwere des rechtlichen und historischen Gehalts« entsprechen würden.

Die vollzogene Fahrlässigkeit ist häufig dem Eifer der miteinander und auch gegeneinander konkurrierenden Gruppen der Aufklärer und Demontierer geschuldet, weil sie parteilich operieren, aber auch dem Umstand, daß nur der »Erfolg« mit seiner Sache hat und darin Anerkennung erfährt, wenn die Anklage so vorgetragen wird, wie das von den neu geschaffenen Gerichtshöfen und den von staatlichen Gruppierungen gelenkten internationalen Gremien »erwünscht« ist. Nichts beweist dies krasser als die willkürliche, dabei aber stets strikt menschenrechtlich-neutral betonte Umgangsweise mit den Verbrechen und Umständen, die sich aus dem Golfkrieg, dem Jugoslawien-Desaster, der Maya-Vernichtung in Guatemala und dem Massaker in Rwanda ergeben.

Kollektivverbrechen, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das Menschenrecht sind zwar stets in allen diesen Fällen nachweisbar – aber Völkermord?

Im Jahre 1994 hat medico international eine Strafanzeige »Beihilfe zum Völkermord an den Kurden in der Türkei« in der Bundesrepublik erstattet. Im wesentlichen fußte die Anzeige auf der Tatsache von Waffenlieferungen durch die Bonner Regierung an Ankara, die nachweisbar im Krieg der offiziellen Türkei gegen die Kurden und die PKK eingesetzt wurden. Diese Strafanzeige war ihrerseits sehr wohl politisch-moralisch motiviert: vor dem Hintergrund der Verhaftung und Verfolgung von Funktionären der kurdischen Bewegung in Deutschland und des Verbots wie der Zerschlagung ihrer Einrichtungen, – indem die Betroffenen als »terroristisch« stigmatisiert wurden – sollte erkennbar werden, daß die politische Führung Deutschlands Beihilfe leistet bei der Vertreibung kurdischer Menschen und der Zerstörung ganzer Landstriche im Osten der Türkei. Die Anzeige war schließlich auch präventiv begründet: weil einiges dafür sprach, daß im Zuge wahrscheinlich folgender Eskalationen, »sich in Kurdistan-Türkei weitere schwere Massaker ereignen werden« (Martin van Bruinessen), die es abzuwehren galt.

Von daher ist diese Strafanzeige, die selbstverständlich von der Bundesanwaltschaft umstandslos abgelehnt wurde, auch heute nicht zurückzunehmen oder gar zu bedauern. Im Sinne der »UN-Konvention zur Bestrafung und Verhütung von Völkermord« (UNCG) war sie jedoch unzutreffend: Der Kernsatz dieser Konvention, der in dem folgenden Beitrag von Ronald Ofteringer zur Richtschnur werden soll, enthält als Unterscheidungskriterium den zwingenden Hinweis auf die feste »Absicht«, eine »Gruppe von Menschen zu vernichten, und zwar die Gruppe als solche«, auch wenn dies dann »nur« an einem »Teil der Gruppe« praktiziert wird. Es ist aber zu bezweifeln, daß die mörderische Politik der türkischen Offiziellen und ihrer Militärs absolut darauf gerichtet war, alle Kurden ausnahmslos (im Westen wie im Osten des Landes) zu eliminieren. Unter den Bedingungen der besseren Urteilsmöglichkeiten vom heutigen Tage aus, fällt es ohnehin immer schwerer, die Zerstörungswut der türkischen Machtelite als eine im ethnischen Sinne gegen die Kurden gerichtete zu betrachten, die attackiert worden wären einzig, weil sie Kurden waren.

Daß dieses Motiv durchaus eine Rolle spielte in den unzähligen dokumentierten Angriffen, den extralegalen Tötungen, den Vernichtungen von ganzen Dorfeinheiten und Landstrichen, ist sicher anzunehmen und abzulesen an den wütend-rassistischen Äußerungen und Begründungen der Supergouverneure und der befehlshabenden Militärs, die sie ausführten. Das politische Kalkül des türkischen Establishments zielte aber wohl viel eher darauf, die gesamte türkische Bevölkerung in allen ihren Teilen und Herkunftsgruppen in die Zwangseinheit einer nachkemalistisch formierten Gesellschaft zu pressen, die sich auf die Lösung der Aufgaben der weiteren Transformierung der Türkei in die westliche Moderne zu konzentrieren hatte, – wobei jegliche Disparität am Beispiel von Abweichlern und Separatisten im Sinne eines blutigen pädagogischen Exempels niederzuschlagen war. Die kurdische Bevölkerung in der Türkei wurde so zum staatlichen-militärischen Trainingsobjekt zur Niederringung jeglichen inneren Feindes auf dem heute immer deutlicher werdenden Weg Ankaras in Richtung auf den Status einer regionalen Großmacht.

Die dabei exekutierten ungeheuerlichen Verbrechen, die von der internationalen politischen Öffentlichkeit überhört und im übrigen gebilligt wurden, sollen im folgenden Text nicht um ein Jota kleingeschrieben werden. Im Gegenteil: gerade um sie rechtsförmig zu Protest bringen zu können, um Forderungen auf Reparationen und Entschädigungsleistungen an Einzelne und Gruppen einklagbar zu formulieren, um die Rehabilitation der Opfer zu erreichen und um – vor allem – die notwendigen Schritte für demokratische

Transformationen in Anatolien begründet stimulieren zu können, sollen die Ereignisse so behandelt werden, daß sie praktischer Menschenrechtsarbeit dienen und den Erfordernissen internationaler Rechtskriterien entsprechend endlich Behandlung finden können. Es geht dabei um durchaus unter staatlicher Choreographie vollzogene Menschenrechtsverbrechen, deren Untersuchung und Tribunalisierung vor jedem Vollanschluß der Türkei an die Europäische Union auf dem Programm zu stehen hat – und die deshalb unverzüglich Behandlung erfahren müssen in den begleitenden Prozeduren und rechtlichen Angleichungsstrategien des Europarates und der OSZE. Sie sollten schließlich Inhalt werden und Grund sein zu der wagemutigen Unternehmung einer Internationalen Wahrheitskonferenz Türkei (Kurdistan), zu deren Durchführung im Anhang dieser Broschüre einige skizzenhafte Hinweise vorgestellt werden.

Es geht um Genugtuung für die Opfer auf kurdischer Seite. Die spezifische antikurdische Ausrichtung der Verfolgung der Kurden durch die Türkei darf dabei nicht übersehen werden, die sich gegen eine große und deshalb um so »gefährlichere« Minderheit richtete. Täte man dies, würde man auch den Charakter der Verfolgung im Irak nicht begreifen können, der ebenfalls ausgezeichnet war durch eine dezidiert antikurdische Orientierung. Es geht auf der Grundlage bestehender Erkenntnis und gesicherten Wissens politisch um die strukturelle Demokratisierung der Türkei. Es geht um die offene Verständigung über deren Möglichkeiten, Umstände und Bedingungen. Es geht am Ende um Versöhnung und die Entwicklung einer demokratischen Vorstellung des gleichberechtigten Zusammenlebens aller Beteiligten in einer Vielvölkerregion.

Die Menschen kurdischer Abstammung in den verschiedenen Gebieten des Nahen Ostens erinnern den Angriff mit chemischen Waffen auf ihre Bevölkerung, sie erinnern die Vernichtung von 4000 Dörfern und Städten, sie haben vor Augen die weitere Vertreibung von Menschen und andere gefährliche Auswirkungen der aktuellen Staudambbauten im Rahmen des türkischen GAP-Projektes, durch die in Kurdistan ein Gebiet fast von der Größe der Schweiz überflutet wird: Was ihnen geschah, erfüllt zusammengenommen sicherlich den Tatbestand quasi genozidaler Handlungen und von schrecklichen Bedrohungen, die auch noch immer kein Ende gefunden haben. Die vorliegende Kritik von Ronald Oferinger an der Untersuchung von Desmond Fernandes hat den elementaren Sinn, vorzuschlagen und zu eröffnen, wie und in welche Richtung die kurdische Tragödie untersucht werden soll.

Dabei verweigert sich der Inhalt der vorliegenden Broschüre jeder vorschnellen, auf Endgültigkeit insistierenden Bewertung oder Schlußfolgerung. Alles muß erst noch genauer untersucht werden, und das, was bisher jedenfalls bekannt ist, rechtfertigt eine solche Untersuchung. Und selbst das mögliche Ergebnis, daß es sich nicht um Völkermord handeln könnte, bedeutet keinen Freispruch für Täter und Verantwortliche, sondern eine berechnete und zu leistende Verfolgung nach anderen, geeigneteren Kriterien.

*Hans Branscheidt*

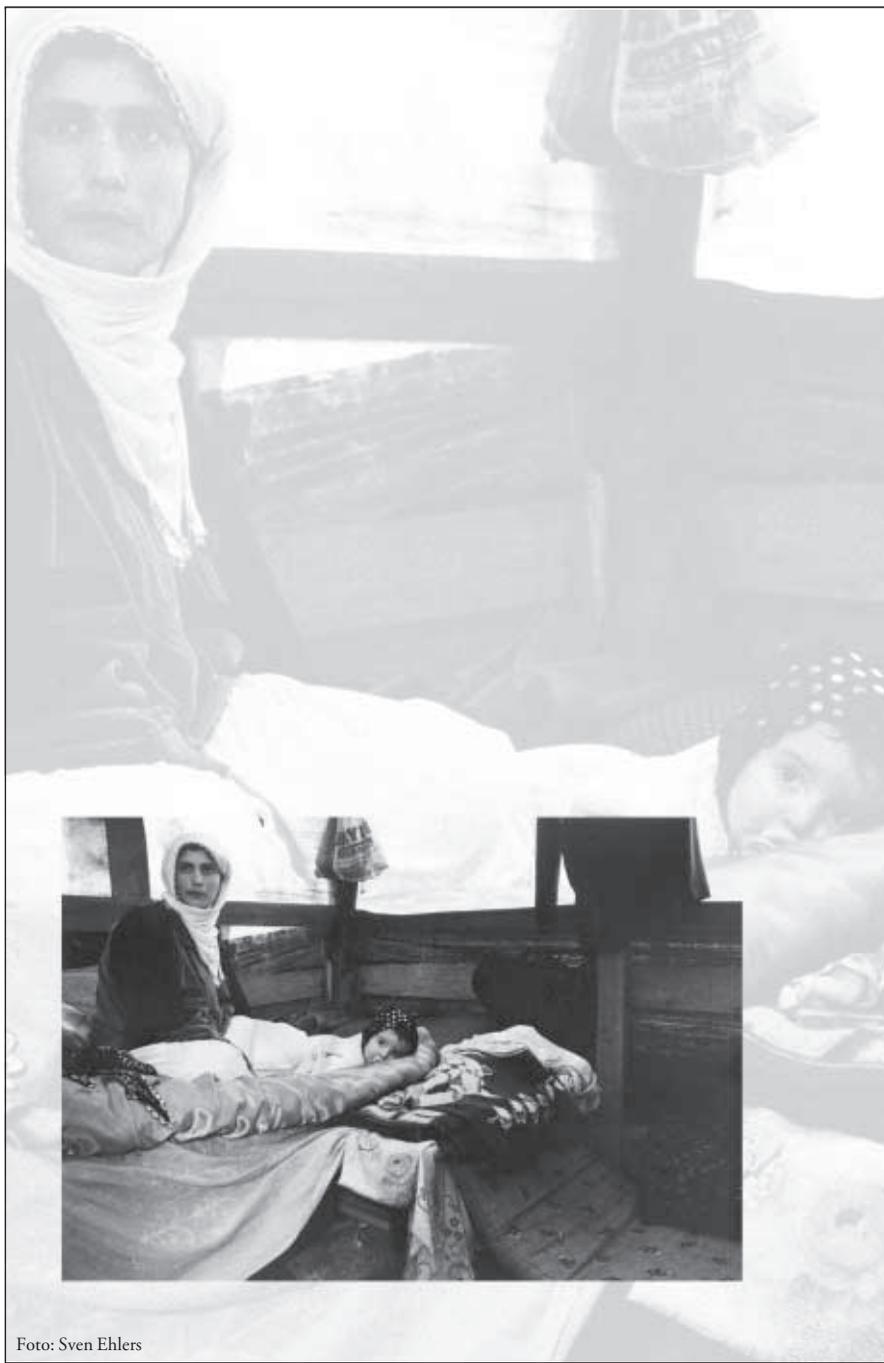


Foto: Sven Ehlers

# Der Völkermord an den Kurden in der Türkei, 1924-1998

Als die türkische Regierung den 75. Jahrestag der Republik feierte, wurde wiederholt die Forderung gestellt, daß der türkische Staat den Völkermord an den Armeniern und den Kurden anerkennen solle. Der Völkermord an den Kurden, um den es in dieser Studie geht, begann wenige Monate nach der Gründung der türkischen Republik und dauert bis heute an. Angesichts dieser alarmierenden Entwicklung ist es erschütternd, daß die großen Medien und wissenschaftlichen Publikationen in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien es im allgemeinen vorgezogen haben, über diesen Völkermord Stillschweigen zu bewahren. Nur wenige haben versucht, zumindest anzuerkennen, daß ein Völkermord stattgefunden hat.

Die türkische Regierung fährt ihrerseits fort, den Völkermord an den Armeniern und an den Kurden zu leugnen. Auch westliche Regierungen haben im großen und ganzen versagt. Sie haben es nicht geschafft, eine überzeugende diplomatische Handlungsstrategie zu entwickeln, die diesen Völkermord benennt, ihn beendet oder den türkischen Staat und die Täter zur Verantwortung zieht. Darüber hinaus kann in vielen Fällen ein direkter Zusammenhang zwischen diesem unterlassenen Handeln und der Unterstützung konstatiert werden, die bestimmte Regierungen der Türkei zuteil werden ließen. In dieser Studie wird der Versuch unternommen, nachzuweisen, daß in einigen Phasen dieses Völkermords die NATO und die Regierung der Vereinigten Staaten eine entscheidende Rolle gespielt haben. Bevor untersucht wird, wie gravierend der Einfluß der NATO und der US-Regierung gewesen ist, soll zunächst definiert werden, was unter dem Begriff Völkermord (Genozid) zu verstehen ist. Aus einer Reihe von Gründen, das sei vorab klargestellt, wurden bestimmte Definitionen anderen vorgezogen. Daran anschließend wird die ideologische Orientierung des türkischen Nationalstaates untersucht und eine rationale Erklärung für den Völkermord evaluiert.

## Definitionen von Völkermord

Die für diese Studie gewählte Definition von »Völkermord« basiert auf den Richtlinien von Raphael Lemkin,<sup>1</sup> der Resolution 96(1) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Entwurf des Sekretariats der Vereinten Nationen, den Schriften Ward Churchills<sup>2</sup> und dem Internationalen Abkommen über die Rechte von indigenen Völkern. Lemkin, der 1944 in seiner grundlegenden Arbeit »Axis Rule in Occupied Europe«<sup>3</sup>, den Begriff Genozid bzw. Völkermord geprägt hat, definiert ihn folgendermaßen:

»Unter ›Genozid‹ verstehen wir die Zerstörung eines Volkes oder einer ethnischen Gruppe ... Im Allgemeinen bedeutet Genozid nicht unbedingt die unmittelbare Vernichtung eines Volkes, außer wenn er durch Massenmord aller Mitglieder eines Volkes erfolgt, sondern die planmäßige Koordinierung verschiedener Aktionen, die darauf

abzielen die unentbehrlichen Lebensgrundlagen von Volksgruppen zu zerstören, um diese Gruppe selbst zu vernichten.

Ziele eines solchen Plans wäre das Zerschlagung der politischen und sozialen Institutionen, der Kultur, der Sprache, des Nationalgefühls, der Religion und des Wirtschaftslebens von Volksgruppen, die Vernichtung der persönlichen Sicherheit, Freiheit, Gesundheit und Würde des Einzelnen ...

Genozid tritt in zwei Phasen auf: die eine, besteht darin, die nationalen Merkmale der unterdrückten Gruppe zu zerstören; in der anderen werden der Gruppe die nationalen Merkmale des Unterdrückers aufgezwungen. Dies wiederum betrifft die Gruppe, in dem Fall, daß sie ihre Heimat nicht verlassen muß, es kann sich aber auch nur auf das Gebiet beziehen, wenn die ursprüngliche Bevölkerung vertrieben und das Gebiet von den Bürgern der Nation des Unterdrückers kolonisiert wurde. ... Zudem sollten wir nicht übersehen, daß Völkermord nicht nur ein Problem von Kriegs[zeiten], sondern auch von Friedens[zeiten] ist.«<sup>4</sup>

Die Resolution 96(1) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die am 11. Dezember 1946 verabschiedet wurde, beinhaltet, daß die zielgerichtete Verfolgung (targeting) und die ganze oder teilweise Vernichtung politischer Gruppen ebenfalls genozidale Handlungen darstellen.<sup>5</sup> Darüber hinaus wird nicht unterschieden »zwischen genozidalen Akten oder Strategien, die im Ausland ausgeführt werden und solchen gegenüber Gruppen innerhalb des beanspruchten Territorialgebiets des jeweiligen Staates, auf die mit bestimmten Maßnahmen abgezielt wird. Es wird auch kein Unterschied gemacht, ob sich diese Vorfälle in Friedens- oder in Kriegszeiten ereignen. Genauso verhält es sich mit der Schwere des Verbrechens. Es wird nicht differenziert zwischen der Verwirklichung genozidaler Zielsetzung durch tödliche Mittel und dem Verfolgen solcher Ziele durch einen Prozeß der vorsätzlichen kulturellen Ausrottung.«<sup>6</sup>

In dem Konventions-Entwurf des Sekretariats der Vereinten Nationen, der dem Council of Progressive Development of International Law im Juni 1947 vorgelegt wurde, hieß es ebenfalls, daß Völkermord »ein Verbrechen ist, das ... auf drei verschiedene Arten verübt wird (physisch, biologisch und kulturell), die jedoch oft in einer Wechselbeziehung zu einander stehen ... Die vorsätzliche Vernichtung kultureller Existenz mit der gleichen juristischen Ernsthaftigkeit behandelt werden wie der Akt der totalen physischen Vernichtung.«<sup>7</sup>

Kultureller Völkermord, wie er im Entwurf des Sekretariats definiert wird, bezieht sich auf »die Zerstörung der spezifischen Charakteristiken einer Gruppe. Zu den hier näher bestimmten Maßnahmen gehören: die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe; die gewalttätige und systematische Verbannung von Menschen, die die Kultur eine Gruppe vertreten, das Verbot, die Nationalsprache zu sprechen oder die jeweilige Religion zu praktizieren, das Verbot Neues zu publizieren, die systematische Verwüstung historischer und religiöser Denkmäler oder ihr Mißbrauch, die Vernichtung oder der Mißbrauch von Dokumenten und Objekten von historischem künstlerischen oder religiösen Wert sowie von religiösen Kultgegenständen.«<sup>8</sup> Die »vorsätzliche Zerstörung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Strukturen einer Gruppe, eines Volkes oder einer Nation« wurden eindeutig als Handlungen identifiziert, die das Verbrechen des Völkermords ausmachen.<sup>9</sup>

Diese *kulturelle* Begriffsbestimmung von Völkermord, auf deren Grundlage der Begriff in dieser Studie verwendet wird, bezieht sich u.a. auf die Definitionen von Richard Arens, Robert Davis, Mark Zannis, Ward Churchill und das Internationale Abkommen über die Rechte von indigenen Völkern. Darin wird kultureller Völkermord wie folgt definiert:

- »a.) Jede Maßnahme, die indigene Völker ihrer Rechte (Integrität) als eigenständige Gesellschaft oder ihrer kulturellen oder ethnischen Identität beraubt,
- b.) Jede Form gewalttätiger Assimilierung oder Integration durch das Aufzwingen anderer kultureller Verhaltens- oder Lebensweisen durch Medien, Religion, Bildungstätten, staatliche Gesetzgebung, Verwaltung sowie anderer Organisationen oder Mittel.«<sup>10</sup>

Nach Arens kann »Völkermord in einer Form auftreten, die Anthropologen als *deculturation* [der Kultur berauben] bezeichnen. Dies kann die Zerstörung aller oder einiger der folgenden Fundamente bedeuten: politische und soziale Institutionen, Kultur, Sprache, Nationalgefühl, Religion, ökonomische Stabilität, persönliche Sicherheit, Freiheit, Gesundheit und Würde. Man braucht kein besonderes Vorstellungsvermögen zu besitzen, um zu erkennen, daß die Zerstörung der Gesundheit und ökonomischen Stabilität einer Bevölkerungsgruppe auch deren Tod bedeutet. Über *deculturation* wird seit Jahrzehnten geforscht und es hat sich gezeigt, daß die tödlichen Folgen außer Zweifel stehen.«<sup>11</sup>

Davis und Zannis schreiben darüber hinaus: »Man sollte nicht leichtfertig mit dem Begriff »kultureller Völkermord« umgehen, so als handle es sich um eine imaginäre Erfindung ... die Zerstörung einer Kultur ist Völkermord, ein Verbrechen ... Menschen und ihr gemeinsames Leben zu zerstören ist ein Verbrechen und es kann auch anders als durch Massenmord begangen werden.«<sup>12</sup>

Für Churchill ist es entscheidend, »daß ganze Kulturen, ganze Völker gezwungenermaßen *als solche* nicht weiter existieren können. Das Ergebnis ist Völkermord, ob nun diese Auslöschung im Namen von rassistisch/kultureller Überlegenheit geschieht oder auf der Grundlage von technologisch/ökonomischer Entwicklung ... Das Wesen des Völkermordes wird sichtbar in der Ausrottung von menschlichen Gemeinschaften per se, mit *welchen* Mitteln und unter *welcher* Kategorie auch immer.«<sup>13</sup>

In dieser Studie werden o.g. Begriffsbestimmungen anderen vorgezogen. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen.<sup>14</sup> Die in der UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord von 1948 enthaltene Definition wurde hier nicht verwendet, weil sie ihre eigenen Grundlagen – Lemkins ursprüngliches Konzept, den ersten Konventionsentwurf und die Resolution 96 (1) – »nicht nur verwässert, sondern auch verfälscht hat.«<sup>15</sup> Die mangelhafte Definition, die letzten Endes in der Konvention angenommen wurde, stellt für Churchill einen *inakzeptablen* ethischen Kompromiß dar, der zwischen den USA und der UdSSR inmitten der Auseinandersetzungen des beginnenden Kalten Krieges geschlossen wurde. »Um ihre eigenen ›Rechte‹ zu schützen, an eine Variante der genozidalen Inhalte des Dritten Reichs anzuknüpfen ... wurde eine quid pro quo erwirkt, bei der die Sowjets einwilligten, daß Sprachgruppen aus dem Konzept geschützter Kategorien (in der Konvention) gestrichen wurden. Gleichzeitig erklärten sie sich nach anfänglichem Widerstand bereit, Lemkins zweiten Artikel wegzulassen, der sich mit der Frage des kulturellen Völkermordes auseinandersetzt.«<sup>16</sup> Die Autoren Drost, Kuper und Churchill

haben zu Recht kritisiert, »daß politische und wirtschaftliche Gruppen in der Völkermord Konvention nicht aufgelistet werden.«<sup>17</sup> Der Genozid-Forscher Israel Charny hat bemerkt, daß die verabschiedete Definition das Thema Massenmord am eigenen Volk empörenderweise umgeht.<sup>18</sup>

Exklusivistische Begriffsbestimmungen von Völkermord, wie sie zum Beispiel Steven Katz, Deborah Lipstadt und Yehuda Bauer liefern, wurden für diese Studie ebenso nicht berücksichtigt, da sie fragwürdiger Weise versuchen Völkermord »auf der Grundlage von Erfahrungen zu definieren, die ihrer Ansicht nach ausschließlich Juden gemacht haben.«<sup>19</sup> Diese Begriffsbestimmungen haben die Tendenz, anderen Gruppen die Anerkennung als Völkermordopfer zu versagen. Die Befürworter der Einzigartigkeit des Holocaust reproduzieren bei dem Versuch, Völkermorde zu untersuchen, die an politischen Gruppen oder Klassen verübt wurden, in fast unveränderter Form ein Muster von Behauptungen, auf das sich antisemitische Revisionisten stützen, die das Leiden der Juden im Holocaust leugnen.<sup>20</sup> Für Churchill sind Katz' Definitionen auch in anderer Hinsicht problematisch: »Katz, der Lemkins Namen benutzt, um sich für eine Idee zu legitimieren, schlägt jedoch eine völlig andere Richtung ein als Lemkin in *Axis Rule*. Es handelt sich hier um eine Übung in intellektueller Doppelzüngigkeit der simpelsten Art.«<sup>21</sup>

### Türkische Staatsideologie und die Beweggründe für den Völkermord an den Kurden

Die Beweggründe für den Völkermord an den Kurden liegen in der ultranationalistischen ideologischen Ausrichtung des türkischen Staates und seines »Gründungsvaters« Mustafa Kemal Atatürk. Kendal<sup>22</sup> und Sadiq zufolge ist Atatürks ideologische Ausrichtung »auf intellektueller Ebene ... tief von der Ideologie der Jungtürken durchdrungen.«<sup>23</sup> Schließlich war er »bis 1919 Mitglied des innersten Kreises des Komitees für Einheit und Fortschritt (Ittihad ve teraqqi cemiyeti)«<sup>24</sup>, der Partei der Jungtürken.<sup>25</sup> Elemente ihrer Ideologie, besonders wie sie sich nach 1909 gestaltete, wurden eindeutig instrumentalisiert, um den Völkermord an den Armeniern einzuleiten und zu rechtfertigen.<sup>26</sup>

Simpson zufolge nahm Atatürk ungeachtet der klaren Kenntnis dieser Sachlage *Ittihadisten*, die direkt mit dem Völkermord an den Armeniern zu tun hatten, in die Reihen seiner Unabhängigkeitsbewegung auf.<sup>27</sup> Darüber hinaus hatte er dafür gesorgt, daß seine Sympathisanten den Strafprozeß gegen jene *Ittihadisten*, die wegen Massenmords an den Armeniern angeklagt waren, »systematisch verzögerten und behinderten«. Sie zerstörten Beweise, die gegen sie verwandt werden könnten, organisierten Ausbrüche für die, gegen die Klage erhoben wurde und zettelten große Demonstrationen und öffentliche Proteste gegen Gerichtsverhandlungen an.<sup>28</sup> Während seines Unabhängigkeitskrieges trug »Kemals Aufnahme der *Ittihadisten* zu einem eskalierenden Zyklus von ... Tötungen und erneuten Massakern« an den Armeniern bei.<sup>29</sup>

Vahakn Dadrian bestätigt Simpsons Feststellungen: »Die übrig gebliebenen Führer der Spezial Organisation (teskilat-I-mahsus), die eine zentrale Rolle in den Kampagnen für die Ausrottung des armenischen Volkes in der Zeit des Krieges spielten, wurden von Kemal aufgenommen und eingesetzt, um seinen Befreiungskrieg in Gang zu bringen und ihm einen organisatorischen Kern zu verschaffen.«<sup>30</sup> In der Tat wurde Kemals Bewegung »zum großen Teil von einer ansehnlichen Zahl *Ittihadisten* unterstützt, unter ihnen Zivilisten und Militärs. Darüber hinaus halfen ihm Vertreter der Spezial Organisation, die während des Krieges *prima facie* des Völkermords an den Armeniern angeklagt wurden ...

Kemalismus wurde für sie zum Schutz- und Zufluchtsort ... Und noch wichtiger, die obersten Führer der Kemalisten« waren durch die selben »nationalistischen Impulse motiviert, die die Ittihadisten dazu gebracht hatten, Völkermord zu begehen.«<sup>31</sup>

Darüber hinaus gelang es Kemal durch den Vertrag von Lausanne, eine »Amnestie für alle Ittihadisten auszuhandeln, die in früheren Strafverfahren«<sup>32</sup> des Massenmordes an den Armeniern angeklagt worden waren. Dadrian zufolge hat die – später für Atatürk so motivierende – Ideologie und Bewegung der Ittihadisten dafür gesorgt, daß diese letzten »osmanisch-türkischen Herrscher unter dem fast ständig wirkenden Bann des Selbstverständnisses der herrschenden Nation – einer Art ›Herrenrasse‹ –, unfähig und unwillig blieben, mit einer ›unterworfenen Nationalität‹ ein Auskommen zu finden, wie berechtigt deren Bitten und Forderungen auch gewesen sein mögen.«<sup>33</sup>

Bereits 1924 schloß Kemals hypernationalistische und rassistische Vision eines neuen türkischen Staates diese Ideen ein: Die Kemalisten hatten »das Erbe der antiarmenischen Politik der Jungtürken angetreten.«<sup>34</sup> »Die kurdische ›unterworfenen Nationalität‹ sollte von nun an durch genozidale Handlungen (wie im vorhergehenden Teil definiert) zusätzlich verfolgt und entwurzelt werden. Diese gegen die Kurden gerichtete genozidale Absicht hatte sich bei Kemal bereits 1921 herauskristalliert, als er kurdische Aufstände niederschlagen ließ, die diesen ›Unterworfenen-Status‹ in Frage gestellt hatten. Als damals Nuri Dersimi und andere kurdische Führer in einem Memorandum gegen diesen ›Unterworfenen-Status‹<sup>35</sup> Stellung bezogen, wurden auf Kemals Weisung »die gefürchtetsten Einheiten der türkischen Armee nach Kurdistan versetzt.«<sup>36</sup> Sie verübten Grausamkeiten, brannten Dörfer nieder und massakrierten die Einwohner. Beispiele dafür finden sich in den Memoiren von Ebubekir Hazim Tepeyan, dem damaligen Gouverneur von Sivas; »Einwohner verließen, aus Furcht vor der Deportation, ihre Dörfer und ihren Besitz und flüchteten in die Berge. Diese Menschen, die ihr Leben retten wollten, wurden als Banditen bezeichnet, und so verbrannte man ihre Häuser und beschlagnahmte ihren Besitz. 76 Dörfer in der Gegend von Umraniye und Zara, 57 in der Gegend von Divrigi, insgesamt wurden 133 Dörfer verwüstet. Es war, als ob Krieg gegen einen Feind geführt worden wäre. Hunderte von Menschen waren ermordet, ihre Habe und ihr Vieh waren zerstört und getötet worden. Tausende starben in den Bergen durch Hunger und Kälte.«<sup>37</sup>

Chaliand legt dar, daß durch der Art und Weise, wie Atatürk der Türkei *ab nihilo* eine mysteriöse Vergangenheit andichtete, um seinen Plan zur Schaffung einer Nation zu verwirklichen, schon in der Entstehungsphase der neuen Republik eine genozidale Absicht erkennbar war. »Die Türken, die ursprünglich aus dem zentralasiatischen Raum stammen, wurden darin zu Gründern der großen sumerischen, babylonischen und hittitischen Zivilisationen von Klein Asien und Mesopotamien. In dieser ultranationalistischen Vision, existierten die Kurden einfach gar nicht.«<sup>38</sup> Laut Besikci wurde diese ultranationalistische Vision noch zusätzlich durch den Vertrag von Lausanne genährt, der 1923 auf institutioneller Ebene – und mit internationaler Zustimmung der Großmächte – »zum Wegbereiter für die Degradierung und tatsächliche Versklavung der Kurden wurde ... Es steht eindeutig fest, daß der Vertrag von Lausanne die Kurden auf empörende Weise unterdrückt und ihnen bis heute das Recht auf Freiheit verwehrt. Der türkische Staat sah darin ein Startsignal, die Identität, die Sprache und das Vermächtnis der Kurden von der Erdoberfläche und aus den Geschichtsbüchern zu tilgen. Darüber hinaus ist es strittig, ob der türkische Staat die Unterzeichnung des Vertrags nicht als internationale Garantie und Bestätigung dafür sah, Politik und Praxis aus der Zeit des Komitees für Einheit und Fortschritt fortzu-

setzen.<sup>39</sup> Diese genozidale Absicht scheint allerdings schon 1923 von einigen maßgebenden kurdischen Intellektuellen, Scheichs und religiösen Führern erkannt worden zu sein. Kendal berichtet, daß sie in das Komitee für kurdische Unabhängigkeit (Kürt Istiklal Cemiyeti) eintraten, »aus Angst, daß die neue türkische Regierung die unionistische [armenische] Politik auch auf die Kurden anwenden würde.«<sup>40</sup>

Wir erfahren sowohl von İsmet als auch von Kendal,<sup>41</sup> daß Mustafa Kemal als Staatshauptmann in ideologischer Hinsicht »sehr schnell die Auffassung annahm, daß es für die Entstehung eines türkischen Staates unbedingt erforderlich sei, den Hauptfeind, die Armenier, zu liquidieren und die Kurden zu assimilieren.«<sup>42</sup> Nach dem Völkermord an den Armeniern und den »Maßnahmen« gegen die Griechen,<sup>43</sup> repräsentierten die Kurden die einzige Gemeinschaft, die die Türkei in ihrer Existenz als einen quasi ethnisch homogenen Nationalstaat bedrohen könnte.<sup>44</sup> Kurden, die nicht auf die beschriebene Weise »assimiliert« und »turkifiziert« werden wollten, betrachtete man einfach »nicht weiter als Bestandteil eines sich neu formenden Systems« innerhalb des »Misak-i Milli« oder der allgewaltigen türkischen Republik.<sup>45</sup> Dementsprechend wurden sie auch behandelt. »Sie wurden nicht länger als Nicht-Kombattanten angesehen oder geschützt. Überall wo man Widerstand gegen genozidale Maßnahmen wahrnahm, wurde sie als »Verdächtige« und oftmals als »Kombattanten« eingestuft, genauso wie die Armenier [vor ihnen].«<sup>46</sup>

Das Ausmaß, in welchem die Kurden sehr schnell zur »Nicht-Entität« in dem türkischen politischen Vokabular<sup>47</sup> und statt dessen zum Objekt einer Staatspolitik des geballten physischen und kulturellen Völkermords wurden, ist den Äußerungen von İsmet İnönü, Tefvik Rüstü und Mahmut Bozkurt vorgezeichnet. Diese drei Politiker hatten Schlüsselpositionen inne und standen an der Spitze der aktiven türkischen Regierungspolitik. İsmet İnönü, der 1938 Atatürks Nachfolger als Präsident der Republik wurde, bestätigte in seiner Eigenschaft als Premier Minister (am 5. Mai 1925): »wir sind, geradeheraus gesprochen, Nationalisten ... und Nationalismus ist das einzige Element, das uns zusammenhält. Gegenüber der türkischen Mehrheit haben andere Elemente keinen Einfluß. Wir müssen die Bewohner unseres Landes um jeden Preis turkifizieren und wir werden diejenigen vernichten, die gegen die Türkei und das Türkentum opponieren.«<sup>48</sup> Justizminister Mahmut Esat Bozkurt verkündete fünf Jahre später, in einem ebenso bedrohlichen Ton, daß »diejenigen, die nicht von reinem türkischen Geblüt sind, nur ein Recht in diesem Land haben – das Recht Sklaven und Diensthofen zu sein.«<sup>49</sup>

1930 hatte İnönü deutlich gemacht, daß auf jeden Versuch der Kurden nach 1923, auf »Gleichheit« und auf andere »nationale«, »politische« oder »kulturelle« Rechte zu beharren – so wie es ihnen im Amasya Protokoll (1919), im Vertrag von Sevres (1920) und von Kemal (erst 1923) selbst während des Unabhängigkeits-Kampfes versprochen wurde<sup>50</sup> – mit Gewalt durch Militär oder andere Mittel reagiert würde: »Nur das türkische Volk,« betonte er, »ist berechtigt, ethnische und nationale Rechte in diesem Land einzufordern. Kein anderes Element besitzt ein solches Recht.«<sup>51</sup> Tefvik Rüstü, der türkische Außenminister, der oft an der Seite Kemals<sup>52</sup> zu sehen war, erklärte 1927, daß alle Kurden, die weiterhin ihre kulturelle oder unterschiedliche Identität verteidigen und/oder behaupten würden, »unweigerlich zum Untergang bestimmt seien. Da, wie in ihrem Fall, das kulturelle Niveau so niedrig, die Mentalität so rückständig sei, daß sie nicht einfach in das allgemeine türkische Staatswesen integriert werden können ... Sie werden aussterben ... ungeeignet für den Kampf ums Dasein im Wettbewerb mit den weiterentwickelten und kultivierten Türken ... [Diejenigen, denen es nicht gelingt] nach Persien oder den Irak zu

emigrieren ... werden die Ausrottung der nicht Anpassungsfähigen erleiden müssen.«<sup>53</sup>

Diese Strategien, bestätigte der türkische Außenminister in einem Gespräch mit Michael Dobbs, dem britischen Hochkommissar für Irak, mußten notwendigerweise gegen die Kurden angewandt werden, um die geplante ›Verwestlichung‹, die ›Bildung der türkischen Nation‹ und die koloniale Siedlungspolitik nicht zu gefährden: »Die türkische Regierung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kurden, sich nicht assimilieren ließen und verbannt werden mußten. Die Gründung der modernen Türkei hatte viele Menschenopfer gefordert und es durfte auch weiterhin kein Erbarmen geben. Die Türkei hatte sich der Griechen und Armenier entledigt und die Kurden kämen als nächste an die Reihe. Man wollte sie nicht nur wegen ihrer hoffnungslosen Gesinnung loswerden, sondern weil außer der Mittelmeer- und der Schwarzmeerküste die ostanatolischen Gebiete die fruchtbarsten des Landes waren und somit für die Ansiedlung von Türken gebraucht wurden. Außerdem sei es gefährlich, den Kurden die Grenzgebiete zu überlassen ... Ich fragte ihn, ob es nicht schwierig sei, dieses Vorhaben auch umzusetzen und ob es dadurch nicht Probleme an der türkischen Grenze geben würde. Er sagte nein. Sie rechneten damit, daß ... man mit den Kurden schon fertig würde. Auf jeden Fall seien sie entschlossen, diesen Plan zum Ende zu bringen.«<sup>54</sup>

Darüber hinaus erklärt Kendal, warum Kemal und die zukünftige türkische Regierungselite sich so für genozidale Maßnahmen gegen die Kurden einsetzten. Weil sie moderne, westliche und säkularistische Ideale in eine ultra-nationalistische, rassistische und zerbrechliche republikanisch-koloniale Staatsstruktur einpflanzen wollten, haben Kemal und seine Nachfolger sich bemüht, eine fiktive, rassisch überlegene, vereinigte nationale Identität zu schaffen, die auf einem idealisierten und abstrakten Verständnis von dem was türkisch und zivilisiert ist, basiert. Um seine Idee einer größeren türkischen Einheit zu verwirklichen, seine autoritäre Machtbasis zu stärken und seine ultranationalen, kolonialistischen und modernistischen Ambitionen zu befriedigen, war in Kemals Konzept der Völkermord an den Kurden – genauso wie in anderen Fällen der Völkermord an den jeweils »anderen«<sup>55</sup> – »ein fundamentales Triebwerk für die Bildung eines Imperiums und Nationalstaates.«<sup>56</sup>

Kendals detaillierte Einsichten in dieser Frage sind sehr aufschlußreich und werden daher an dieser Stelle in voller Länge zitiert:

»Was die Kurden angeht, die [von Kemalisten inspirierte, mythische] ›Geschichte‹ hat gezeigt, daß sie turanischer Abstammung sind und vor fünftausend Jahren aus Zentralasien kamen. Wenn sie heute einen ›Dialekt‹ sprechen, eine ›Mischung aus Alt-Türkisch, Persisch, Arabisch und Armenisch‹, liegt es daran, daß sie ›fernab in ihren unzugänglichen Bergen ihre Muttersprache vergessen haben und unter den Einfluß ihrer persischen Nachbarn geraten sind.‹ Tekin Alp, offizieller türkischer Ideologe, macht deutlich, daß von Anfang an der türkische Nationalismus das einzige Ideal des Kemalismus war. Es war dieser imaginäre, aggressive und übertriebene Nationalismus mit dem die Kurden konfrontiert wurden. Seitdem die Kurden die einzige [sic] Minderheit innerhalb der Grenzen der Türkei waren, lieferten sie als Angehörige einer ›untergeordneten Rasse‹ einen Gegenpol, gegen den sich ein großtürkischer Nationalismus behaupten konnte.«<sup>57</sup>

Welchen besseren ›Beweis‹ für die Überlegenheit und die Herrlichkeit der ›groß-türkischen Nation‹ hätte es geben können als diese ›glänzenden Siege?‹ ... Wie hätte man besser zeigen können, daß das ›türkische Volk groß, zivilisiert und mutig ist‹, als mit der Konstruktion eines greifbaren Gegenpols, den ›wilden und rückständigen Kurden‹ ... Welches bessere Mittel konnte die Regierung in Ankara finden, sich bei seinem Volk beliebt zu machen, als die militärischen Großtaten ihres Expeditions-Korps in Kurdistan? Es waren ganz bestimmt nicht ihre Erfolge in Kunst und Wissenschaft und auch mit ihrer ökonomischen Situation konnten sie kaum Eindruck machen. Das Land wurde beherrscht von einer korrupten Bourgeoisie, die den Großteil des türkischen Volkes dazu verdammt, in Elend und Armut sowie unter einer wachsenden Belastung durch Steuern und Schulden zu leben.

In dieser Phase der Selbstsicherheit benötigte der türkische Nationalismus, seinen Militarismus ... Die nationalistischen türkischen Herrscher brauchten Kriege; doch die benachbarten Länder standen entweder unter britischem oder französischem Protektorat oder sie waren selbst zu mächtig, wie die Sowjetunion. So wurde statt dessen den Kurden durch Provokation, Deportation oder versuchte Assimilation ein Krieg aufgezwungen. Mit Hilfe dieser kolonialistischen Militäraktionen konnte die Regierung in Ankara darüber hinaus, die kommunistische und die liberale Opposition eliminieren. Die Großtaten der ›ruhmreichen türkischen Armee‹ im ›barbarischen‹ Kurdistan wurden landesweit im Radio übertragen. Dies half, das türkische Volk einzuschüchtern und jede mögliche Revolte gegen das Regime in Ankara im Keim zu ersticken. Diese politischen Interessen und ideologischen Aspekte, waren, wie ich meine, verantwortlich für den Leidensweg der Kurden von 1925 bis 1939.«<sup>58</sup>

Ferner haben etliche Wissenschaftler, politische Kommentatoren, Kultur- und Menschenrechtsorganisationen dokumentiert, daß die genozidalen Maßnahmen des türkischen Staates nach 1939 weiterhin gegen die Kurden gerichtet waren.<sup>59</sup> Obwohl seither verschiedene Parteien und Militärregime an der Macht waren, hat sich an der kemalistischen, ultranationalistischen und antikurdischen ideologischen Ausrichtung des Staates kaum etwas geändert. Mc Dowall hat zum Beispiel festgestellt, daß die ›liberale‹ Politik der Demokratischen Partei nach 1950 versagt hat, weil sie nicht in der Lage war, den ›anerkannten Werten des kemalistischen Staates‹ die Stirn zu bieten oder sie zu ersetzen.<sup>60</sup> Auch für die 80iger Jahre konstatiert Ismail Besiki, daß »in der offiziellen Ideologie der Türkei beharrlich darauf bestanden wird, daß es kein kurdisches Volk und auch keine kurdische Sprache gibt. Ein primärer Aspekt dieser Ideologie, die wir verkürzt Kemalismus nennen können, ist ihre impertinente antikurdische Haltung. Sie ist rassistisch und kolonialistisch. Die Kurden in der Türkei haben nur das Recht Türken zu werden. Die Alternative ist Repression, Grausamkeit, Gefängnis.«<sup>61</sup>

Laut Besiki hatte sich auch achtzehn Jahre später kaum etwas geändert: »Mit dem Assimilierungsdruck« hatte man darauf abgesehen, »die Sprache, Kultur, Literatur und die Existenz der Kurden auszuradieren. Die Kurden, die sich einer Assimilierung widersetzen, die Gruppen, die die Rechte der kurdischen Gesellschaft verteidigten, werden physisch eliminiert. Aus welcher Perspektive man das Problem auch betrachten mag, es läuft auf kulturellen Völkermord hinaus.«<sup>62</sup> Studien von Yashar Kemal, Ismet Imset, des türkischen Menschenrechtsvereins (IHD) und Selahattin Çelik, haben ebenso gezeigt, daß die

rassistische und kolonialistische ideologische Ausrichtung des Staates der Beweggrund für den fortdauernden Völkermord an den Kurden ist.<sup>63</sup> Der Präsident der türkischen Republik hat diese Tatsache nicht etwa geleugnet sondern versichert, daß die Staatsideologie einen Platz für ... Maßnahmen einräumt, die auf Sprache, Rasse, oder konfessionelle Unterschiede in unserem Heimatland abzielen. Die Regierung wird die Krankheiten besiegen und Köpfe werden zerschmettert werden.«<sup>64</sup>

## Der Völkermord an den Kurden in der türkischen Republik, 1924-46.

Im März 1924 wurden Maßnahmen ergriffen, die auf die Auslöschung kultureller und politischer kurdischer Identität abzielten: »Der öffentliche Gebrauch der kurdischen Sprache und ihr Unterricht in Schulen wurden untersagt. Einflußreiche kurdische Grundbesitzer wurden in den Westen des Landes zwangsumgesiedelt.«<sup>65</sup> Kurdische Sprecher mußten für jedes kurdische Wort eine Strafe zahlen.<sup>66</sup> Gerichte lehnten Kurdisch ab. »Jeder Hinweis auf Kurdistan wurde aus der Öffentlichkeit verbannt und türkische Ortsnamen ersetzten allmählich kurdische.«<sup>67</sup> Nach und nach wurden alle kurdischen Schulen, Vereine, *Medresen*,<sup>68</sup> religiöse Bruderschaften und Veröffentlichungen verboten.<sup>69</sup> Die Abschaffung des Kalifats, das Verbot der religiösen Bruderschaften<sup>70</sup> und die Einführung von einschneidenden Reformen, die den Islam auf den Privatbereich beschränkten<sup>71</sup> wurden als definitive Bedrohungen der politischen und religiösen Identität aufgefaßt – insbesondere, sunnitische kurdische Gemeinden, die Zaza und Kurmanci sprachen.<sup>72</sup> Wie Kemal selbst zugeben mußte, lag eine genozidale Absicht hinter den Maßnahmen des Staates: »Konnte eine zivilisierte Nation wie die Türkei es sich leisten, eine große Zahl von Menschen zu tolerieren, die sich von einer Herde Scheichs, Dedes, Sayyids, Celebis, Babas und Amiren an der Nase herumführen ließ?«<sup>73</sup>

Einem zeitgenössischen kurdischen Bericht zufolge begann »das kemalistische Programm mit einer Kampagne der gewaltsamen Turkifizierung der unterlegenen Mächte in ihrer Reichweite. Sie beschlagnahmten nicht nur den Besitz sondern verübten auch Massaker. Zu denen, auf die diese Maßnahmen abzielten, gehörten Nichtmuslime und auch Kurden ... alle moralischen Beziehungen zu den Türken sind seither vollkommen zerbrochen. Die Kurden verlangten nationale Unabhängigkeit oder Privilegien.«<sup>74</sup> Die Verfassung, die im selben Jahr entworfen wurde, ebnete darüber hinaus den Weg für einen fortdauernden Genozid an den Kurden, indem sie Mustafa Kemals Gedanken absegnete, dem zufolge die Türkei strikt türkisch sein sollte.«<sup>75</sup>

Laut Çelik und Kendal versuchte Kemal jede kurdische politische Fraktion und Bewegung zu »eliminieren«, die mit militärischen Mitteln oder auf anderem Wege ihre Autonomie verteidigte und nationale- oder einfach nur »nicht-türkische« Rechte einforderte und dies im Angesicht seiner ultranationalistischen und Assimilierung anstrebenden Politik.<sup>76</sup> Es gab zwischen 1924 und 1938 sechzehn große Aufstände.<sup>77</sup> Kemal bediente sich medizinischer Fachausdrücke, wenn er seine Befehle gab. In bezug auf die Mobilmachung gegen Dersim, erteilte er seiner Nationalversammlung und der Armee den Rat, das »bedrohliche Geschwür operativ zu entfernen und auszurotten.«<sup>78</sup>

Der Scheich Said Aufstand, dessen Speerspitze das Komitee für kurdische Unabhängigkeit und Scheich Said aus Piran waren, wurde 1925 im Keim erstickt.<sup>79</sup> Poulton zufolge starben zwischen 40.000 und 250.000 Menschen während dieses »Befriedigungsprozesses.«<sup>80</sup> Sehr viele Kurden wurden aus der Region Kurdistan deportiert und mindestens

210 kurdische Dörfer niedergebrannt und dies durch eine Luftwaffe und eine Armee, die circa 80.000 Mann stark war.<sup>81</sup> Viele Kurden, die zu den ›Nicht-Kombattanten‹ zählten, wurden ermordet: »Mehrere Tausend friedliche Dorfbewohner wurden umgebracht, darunter auch Frauen und Kinder.«<sup>82</sup> Çelik hat viele Beweise zusammengetragen, die deutlich machen, daß durch die Einführung des »Gesetzes zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung« (Takrir-i sükun kanunu) während der Befriedigungs- und ethnischen Säuberungsoperation 1925 das geltende Recht außer Kraft gesetzt wurde und dem Militärgouverneur und den Kommandanten alle Vollmachten erteilt wurden, um grausam gegen die kurdische Zivilbevölkerung vorzugehen:

»Es dürfte nicht schwer sein sich vorzustellen, wozu sie diese Vollmachten benutzt haben: zum willkürlichen Morden der Menschen, die sie als ›Separatisten und Banditen‹ bezeichneten, zur Zerstörung von Dörfern und zur Vertreibung. Die Methoden, die unter dem Ausnahmegesetz angewandt wurden, beschreibt Kadir Cemil Pascha (Zinar Silopi), der den Aufstand miterlebt hat: ›Die Methoden einiger gewissenloser Kommandanten gab es weder bei Hülagü noch bei Nero. Diese brutalen Morde und Grausamkeiten, die sich kein Mensch mit Gewissen ausdenken kann, wurden nach der allgemeinen Niederschlagung des Aufstands von den Regimentern Ali Haydars und Ali Baruts in Form von Racheefeldzügen im ehemaligen Aufstandsgebiet durchgeführt. Als sie zum Beispiel die zur Stadt Lice gehörenden Dörfer Serdi, Comelan, Enher und Derkan eroberten, fesselten sie 150 Menschen, darunter auch Greise, mit Stricken ganz fest aneinander und mordeten sie mit Maschinengewehren hin. ... In Selmo, einem Dorf des Stammes der Bekiran, haben sie eine 70köpfige Karawane von Greisen, Frauen und Kindern in eine Scheune getrieben, eingesperrt und bei lebendigem Leibe verbrannt. ... Dieses Beispiel zeigt, wie sich innerhalb der Armee des türkischen Staates Massakereinheiten bildeten und daß die Armee eine dafür geeignete Struktur bot.«<sup>83</sup>

S. Üstünel, ein türkischer Kommentator, ist ein weiterer Augenzeuge dieses brutalen Vorgehens:

»Wir beobachten Dorfbewohner, die aus Polizeistationen und Gendarmerien kommen ... und mit Wunden übersät sind. Was die Gewalt gegen Menschen betrifft, darin haben sich die Kemalisten selbst übertroffen. Die Brutalität, mit der sie gegen die nationalen Minderheiten vorgehen, um sie zu ›turkifizieren‹ ist außergewöhnlich. Sie haben die Lazen aus ihren Gebieten verbannt und Massenmord an den Kurden begangen, genauso wie damals an den Armeniern. Hunderttausend Kurden haben sie schon umgebracht sowie kurdische Dörfer ... in Brand gesteckt und verwüstet. Diese Dörfer, die dem Erdboden gleichgemacht wurden, erklärte man zum ›verbotenen Territorium‹. Doch diese ›Verbote‹ halfen der Regierung in Ankara nicht, die Spuren ihrer blutigen Politik zu verwischen.«<sup>84</sup> Auch McDowall berichtet, daß »Zazas ... in der Nähe von Diyarbakir ... zusammengetrieben und niedergemetzelt wurden. Außerdem wurden mehrere Tausend Schafe erbeutet und versteigert. In Diyarbakir waren es beispielsweise mindestens 30.000. Damit nahm man den Stammesmitgliedern faktisch ihre Nahrungsmittelgrundlage.«<sup>85</sup>

Vergleichbare Maßnahmen wurden für Gebiete bezeugt, in denen die Kurden versucht hatten, sich militärisch und politisch gegen die nationalistischen türkischen Unterdrücker zu verteidigen oder zu behaupten. Zwischen 1926 und 1927 wurden die Gegend von Hınıs, Varto, Solhan, Bingöl und Genc zur Zielscheibe türkischer Politik und 1928 unterzog man Sassoun, Kozlouk und Perwari einer ›Spezialbehandlung‹. Zwischen 1928 und 1932 war dann die Ararat-Region an der Reihe.<sup>86</sup> 1930 hatte sich die Gewalt, die fünf Jahre vorher gegen Kurdistan entfesselt wurde, verdoppelt. L. Rambout berichtet, daß man ›in Van hundert Intellektuelle in Säcke eingenäht und in den See geworfen hatte.‹ Noch mehrere Monate nach der Zerschlagung der Aufstände, wurden Flugzeuge eingesetzt, die kurdische Dörfer in Brand steckten.<sup>87</sup> Anderen Berichte zufolge wurden im Ararat-Gebiet 40.000 türkische Truppen und 50 Kriegsflugzeuge eingesetzt, um die Revolte niederzuschlagen. Mehrere hundert Dörfer wurden dem Erdboden gleichgemacht.<sup>88</sup>

Die Kemalisten versuchten mit Hilfe der Gesetzgebung Wege zu finden, jenen Türken Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung zu gewähren, die Massenmord an Kurden in Gebieten initiiert hatten, in denen es sowohl Aufstände als auch keine Aufstände gegeben hatte. Das Dekret 1850 verfügte (im Artikel 1) daß:

»Sowohl in Aufstandsgebieten als auch in Gebieten, in denen es keine Aufstände gegeben hatte, Morde und andere Handlungen, die einzeln oder gemeinschaftlich begangen wurden und zwar in der Zeit vom 20. Juni 1930 bis zum 10. Dezember 1930 von Vertretern des Staates oder der Provinzen, von militärischen oder zivilen Instanzen, den lokalen Dienststellen, von Wachposten oder der Miliz oder anderen Zivilisten, die o.g. geholfen oder in deren Auftrag gehandelt haben, während der Verfolgung und Untersuchung der Aufstände, die in Ercis, Zilan, Agrıdag (Ararat) und deren Umgebung, inklusive Pülümür in der Provinz Erzincan und der Gegend des Ersten Inspektorats ausgebrochen sind, werden nicht als Verbrechen angesehen.«<sup>89</sup>

Kendal kommentierte die Angelegenheit wie folgt: Das Gebiet des Ersten Inspektorats umfaßt alle Provinzen Kurdistans ... Der Ararat-Aufstand ist nur auf eine bestimmte Region beschränkt gewesen und bereits im Sommer 1930 völlig niedergeschlagen worden. Gerade dieses Gesetz enthüllt doch die Barbarei, die sich hinter der ›Befriedung‹ Kurdistans verbirgt, einem Feldzug bei dem die Kemalisten die kurdischen Gebiete zerstört und darüber hinaus mehrere tausend Einwohner getötet haben, die nicht einmal etwas mit den Aufständen zu tun hatten.<sup>90</sup> Eine Resolution der Sozialistischen Internationale vom 30. August 1930 unterstreicht dieses Empfinden:

»Der Vorsitzende der SI fordert die Welt auf, ihre Aufmerksamkeit auf die Massaker an den Kurden zu richten, die von der türkischen Regierung begangen wurden. Friedliche Kurden, die nicht an den Revolten beteiligt waren, wurden niedergemetzelt genauso wie damals die Armenier. Der Grad der Repression geht weit über die Abwehr des kurdischen Freiheitskampfes hinaus.«<sup>91</sup>

Während dieser Zeit kamen weitere genozidale Praktiken zu Anwendung. In der kurdischen Region von Anatolien wurden »Unabhängigkeitsgerichte des Ostens«<sup>92</sup> (Sark İstiklal Mahkemeleri) eingerichtet, die Todesurteile über kurdische Gemeindevorsteher

und mehrere tausend Zivilisten fallen sollten.<sup>93</sup> Im Winter von 1925 und 1928 ließ die türkische Regierung, Schätzungen zufolge, fast eine Millionen Kurden aus der Region deportieren.<sup>94</sup> Diese Deportationen, die dazu dienten, das kurdische Zusammengehörigkeitsgefühl zu zerstören, wurden unter der Berufung auf das ›Gesetz zu Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung‹ und die ›Statuten des Obersten Gerichts‹ durchgeführt. Man zwang die Kurden gruppenweise in den Westen zu emigrieren. Dort durften sie aber *keine* neuen Mehrheiten bilden. Ihre Häuser gab man den Türken.<sup>95</sup>

Mit diesem wirtschaftlichen Anreiz wollte man ›loyale‹ türkische Bürger dazu bewegen, die kurdischen Gebiete zu kolonialisieren. Darüber hinaus brauchte man ihre Unterstützung für die fortdauernden genozidalen Handlungen. Simpson erklärt, daß das Belohnen der Mithelfer schon aus vergleichbaren Fällen bekannt sei: »Während des Völkermords an den Armeniern beispielsweise belohnte die Ittihad-Regierung jene Türken, die sich an Deportation und Massenmord beteiligten. Im 19. Jahrhundert, verschaffte die US-Regierung den Siedlern, die in indianisches Territorium vordringen wollten, kostenloses Farmland sowie Handelsmöglichkeiten. Eine ähnlicher Prozeß findet insbesondere in Zentral- und Südamerika auch heute noch statt.«<sup>96</sup>

Während der kurdischen Deportationen von 1925-1928 »starben unzählige Menschen aufgrund von Nahrungsmittelmangel und wegen der enormen Entfernungen, die sie inmitten des harten anatolischen Winters zurücklegen mußten.«<sup>97</sup> Tatsächlich kamen einigen kurdischen Schätzungen zufolge 200.000 Menschen dabei ums Leben.<sup>98</sup> Der damalige britische Botschafter, Sir George Clerk, ist der Meinung, daß »die Regierung anfang die selbe Politik gegenüber den Kurden anzuwenden, mit der sie sich bereits 1915 so erfolgreich der armenischen Minderheit entledigt hatte.«<sup>99</sup>

Darüber hinaus wurden Maßnahmen ergriffen, Kurden aus der Politik und anderen Berufszweigen auszuschließen. Sowohl medizinische als auch juristische Tätigkeiten und sogar das Wagenbauen »waren einzig und allein den Türken vorbehalten.«<sup>100</sup> »Ein Kurde, der die Regierungspolitik in bezug auf Modernisierung und Aufbau des Staates nicht unterstützen wollte oben beschriebenen konnte nicht an der Arbeit der Regierung und des Kabinetts beteiligt werden.«<sup>101</sup> 1930 hatte die türkische Regierung die Entlassung aller Beamten kurdischer Abstammung verfügt.<sup>102</sup> McDowall zufolge »durften die Kurden nicht einmal die niedrigsten wirtschaftlichen oder politischen Ämter bekleiden. Nehmen wir zum Beispiel die Personalveränderungen der Osmanischen Bank: alle Nicht-Türken wurden aus den Zweigstellen der östlichen [kurdischen] Provinzen entfernt.«<sup>103</sup>

Es gab noch weitere Methoden, die kurdische Identität ›auszulöschen‹. Mit dem Erlaß der Normierung von Familiennamen vom 24. Dezember 1931 wurden die Kurden gezwungen, »neue, türkische Nachnamen zu wählen.«<sup>104</sup> Die zuständigen Regierungsbehörden »versuchten systematisch alles, was auf eine kurdische Identität hinwies, auszustradieren. Ein ganzes Gerüst von linguistischen und historischen Pseudotheorien wurde aufgebaut, um den Beweis für das Türkischsein der Kurden zu erbringen und die Zerstörung der kurdischen Entität zu rechtfertigen. Diese Theorien mündeten in eine offizielle Doktrin, die in Schulen, Universitäten, Kasernen, Zeitungen, Radio sowie allen möglichen Publikationen gelehrt und verbreitet wurde. Ankara verbot jede nichtamtliche Veröffentlichung, die versuchte [diese Position zu hinterfragen]. Historische oder literarische Arbeiten, ja selbst Reiseerzählungen, die früher auf Türkisch oder in anderen Sprachen erschienen waren, wurden aus öffentlichen und privaten Bibliotheken entfernt und größtenteils vernichtet, sofern sie einen Hinweis auf das kurdische Volk, ihre Geschichte und

ihr Land enthielten. Jeder Versuch, die offizielle Ideologie auch nur ein wenig in Frage zu stellen, war streng verboten.«<sup>105</sup>

Indem sie das drakonische Zwangsumsiedlungsgesetz Nr. 2510 verabschiedete machte die türkische Regierung 1934 deutlich, daß sie entschlossen war, mit ihrer genozidalen Politik fortzufahren. Dieses Gesetz, das 17 Jahre ohne Unterbrechung<sup>106</sup> in kraft blieb, sollte die kurdische Bevölkerung in Gebiete vertreiben helfen, in denen sie nicht mehr als 5% der Einwohnerschaft ausmachen würden. »Auf diesem Wege versuchte man die kurdische Identität auszulöschen. Man beabsichtigte sogar kurdische Kinder aus den Dörfern in Internate zu schicken, in denen sie gezwungen wären nur Türkisch zu sprechen und somit ihr Nationalgefühl verlieren würden. ... Niemand konnte die Absicht, die dahinter steckte, das Zerstören der kurdischen Identität, völlig übersehen. ... Nur die Tatsache, daß die Verlegung von bis zu drei Millionen Menschen praktisch undurchführbar war, verhinderte die lückenlose Durchführung dieses Gesetzes.«<sup>107</sup>

Von dem Türkischen Menschenrechtsverein (IHD) erfahren wir, daß es ein Bestandteil einer entschlossenen Politik war, die östliche- und südöstliche kurdische Region vollständig zu räumen.<sup>108</sup> Der gesamte Besitz der kurdischen Bevölkerung sollte beschlagnahmt werden und es sollte versucht werden, die kurdische Identität zerstören. Abermals wurden Ökonomische Vorzüge als Anreiz benutzt, um die genozidale Politik populär zu machen:

»Es wurde mit staatlich garantierten Vorzügen geworben und mit Unterstützung des Gesetzes siedelte man türkische Immigranten aus Jugoslawien, Rumänien und Rußland in den geräumten Gebieten an ... Artikel 11 des selben Gesetzes verbietet den exilierten Kurden ein Kollektiv zu bilden, dazu gehören dörfliche Gemeinschaften und Bezirke sowie Arbeiter- und Künstlergruppen ... Gemäß Artikel 12e muß der Staat *jedes* Mittel bereitstellen, um zu gewährleisten, daß türkische Bürger und auch Regierungsbeamte aus Ägäis, Thrazien, dem schwarzen Meer, dem Mittelmeer und Zentralanatolien ungehindert in kurdischen Ortschaften wohnen können. Auch Soldaten, die in kurdischen Ortschaften ihren Militärdienst leisteten, sollten sich dort anzusiedeln dürfen ... Es wurde besonders darauf geachtet, daß die kurdische Bevölkerung keine Gemeinschaften in Dörfern, Bezirken oder Städten bildete. Artikel 13 sieht vor, jede kurdische Gemeinschaft, bis hin zu Familienverbänden, auseinanderzureißen. Eltern, verheiratete Söhne und Enkelsöhne sollten per Gesetz voneinander getrennt und an verschiedene Ort verbannt werden ...

Im Artikel 39 heißt es, daß jede Hilfe, die der Staat türkischen Immigranten Familien gibt, die sich in kurdischen Ortschaften niederlassen sowie türkischen Familien, die durch die Regierung angesiedelt wurden, ehrenhalber ist und daß Land und Wohnung unentgeltlich sind. Artikel 39 sagt auch, daß Land und Wohnung für Kurden, die man aus ihren Gebieten in den Westen vertrieben hatte, als Kredit anzusehen sind, und daß sogar die Transportkosten von den Verbannten selbst bezahlt werden müßten.<sup>109</sup> «

Aufgrund der Entbehrungen, die die genozidale Politik mit sich brachte, kam es in der Gegend von Dersim zu verstärktem Widerstand der kurdischen Bevölkerung. Seyid Riza, ein Kurdenführer, appellierte an die türkische Regierung, sich von ihrer Repressionspolitik zu lösen: »Drei Millionen Kurden sind in ihrem Land und wollen nichts weiter, als in Frieden leben, indem sie ihre Art, Sprache, Tradition, Kultur und Zivilisation beibehal-

ten.«<sup>110</sup> Die türkische Regierung lehnte Sonderrechte für die Kurden ab und führte statt dessen die ›Befriedung‹ der Region auf zerstörerische und brutale Weise fort. »Massive Einsätze von Giftgas, Artillerie und Luftbombardement«<sup>111</sup> gingen mit anderen Grausamkeiten einher: »Türkische Soldaten sperrten Menschen in Höhlen und Ställe ein und verbrannten sie bei lebendigem Leib. Truppen umstellten Wälder und setzten sie in Brand, um diejenigen zu töten, die darin Schutz gesucht hatten. Es gab auch kollektive Selbstmorde ... Dersim war völlig verwüstet worden.«<sup>112</sup> Beim britischen Außenministerium gingen Berichte aus verschiedenen Quellen ein, die folgende Situation beschrieben:

»Um die von den Kurden bewohnten Gebiete zu räumen, bedienten sich die [türkischen] Militärs der Mittel, die sie auch gegen die Armenier während des Großen Krieges eingesetzt hatten; mehrere Tausend Kurden, darunter Frauen und Kinder, wurden abgeschlachtet, andere, meistens Kinder, warf man in den Euphrat. Indessen wurden weitere Tausend aus friedlicheren Gebieten, denen man zuvor ihren Besitz und ihr Vieh weggenommen hatte, in Vilayets nach Zentral Anatolien deportiert.«<sup>113</sup>

Laut Izady war »Dersim so schonungslos verwüstet worden, daß türkische Zeitungen schrieben, ›Delenda est Dersim‹, oder Dersim gibt es nicht mehr, womit sie die Worte des römischen Generals Scipio wiederholten, der dasselbe vor tausend Jahren, nach der Zerstörung von Karthago, gesagt hatte.«<sup>114</sup> Bis 1946 wurde ein spezielles Krisenregime in dieser Region eingerichtet. McDowall bestätigt weiter, daß »sowohl die Deportationen als auch die Ansiedlungen von Türken, mit dem Ziel das restliche Kurdistan zu ›turkifizieren‹, weitergingen ... 1942 ... hieß es in einem Bericht des Generalinspektors des Ersten Inspektorats ... daß weitere 3.000 Aghas und Scheichs in den Westen deportiert werden sollen ... In dem Bericht wurden außerdem Internate für kurdische Kinder gefordert, an denen nur Türkisch gesprochen wird, so daß die kurdische Kultur allmählich ausradiert würde. Doch dieses Ansinnen war nur ein Widerhall der Ziele, die schon vor fast zehn Jahren in der Großen Nationalversammlung formuliert worden waren. Die Türkei hat den Völkermord an den Kurden eindeutig gewollt. In der Praxis wurde dieses Ansinnen angesichts des schieren Ausmaßes dieser Aufgabe vereitelt.«<sup>115</sup>

## **Die Rolle der Vereinigten Staaten und wie sie den Völkermord an den Kurden leichter machten, 1924-46.**

Die Regierung der Vereinigten Staaten (US) trägt gemeinsam mit anderen imperialistischen ›Mächten‹ die Verantwortung dafür, daß der Völkermord an den Kurden erleichtert wurde und dies nicht nur in der Phase von 1947-98 sondern schon in der Phase von 1924-46. Die US-amerikanische Harding-Regierung, z.B. hatte sich seit 1929 um eine *de facto* Allianz mit der neuen kemalistischen Regierung bemüht. Sie verfolgte damit sowohl amerikanische Öl Interessen als auch geopolitische Belange in der Region.<sup>116</sup> Diese ›Allianz‹ gewährleistete, das die USA, die international die wichtigsten Förderer der im Entstehen begriffenen armenischen Republik waren, ihr Versprechen auf Hilfe und Schutz zurückzogen.«<sup>117</sup> Außerdem konnten amerikanische Firmen davon profitieren: »Der neue türkische Führer Kemal willigte ein, alle Ansprüche auf ehemalige Hoheitsgebiete des Osmanischen Reichs außerhalb der türkischen Grenzen fallen zu lassen. Auf diese Weise

wurde Tor und Tür für die anglo-amerikanische Kontrolle über die Ölvorkommen des Mittleren Ostens geöffnet; ein Zustand der auch die nächsten fünfzig Jahre fast unverändert bestehen blieb.«<sup>118</sup>

Als Gegenleistung für diese Konzessionen sollten die USA nicht nur ihr Versprechen brechen, das sie während des Krieges gegeben hatten, nämlich gegen die Ittihadisten, die für den Völkermord an den Armeniern verantwortlich waren, vorzugehen, sondern darüber hinaus aktiv a.) Die damaligen Forderungen von Präsident Woodrow Wilson, der den »Arabern, Armeniern und Kurden« »unabhängige« Staaten zugesichert hatte, mißachten,<sup>119</sup> und b.) Stillschweigen über die Lage der Kurden in der Türkei wahren, in einer Zeit, in der eine engagiertere, zwingendere, kritischere und weniger beschützende Haltung gegenüber dem Bündnispartner dazu hätte führen können, daß Mustafa Kemal, unter Druck gesetzt, den Völkermord gestoppt oder vermindert hätte. Besikli z.B. macht deutlich, daß die USA und andere imperialistische Westmächte es versäumt hätten, ernsthaft gegen die Konditionen des Vertrags von Lausanne zu protestieren, der wahrscheinlich »die Voraussetzungen für die Vernichtung der Kurden geschaffen hatte.«<sup>120</sup>

Als klar wurde, daß die Westmächte weder darauf drängten, die zukünftige Einhaltung der Artikel 38 und 39 des Vertrags von Lausanne zu überwachen und sich jeden Kommentars enthielten, fühlte sich die Türkei Izady zufolge direkt ermutigt, ein knappes Jahr später Maßnahmen gegen die Kurden zu ergreifen.<sup>121</sup> Es sollte an dieser Stelle betont werden, daß es keine bedeutenden Interventionen der US-Regierung oder öffentliche Forderungen nach internationalen Solidaritätsaktionen gegeben hat, dem Völkermord an den Kurden in der Zeit von 1924-46 Einhalt zu gebieten. Und dies obwohl die USA und andere westliche »diplomatische Vertretungen in der Türkei, Bescheid wußten über das, was da vor sich ging.«<sup>122</sup>

Außer den Berichten, die von den amerikanischen Vertretungen gesammelt werden konnten, gab es noch weitere: Die Sozialistische Internationale »forderte die Weltöffentlichkeit mit Nachdruck auf, ihre Aufmerksamkeit auf die Massaker der türkischen Regierung zu richten.«<sup>123</sup> Diese Appelle sollten die westlichen Regierungen darunter auch die USA und die öffentliche Meinung der kapitalistischen Länder beschämen und zu Protest und Aktion gegen diese blutige Barbarei veranlassen.<sup>124</sup> Schon 1927 hatten sich die Khoyboun, eine nationale kurdische Liga, zusammengetan, um »im Namen des kurdischen Volkes und der Zivilisation die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens – also alle zivilisierten Regierungen – einzuladen, eine Internationale Kommission ins Leben zu rufen, die die grausamen Kampagnen der kemalistischen Türkei in Kurdistan seit 1925 untersuchen sollte. Die Ergebnisse dieser Kommission könnten sowohl über die Ansprüche der Kurden entscheiden, als auch über die Stellung und die Arroganz der sogenannten kemalistischen Republik.«<sup>125</sup>

Die US-Regierung zog es ebenso wie andere westliche Regierungen vor, solch einen Appell, der die Art und das Ausmaß des Völkermords dokumentierte, ganz bewußt und sogar mit Zynismus zu übergehen. Wahrscheinlich hätte eine ernsthafte Reaktion auf diesen Appell Kemal dazu gezwungen, die Tragweite und Intensität des Völkermords an den Kurden einzuschränken. Doch die amerikanische Politik wurde von der Angst bestimmt, ihre geopolitischen und geschäftlichen Interessen durch eine »humanitäre Intervention« zu gefährden. Seitens der US-Regierung wurden keine ernsthaften Initiativen unternommen, eine internationale Kommission einzurichten oder die Türkei unter Druck zu setzen, damit sie ihre genozidale Politik stoppt. Statt dessen versuchten amerikanische

Politiker und Planer skandalöserweise zu begründen, daß Kemals »aufgeklärte Diktatur« »das Modell« darstelle, welches sie für alle Länder des Nahen und Mittleren Osten favorisierten<sup>126</sup> und dies, obwohl sie sich über die genozidalen Praktiken und die Absichten der türkischen Politik im klaren waren. Eine derartig lautstarke staatliche Unterstützung für Kemal und den Kemalismus, in einer Zeit, in der eindeutig bekannt war, daß Völkermord an den Kurden begangen wurde, sollte uns zutiefst betroffen machen.

Kemal und seine Nachfolger sahen in der Unterstützung und der Ermutigung der US-Regierung eine Legitimation und nicht ein Veto gegen ihre anti-kurdische Mission der »Modernisierung« und »Zivilisierung«. Die Regierung der USA hat den Völkermord an den Kurden auf indirekte Weise erleichtert. Das zeigt sich an der Art und Weise, wie sie über »einen unbedeutenden Fall von Genozid« an den Kurden in der Türkei<sup>127</sup> Stillschweigen bewahrt hat, obwohl kurdische und andere Organisationen zur Intervention gegen die türkische Republik aufgerufen hatten. In Roger Smiths Studie wird deutlich, daß die US-Regierung in ihrem Bemühen, die ökonomischen und geopolitischen Beziehungen zur Türkei zu verstärken, gleichermaßen gewillt war, den Völkermord an den Armeniern zu leugnen:

»Es gibt noch einen weiteren Grund dafür, daß die Türken einen Völkermord wirkungsvoll leugnen konnten: Andere Regierungen standen der Türkei zur Seite und unterstützten sie beim Umschreiben ihrer Geschichte. Im Bestreben ihre nationalen Interessen zu wahren wurde jedes [öffentliche] Wissen um den Völkermord unterdrückt. Um ein Beispiel zu nennen: Von 1920 an bis heute hat die Regierung der USA den Türken geholfen den Völkermord an den Armeniern zu leugnen, obwohl es zahllose Dokumente in den Akten des State Departement und den staatlichen Archiven gibt, die darüber Zeugnis ablegen. Tatsächlich war es der [frühere] armenische Botschafter, Henry Morgenthau, der beharrlich darauf drängte, daß die Jungtürken die Deportationen und das Massaker am armenischen Volk stoppten.

Jedoch hat Politik oft mehr mit der Wahrung von Interessen als mit der Wahrheit zu tun; wo es um Sicherheit, Zugang zu elementaren Ressourcen oder Profite geht, wird die Vergangenheit, ja sogar die entsetzliche fortdauernde Vernichtung eines Volkes stillgeschwiegen oder von der Regierung willentlich übergangen. In den Jahren nach dem ersten Weltkrieg gehörten Erdöl, Handel und Missionieren zu den amerikanischen Interessen, heute sind es sowohl die militärische Sicherheit im Nahen Osten und in Europa als auch Geheimdienststrategien, die »innere Stabilität« und die Geschäftsbeziehungen zur der Türkei.«<sup>128</sup>

In den 30er Jahren waren die USA so erpicht auf eine harmonische Beziehung zu dem türkischen Staat – der daran interessiert war, den fortdauernden Völkermord an den Kurden und frühere Verbrechen an den Armeniern zu leugnen – daß das »State Departement, unter dem Druck der türkischen Regierung, wiederholt gegen die Produktion des *Metro Goldwyn Meyer* Films intervenierte, der, basierend auf Franz Werfels *Die vierzig Tage des Musa Dagh*, Aspekte des Völkermords an den Armeniern thematisierte.«<sup>129</sup> Laut Smith hat die US-Regierung den vom türkischen Staat begangenen Völkermord in der Phase nach dem Zweiten Weltkrieg genauso vertuscht und öffentlich gelegnet wie in der Zeit von 1923-39. Seine Einsichten hierzu sind sehr aufschlußreich:

»Unter dem Druck der türkischen Regierung plädierten die USA in den 70er Jahren dafür, den Artikel 30 aus dem Bericht des UN-Ausschusses für Minderheitenschutz über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu streichen:

»Beim Übergang in ein modernes Zeitalter, sollte man der Existenz von relativ vollständigen Dokumenten über die Massaker an den Armeniern Aufmerksamkeit schenken, die als der ‚erste Fall von Völkermord im Zwanzigsten Jahrhundert gelten‘.

Die überarbeitete Version des Entwurfs, die 1978 vorgestellt wurde, begann in ihrem historischen Teil mit der Vernichtung der Juden durch die Nazis ... Leugnen ist eine Art Lüge, eine vorsätzliche Verzerrung der Tatsachen um einen vermeintlichen Vorteil willen ... Als das amerikanische State Department 1982 entschied, daß die Verbrechen gegen die Armenier und der Völkermord an ihnen nicht eindeutig belegbar seien, machte es sich einer Lüge schuldig. In den Archiven des State Departments fanden sich genügend Beweise dafür ... 1985 drängte das State Department den Senat, die UN Konvention zum Verbrechen des Genozid zu ratifizieren und versuchte zur selben Zeit eine Resolution des Kongresses zu verwerfen, die die Anerkennung des ersten, groß angelegten Völkermordes [an den Armeniern] des Zwanzigsten Jahrhunderts zum Inhalt hatte. Präsident Reagan ... hatte ebenfalls Einwände gegen die Resolution. Seine Gründe waren, daß sie terroristische Handlungen ‚begünstigte oder belohnte‘ und darüber hinaus den ‚Beziehungen zu einem wichtigen Bündnispartner‘ schaden würde. Das State Department zitierte diese Erklärungen, ging aber noch einen Schritt weiter, indem es den Völkermord in Frage stellte ... Des Pres stellt fest, daß in der ‚Orwellischen Welt‘, moderne Regierungen die Geschichte neu schreiben.«<sup>130</sup>

Majorie Housepian-Dopkin ist zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen, »Wenn man die amerikanische Außenpolitik im Hinblick auf die Türkei zwischen 1920-23 (und auch später) genau betrachtet, fällt auf, daß die Wahrung der Freundschaft mit der Türkei immer im Vordergrund stand. Der amerikanischen Presse war jedes Mittel recht, die Türkei positiv darzustellen, man schreckte dabei weder vor totaler Zensur noch vor Fälschungen zurück.«<sup>131</sup> Richard Hovannisian notiert, daß zum Beispiel zwischen 1985 und 1987 »das amerikanische Verteidigungsministerium, das Außenministerium, das Weiße Haus gegen Resolutionen des Kongresses vorgingen, die sich auf den Völkermord an den Armeniern bezogen. Die Proteste der türkischen Regierung, die amerikanisch-türkischen Beziehungen, amerikanische Militärbasen in der Türkei und die Nato-Connection waren genug, um die mächtigsten Institutionen der USA in eine Kampagne des Leugnens einzubeziehen.« »Türkische und amerikanische Offizielle gaben zu verstehen, daß« die Anerkennung des armenischen Völkermordes »einen Sieg für die Destabilisierungs-Strategen bedeuten würde.«<sup>132</sup>

### **Der Völkermord an den Kurden (1946-74), die Rolle der US-Regierung und die ›Unterstützungs-Strukturen‹ der NATO.**

Obwohl liberale Reformen zwischen 1946-1960 dem Massenmord an der kurdischen Bevölkerung ein Ende setzten und einige Kurden nach Dersim zurückkehren konnten, ging der kulturelle Genozid in anderer Form weiter. Kurden wurden noch immer in den Westen und sogar in den Norden nach Kars und Ardahan deportiert.<sup>133</sup> Izady vertritt die These, daß diese liberalen Reformen nur eine Reaktion auf den »relativ starken Rückgang

der kurdischen Bevölkerungszahlen waren, der auf physische Gewalt und nach 1940 auf sinkende Geburtenraten zurückzuführen ist. In den 50iger Jahren führte dies zur Assimilierung der kurdischen Gemeinschaft, wobei deren Schicksal mehr und mehr in Vergessenheit geriet. Die damaligen Ministerpräsidenten Menderes und Bayar erkannten dies und lockerten die strenge Regierungspolitik.«<sup>134</sup>

Das Anrecht auf die kulturelle und historische Existenz der Kurden wurde auch weiterhin geleugnet. Ein Artikel in *Son Posta* vom 11 April 1946 spiegelt den Standpunkt des Establishments wieder: »In der Türkei hat es niemals eine kurdische Minderheit gegeben, ob Nomaden oder Sesshafte, ob mit oder ohne Nationalbewußtsein.«<sup>135</sup> 1949 wurde das Regionale Administrationsgesetz Nr. 5442 verabschiedet. Es sah vor, daß die Städte und Dörfer, in denen Kurden lebten, türkische Namen erhielten. »Die Behörden behaupteten, daß dies geschehe, um ›Verwirrung zu vermeiden‹. Doch der wahre Grund für ein solches Gesetz war Rassismus. Bis heute sind kurdische Namen für Städte, Ortschaften und Dörfer offiziell verboten.«<sup>136</sup>

Zur selben Zeit machten sich die Auswirkungen der strategischen Allianzen des ›Kalten Krieges‹ bemerkbar. Mit der ›Truman Doktrin‹ von 1947 hatte sich die US-Regierung die ›Modernisierung‹ der türkischen Armee und der inneren Sicherheitskräfte zur Aufgabe gemacht. Militärische Unterstützung im Werte von mehreren Hundert Millionen Dollar wurde bereit gestellt, um die politische und territoriale ›Integrität‹ des türkischen Staates vor den ›Revolten‹ der bewaffneten kommunistischen Minderheiten *innerhalb* des Landes und den kommunistischen Streitkräften in Europa schützen.<sup>137</sup> Chomsky weist darauf hin, daß diese Formulierung ›innere Bedrohung durch den Kommunismus‹ dem »Fachjargon des amerikanischen politischen Diskurses« entstammte, und daß damit radikale, von den USA nicht geförderte oder unterstützte nationalistische Bewegungen gemeint waren, oder auch »Arbeiterführer, Organisatoren von Bauernverbänden, Leiter von Selbsthilfegruppen sowie alle anderen, die ›falsche‹ Prioritäten setzten und sich den USA in den Weg stellten.«<sup>138</sup>

Laut Berichten des türkischen Innenministeriums war es in türkischen Regierungskreisen bekannt, daß man von den USA wirtschaftliche, politische und wenn nötig auch militärische Unterstützung bei der Durchführung des Völkermords an den Kurden erhalten würde, solange man die kurdische Bedrohung als »kommunistisch« darstellte:

»Durch diese Operation<sup>139</sup> erhoffte sich die Türkei wirtschaftliche Hilfe von den USA ... die Operation sollte gegenüber der amerikanischen Regierung als Maßnahme gegen eine ›kommunistische kurdische Bewegung‹ dargestellt werden. Auch den Angehörigen der verhafteten Verdächtigen sollte gesagt werden, daß es sich um eine Veranstaltung einer ›Kommunistischen Bewegung‹ gehandelt habe. Für diese Behauptung gibt es bislang keine Beweise.«<sup>140</sup>

Der NATO-Beitritt der Türkei 1952 brachte mit sich, daß türkische Truppen, anti-kurdische Kommando-Einheiten, Todesschwadronen der Konterguerilla, paramilitärische counterinsurgency Organisationen von der USA und der NATO gegründet, finanziert und ausgebildet wurden.<sup>141</sup> Dieser Prozeß schränkte die genozidalen Maßnahmen nicht ein. Im Gegenteil, die türkischen ultranationalistischen Gruppen fühlten sich ermutigt, ihre Aktivitäten gegen ›subversive‹ kurdische Gemeinschaften, Organisatoren, Verteidiger der Demokratie, Schriftsteller, Rechtsanwälte, Ärzte und Studenten auszuweiten.<sup>142</sup> Durch

die Unterstützungs-Strukturen der CIA und der NATO wurden diese Gruppen sogar darin ausgebildet, in der Türkei<sup>143</sup> Aktionen zu starten, die sich direkt gegen ›subversive‹ kurdische Gemeinschaften und politische Gruppierungen richteten:<sup>144</sup>

Jeffrey Bale schrieb, »daß die CIA an der Gründung ... der Konterguerilla beteiligt war.«<sup>145</sup> *Counterspy* zufolge »unterstützte die CIA« als Teil ihres Ausbildungsprogramms in psychologischer Kriegsführung in der Türkei »von 1960-69 auch Milli Istihbarat Teskilati (MIT)«, den berüchtigten türkischen Geheimdienst, »bei seinen Plänen für Massenfestnahmen von Oppositionellen – ähnlich geschehen in Thailand, Indonesien und Griechenland. In einer einzigen Nacht ließen Generäle 4000 Menschen, darunter Professoren, Studenten, Lehrer und ranghohe Offiziere verhaften. Sie folterten ... Der Putsch wurde von der Konterguerilla, der CIA, dem türkischen Militär und dem türkischen militärischen Geheimdienst (MIT) durchgeführt.«<sup>146</sup> Die Rede ist hier vom 1971er Militärputsch in der Türkei.

Jeffrey Bale berichtet weiter, »daß die CIA und der amerikanische militärische Geheimdienst sich der Hilfe idealistischer Zivilisten bedienten, indem sie diese für die Konterguerilla rekrutierten.«<sup>147</sup> Unter dem Schutz und durch die geheime Deckung einer ›anti-kommunistischen‹ NATO wurde die ›Operation Stay Behind‹ ins Leben gerufen, die von der CIA geleitet und von Stabschefs der US-Streitkräfte geplant worden war ... Einem Senatsbericht über die CIA von Frank Church von 1976 ist zu entnehmen, daß eine Konterguerilla Organisation mit dem Namen Seferberlik Tektik Kurulu (Amt für die Aufsicht über die Mobilmachung) gegründet und organisiert wurde, die dann von dem selben Gebäude in Ankara operierte, das die amerikanische Militär-Hilfe-Mission beherbergte.<sup>148</sup>

Roth und Taylan zufolge begann die Ausbildung der Offiziere in psychologischer Kriegsführung in den USA und wurde dann in der Türkei unter der Leitung der CIA und Militärberatern fortgesetzt.<sup>149</sup> 1959 stimmten die USA und die Türkei darin überein, die Konterguerilla »auch im Falle einer Volkserhebung gegen das Regime militärisch einzusetzen.«<sup>150</sup> Sechs Jahre später, mit der Umstrukturierung der STK in die ÖHD (Özel Harp Dairesi – Abteilung für spezielle Kriegsführung) ... wurden die Konterguerilla und die Todeskommandos unter die Befehlsgewalt der obersten Heeresleitung gestellt.<sup>151</sup> Angaben des damaligen türkischen Premierministers Bülent Ecevit zufolge erhielt die Türkei bis mindestens 1974 erhebliche finanzielle Unterstützung von den USA, um die Aufrechterhaltung dieses Systems zu gewährleisten.

Çelik und weitere Autoren haben festgestellt, daß die Ausbildung der Todeskommandos eindeutig auf eine ÖHD-CIA-NATO Verbindung zurückzuführen ist. Es kamen amerikanische Handbücher für psychologische Kriegsführung und Konterguerilla zum Einsatz, die ins Türkische übersetzt worden waren – genau wie in anderen Fällen von ›Stay Behind‹ Strukturen in Europa: »Die ›speziellen Methoden der Kriegsführung«, die hier gelehrt wurden, waren angeblich für den Fall einer kommunistischen Belagerung« konzipiert worden. Zum Einsatz kamen sie jedoch gegen Kurden. Zu den Taktiken gehörten unter anderem ›Morde, Bombenanschläge, bewaffnete Raubüberfälle, Folter, Überfälle, Kidnapping, Drohungen, Provokationen, militärisches Training, Geiselnahmen, Brandstiftung, Sabotage, Propaganda, Desinformation, Gewalt und Betrügereien.«<sup>152</sup>

Untersuchungen haben ergeben, daß »Generäle und ausgewählte Mitglieder der türkischen Konterguerilla in speziellen Schulen in den USA ausgebildet wurden ... Während ihres Trainings nahe der mexikanischen Grenze lernten sie, unter der Aufsicht von den Green Berets [Kommandotruppe der US-Streitkräfte], den Umgang mit Sprengstoff und wie man Menschen ersticht oder lautlos stranguliert. Weitere Orte, an denen türkische Beamte geschult wurden, waren die Escuela de los Americas in Panama, die mit dem US-Stützpunkt Southern Comfort verbunden ist, die Polizei Akademie in der Nähe von Washington und die Stützpunkte Schöngau und Oberammergau in Deutschland.«<sup>153</sup> Es ist bemerkenswert, daß die nachfolgenden CIA Chefs, die mit der Überwachung der psychologischen Kriegsführung betraut wurden, auch dafür geeignet waren, diese Aktionen vor der Öffentlichkeit zu verhüllen. Loftus und Aarons fanden heraus, daß »Akten des State Departement zufolge CIA Chef Allen Dulles mit der Geheimhaltung des Massakers an den Armeniern beauftragt worden war ... Simpsons Untersuchungen dokumentieren darüber hinaus, wie Dulles und seine Informanten den jüdischen Holocaust während des Zweiten Weltkriegs geheimhielten.«<sup>154</sup>

Laut Ghassemloou waren amerikanische Militärs dazu befugt, alle Entscheidungen für CENTO zu treffen, den antikommunistischen Pakt im Kalten Krieg, der zwischen der Türkei, Iran, Pakistan und Großbritannien geschlossen worden war. Diese Militärs hatten beschlossen, daß ein wichtiges Ziel dieses Pakts die gegenseitige Unterstützung bei der Liquidierung aller nationalen kurdischen Befreiungsbewegungen »mit allen dafür notwendigen Mitteln« im Iran oder in der Türkei sei.<sup>155</sup> Christopher Simpson hat festgestellt, daß die Rolle der Vereinigten Staaten bei der Unterstützung von offensichtlich repressiven und anti-demokratischen Aktionen in der Türkei, Guatemala, Panama, Süd Vietnam, El Salvador und Nicaragua, »nur zu einem ketzerischen Schluß führen kann: Die ... Vereinigten Staaten ... tolerieren den Völkermord und sind dazu bereit, unzählige Menschen zu opfern.«<sup>156</sup> Zahlreiche Studien haben belegt, daß antikurdische türkische Kommandoeinheiten zur Aufstandsbekämpfung, Konterguerilla und die Todesschwadronen von den USA, der CIA, den ›Green Berets‹ und Spezial Einheiten der NATO finanziert, ausgerüstet und ausgebildet wurden.<sup>157</sup>

### **Eine weitere Auswertung des türkischen genozidalen Prozesses (1959-79)**

1959, kaum ein Jahr nach der Gründung des Tageblattes *Ileri Yurt* (Das fortschrittliche Land), das auf kurdische Belange einging, wurde der Betrieb wieder eingestellt und neunundvierzig der als kurdisch bezeichneten Mitglieder und Anhänger verhaftet. Präsident Bayar, Premierminister Menderes und der von den Vereinigten Staaten finanzierte türkische Geheimdienst (MIT) forderten, daß alle neunundvierzig ›Kurdisten‹ gehängt werden sollten. McDowall zufolge hielt sie nur die Wahrscheinlichkeit einer negativen Reaktion aus dem Ausland davon zurück.<sup>158</sup> Mit dem von den USA unterstützten Militärputsch von 1960,<sup>159</sup> der das streng kemalistische, aus Militärs wie Zivilisten bestehende ›Komitee für Nationale Einheit‹ einleitete, verschärften sich die Handlungen, die auf einen kulturellen Genozid gegen die Kurden abzielten. Chris Kutschera bestätigt, daß »eine aggressive Politik der erzwungenen systematischen Assimilierung« verfolgt wurde. So schickte man beispielsweise »kurdische Bauernkinder in größere Städte auf Internate, in denen es verboten war Kurdisch zu sprechen.«<sup>160</sup>

Die neue politische Linie hatte noch weitere Auswirkungen: 485 kurdische Intellektuelle und wichtige Persönlichkeiten wurden monatelang in einem Militärlager in Sivas gefangengehalten.<sup>161</sup> Davon wurden 65 in den Westen der Türkei verbannt. Ein Gesetz (Nr. 1587), das den Prozeß der ›Turkifizierung‹ aller kurdischen Dörfer beschleunigen sollte, wurde erlassen.<sup>162</sup> Ein weiteres Gesetz »regelte die Schaffung von Internaten, in denen Kurden assimiliert werden sollten. Es folgte damit den Vorgaben von 1935. Präsident Gürsel bestand darauf, daß die Kurden eigentlich türkischer Abstammung seien und daß es so etwas wie eine kurdische Nation nicht gäbe.«<sup>163</sup>

Bei friedlichen Demonstrationen, welche Kurden in einigen Städten organisierten, um gegen diese falschen Behauptungen zu protestieren, wurden, kurdischen Quellen zufolge, 315 Demonstranten erschossen und 754 verletzt.<sup>164</sup> Das Komitee für Nationale Einheit gab bekannt, daß man beabsichtigte »jeden, der offiziell verurteilt wurde, weil er an Handlungen teilgenommen hatte, die die nationalen Interessen gefährdeten, in einen anderes Gebiet überführen würde. Dasselbe gelte für die Angehörigen der Verurteilten, wenn das Gericht dies für notwendig hielte.«<sup>165</sup> »Die Kurden«, schreibt Kendal, »waren die Einzigen ›Nutznießer‹ dieses Dekrets.«<sup>166</sup> Im November 1960 wurden sie nochmals durch eine Warnung von General Gürsel, dem Führer der Junta, bedroht: »Wenn die ›Bergtürken‹ sich nicht ruhig verhalten, wird die Armee nicht zögern, ihre Städte und Dörfer in Grund und Boden zu bombardieren. Es wird ein Blutbad geben und sie und ihr Land werden hinweg gespült werden.«<sup>167</sup>

Obwohl 1961 eine neue Verfassung verabschiedet wurde und das Land zu einer zivilen Demokratie zurückkehrte, »blieb es bei dem Verbot, regionalistische Vereinigungen zu gründen, die die Nation spalten könnten.«<sup>168</sup> Die Demokratische Partei von Türkisch Kurdistan (KDPT) z.B. wurde sofort für illegal erklärt, unterdrückt und verboten.<sup>169</sup> »Sie wurde 1965 von zwei Männern gegründet, Faik Bacak, ein Rechtsanwalt aus Urfa, der im July 1966 von der türkischen Miliz ermordet wurde und Sait Elci, einem Buchhalter aus Diyarbakir, der 1970 umgebracht wurde ... unter Umständen, die bis heute nicht geklärt sind.«<sup>170</sup> Die Türkische Arbeiterpartei (TIP), die versucht hatte, sich mit der kurdischen Frage auseinanderzusetzen, geriet ebenfalls in das Schußfeld einer paramilitärischen faschistischen Organisation, der ›Vereinigung für den Kampf gegen den Kommunismus, die von der NATO und der CIA finanziell unterstützt wurde. Als die TIP anlässlich ihres vierten Parteikongresses beantragte, den fortdauernden kulturellen Völkermord an den Kurden aufzudecken, wurde sie schließlich vom Staat verboten: »Es gibt ein kurdisches Volk im Osten der Türkei ... Die faschistischen Mächte, die die herrschende Klasse bilden, haben das kurdische Volk einer Politik der Assimilierung und Einschüchterung ausgesetzt, die oft in blutige Unterdrückung mündet.«<sup>171</sup>

Auch die politische Organisation der Revolutionären Kurdischen Jugend (DDKO), die sich für die staatsbürgerliche Unabhängigkeit der Kurden, das nationale Bewußtsein für den vernachlässigten Staat im Osten und Bildungsprogramme für Frauen und Kinder einsetzte, wurde Opfer von Überfällen und Terror.<sup>172</sup> Spätestens 1970 saßen alle Führungskräfte der DDKO im Gefängnis.<sup>173</sup> Darüber hinaus wurde versucht, den starken politischen Rückhalt, den die Partei bei der Landbevölkerung hatte, durch gewalttätige militärische Einsätze zunichte zu machen.

Sprecher der türkisch nationalistischen Rechten hielten weiterhin rassistische Reden, in denen sie sich bemühten, die Kurden möglichst entmenschlicht darzustellen. Obendrein forderten sie die Bürger zur Mithilfe bei der ›Beseitigung‹ aller Spuren kurdischer Präsenz

im Lande auf. Dasselbe gilt für Zeitschriften wie *Milli Yol*, *Yeni Istanbul* und *Otügen*.<sup>174</sup> Die Regierung unterstützte diese Stimmungsmache. So sollte z.B. die Zeitschrift *Otügen* im Juni 1967 ihre »patriotische« Leserschaft darüber aufklären, daß »die Kurden keine menschlichen Gesichter hätten.«<sup>175</sup> Die Kurden entwurzelte man auf verschiedene Art und Weise – durch Migration nach Indien, Pakistan, Iran oder Afrika, wo sie »sich mit den halb-Mensch-und-half-Tier Wesen zusammentun konnten, die dort lebten« oder sie wurden physisch ausgerottet:

»Wir Türken haben jede Menge Blut vergossen, um dieses Land zu besitzen; wir mußten die Georgier, die Armenier und die byzantinischen Griechen vertreiben ... Die türkische Rasse ist sehr geduldig, aber wenn sie richtig verärgert ist wird sie zum brüllenden Löwen und nichts kann sie mehr aufhalten. Laßt doch [die Kurden] die Armeier fragen wer wir sind und dann sollen sie die passenden Schlüsse ziehen.«<sup>176</sup>

Rassismus wurde so sehr unterstützt, schreibt McDowall, daß Kurde zu sein mit »primitiv und bäuerlich, mit Caliban« gleichgesetzt wurde. Mit der Frage: »Wo ist dein Schwanz?«, hatten Kinder aus der Oberschule in Kütahya mit ihrem Lehrer Mehmet Altunakar ihren Spott getrieben. Derartige Beleidigungen gehörten für jeden exilierten Kurden zum alltäglichen Leben.« In den 60er Jahren führte ein entmenslichender »anhaltender, unverhüllter« Rassismus wie dieser dazu, daß die Akzeptanz, von einer Notwendigkeit der Lösung [der kurdischen Frage] zu sprechen, immer größer wurde. »Holt die bewaffneten Kosaken und die kirgisischen Emigranten herbei. Das wird unser Problem ein für alle Mal lösen.«<sup>177</sup>

Legt man die Definitionen der Internationalen Konvention über die Rechte der indigenen Völker zugrunde, so sind diese rassistischen, staatlich sanktionierten Handlungen als genozidal zu bewerten. »Entmenslichte Eigenschaften einer bedrohten Gruppe zu propagieren, ist, Hirsch und Smith zufolge, ein deutliches Zeichen, daß die Gesellschaft sich in eine genozidale Richtung bewegt. Sprache wird zum Indikator für eine Verschiebung der normativen Ordnung und macht deutlich, daß die Scheu vor Massenmord langsam dahin schwindet. Die Opfer werden durch die Entmenslichung ihrer Gruppenmitglieder auf den Untergang vorbereitet und geben den [Tätern] einen Freibrief für den Völkermord in die Hände.«<sup>178</sup> Auch David Stannard kam zu dem Schluß, daß »solche Vorstellungen, ... einmal verinnerlicht, ... die psychologische Distanz erhöhen und so kann, wie Christopher Browning es ausdrückt, der Feind leichter zum Objekt gemacht und aus der Gemeinschaft derer ausgeschlossen werden, denen gegenüber man zu menschlichem Verhalten verpflichtet ist. Massenmord und Ausrottung geraten so zu einer »akzeptablen Angelegenheit.«<sup>179</sup>

»Pressefreiheit gilt nicht für die Kurden.«<sup>180</sup> Die erste Publikation, die seit der Gründung der türkischen Republik von einem »kurdischen Volk« sprach, *Yeni Akis* (*Die Neue Strömung*), wurde 1966 eingestellt, nachdem die vierte Ausgabe in den Druck ging. Der Herausgeber und einige andere kurdische Autoren, die versucht hatten, in Artikeln über die Ausbildung sowie die kulturelle und politische Situation der Kurden zu berichten (z.B. über kurdisch-türkische Wörterbücher, kurdische Alphabete, Romane und Aufsätze die sich mit der »kurdischen Frage« befaßten) wurden ins Gefängnis gesteckt. Auch importierte Schriften, in denen es um die kurdische Kultur ging, wurden verboten und auf Befehl konfisziert.<sup>181</sup> Organisationen und Gemeinschaften, die die politische Auseinan-

dersetzung mit der ›kurdischen Frage‹ forderten und zur Wahrung der humanen und kulturellen Grundrechte der Kurden aufriefen, wurden von CIA finanzierten, paramilitärischen Gruppen gnadenlos terrorisiert.<sup>182</sup> Autoren wie Musa Anter, Sait Elci und der türkische Soziologe Ismail Besiki wurden ins Gefängnis gesteckt, weil sie ›kurdistische, sprich pro-kurdische, Ansichten vertraten.<sup>183</sup>

1969 wurden türkische »Kommandos, die von amerikanischen Spezialisten zur Bekämpfung von Aufständen ausgebildet worden waren, in kurdische Gebiete geschickt. Unter dem Vorwand, nach Waffen zu suchen, sollten sie dort die Einwohner terrorisieren.<sup>184</sup> Ihre Handlungen hatten offensichtlich die planmäßige Zerstörung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen einer Volksgruppe und ihre systematische Demoralisierung zum Ziel – Praktiken, die in dem Entwurf des Sekretariats der Vereinten Nationen von 1947 eindeutig als ›genozidale‹ Handlungen bezeichnet werden. McDowall zufolge geschahen die Kommando Operationen mit der gleichen Willkür, Brutalität und Folter wie vier Jahrzehnte zuvor, als die Repression in Kurdistan begann.«<sup>185</sup>

In der Zeitschrift *Devrim* wurde ein Kommandobericht zitiert, in dem es um diese antikurdischen Gewaltakte geht:

»Seit Ende Januar haben militärische Spezialeinheiten (›Kommandos‹) unter dem Vorwand, Banditen zu jagen, einen Landkrieg in den Gebieten von Diyarbakir, Mardin, Siirt und Hakkari begonnen. Jedes Dorf wird zu einer festgelegten Stunde umzingelt und seine Bewohner werden zusammengetrieben. Männer und Frauen werden durch die Truppen getrennt und zu Herausgabe ihrer Waffen aufgefordert. Diejenigen, die behaupten keine Waffen zu besitzen, werden geschlagen oder man zwingt andere Dorfbewohner, sich auf sie zu werfen. Männer und Frauen werden entkleidet und die letzteren vergewaltigt. Viele starben während dieser Operationen, einige begingen Selbstmord. Die nackten Männer und Frauen werden mit kaltem Wasser übergossen und ausgepeitscht. Oder man zwingt die Frauen, einen Strick um den Penis ihres Ehemannes zu binden und ihn dann im Dorf herumzuführen. Auch Frauen müssen auf diese Weise im Dorf herum marschieren. Die Dorfbewohner werden aufgefordert, die Truppen mit Frauen zu versorgen. Wenn sie sich widersetzen, werden sie verprügelt.«<sup>186</sup>

Kendal bestätigt, daß diese Aktionen, anderen Handlungen, die ebenfalls von USAusgebildeten Todeskommandos in El Salvador, Indonesien, Guatemala, Südvietnam und Nicaragua verübt wurden, sehr ähnlich sind, und beschreibt sie wie folgt:

»Ein Dorf wird von bewaffneten Fahrzeugen umstellt, Hubschrauber fliegen voraus; alle Dorfbewohner werden ohne Begründung zusammengetrieben und in eigens dafür vorbereitete Lager gebracht. Dann werden sie aufgefordert, ihre Waffen herauszugeben. Wenn einer der Bauern behauptet, keine Waffen zu besitzen, wird er verprügelt und gedemütigt. Die türkischen Truppen zwingen Männer und Frauen, sich auszuziehen; oft vergewaltigen sie die Frauen. ›Verdächtige‹ werden mit den Füßen nach oben an Galgen gehangen. Es passiert auch, daß Frauen gezwungen werden, den nackten Männern Stricke um die Genitalien zu binden und sie dann durch die Straßen zu führen. Viele sterben unter der Folter.«<sup>187</sup>

Nach dem von den USA unterstützten Militärputsch von 1971<sup>188</sup> verstärkten sich solche Gewaltakte. Bestimmte Gruppen, darunter auch tausende Kurden, »wurden in Anti-Guerilla Zentren gefangengehalten und gefoltert, die von in Panama ausgebildeten türkischen Offizieren errichtet worden waren. In Kurdistan wurden mehr als tausend Menschen verhaftet, in ein Militärlager in Diyarbakir getrieben und dort gefangengehalten. Fünfundsiebzig Prozent der Inhaftierten kamen aus der Landbevölkerung. Einige wurden beschuldigt, der KDPT anzugehören, andere, eine separatistische Organisation innerhalb der DDKO gebildet zu haben.«<sup>189</sup> Zürcher zufolge »gab es zu jener Zeit weitverbreitete Berichte über Folterungen, sowohl in Gefängnissen als auch in den sogenannten ›Laboratorien‹, den Folterkammern der MIT.«<sup>190</sup> Diese Art der Bedrohung setzte sich bis in die 70iger Jahre fort, auch unter der zivilen demokratischen Regierung:

»In der weniger faschistischen Periode, die dem Militärputsch vom 12. März 1971 folgte, wurden die Aktivitäten der Kommandos beträchtlich verstärkt und gerieten zu einer wahren ›Kurdenjagd‹. Diese Truppen arbeiteten sich sukzessiv durch die kurdischen Provinzen vor; mehrere tausend Bauern wurden verfolgt, festgenommen und gefoltert. Zwischen 1971 und 1973 verurteilte das Militärgericht von Diyarbakir mehr als tausend ›kurdische Separatisten‹ ... Unter Demirel ... nahmen die Kommandos ihre Aktivitäten wieder auf ... und verstärkten ihre Operationen in Kurdistan. Zwischen dem 31. März 1975 und dem 10. April 1976 wurden in kurdischen Städten 60 Menschen von der Staatspolizei und den faschistischen Milizen umgebracht. Sogar unter dem ›demokratischen parlamentarischen Regime‹ der späten siebziger Jahre waren die Kommandos in Kurdistan aktiv. Im Oktober und Dezember 1975 patrouillierten in der Grenzprovinz von Hakkari mehr als 10.000 Truppenmitglieder.<sup>191</sup>

McDowall zufolge haben verschiedene Faktoren dazu geführt, daß sogar noch Ende 1978 20 bis 30 Linke pro Tag von staatlich sanktionierten rechten Milizen und Armeesoldaten im kurdischen Osten liquidiert wurden.<sup>192</sup> Laut Berch Berberoglu »verstärkten sich die Angriffe der von der CIA ausgebildeten und ausgerüsteten Todeskommandos der faschistischen Nationalen Aktionspartei (MHP) 1979.«<sup>193</sup> Poulton hält Demirel für mitschuldig, da er einen Mann wie Türkeş als Vize Premier zuließ, der eine paramilitärischen Straßenkampf- Organisation anführte.«<sup>194</sup> Die ›Grauen Wölfe/Bozukutlar‹, oder ›Idealisten‹, von der MHP inspirierten Todeskommandos, hatten von Türkeş den Befehl erhalten, die »kommunistisch-kurdische« Gefahr zu bekämpfen.<sup>195</sup> In einem Bericht des türkischen Innenministeriums und der Leitung der Sicherheit bezeichnete man sie als ideologisch mit Hitlers Nazi Organisation verwandt.«<sup>196</sup> Die Ideologie der NAP war tatsächlich von antikurdischen Inhalten geprägt. MHP Unterstützer zum Beispiel wurden in einer Parteibroschüre von 1977 folgendermaßen instruiert:

»Die Zerstörer [des Osmanischen Reichs] waren griechisch-armenisch-jüdische Konvertiten, Kurden, Kaukasier, Bosnier und Albaner. Wie lange noch wollt ihr Türken diese Minderheiten tolerieren? Werft den Kaukasier hinaus, er kann in den Kaukasus gehen, werft den Armenier hinaus, werft den Kurden hinaus und tötet ihn, entferne den Feind des Türkentums aus unserer Mitte.«<sup>197</sup>

Izady hat beschrieben, wie die marxistisch orientierte Kurdische Sozialistische Partei der Türkei (TSPT) durch staatlich assoziierte Mechanismen bedroht wurde: »Der Partei Sekretär [der KSPT] lebt außerhalb der Türkei im Exil und viele Mitglieder wurden seit der Gründung der Partei inhaftiert.«<sup>198</sup>

## **Der Genozid an den Kurden in der Türkei – Die Phase von 1980-1998 Der Militärputsch und seine Folgen**

Seit dem von der NATO und den USA unterstützten Militärputsch von 1980<sup>199</sup> wurde die genozidale Politik gegen Kurden kontinuierlich fortgesetzt. Führende Autoren und Menschenrechtsorganisationen – unter anderen Ismail Besikçi, Yasar Kemal, Ismet Imset, Bernice Reubens, Harold Pinter, Haluk Gerger, Article 19, Kurdish Human Rights Watch, die UK Parliamentary Human Rights Group und der türkische Menschenrechtsverein (IHD)- haben kategorisch erklärt, daß ein Völkermord an den Kurden im Gange ist.<sup>200</sup> So kam Article 19 zu folgendem Fazit:

»Wir meinen, daß es inzwischen ausreichende Beweise gibt, die türkische Regierung wegen grober Menschenrechtsverletzungen anzuklagen, dazu gehören die Verstöße gegen die europäischen Menschenrechtskonvention, die UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, inhumane oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen, gegen das UN Abkommen zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord sowie Verstöße gegen weitere Konventionen, die die Türkei unterzeichnet hat.«<sup>201</sup>

Mustafa Al Karadaghi, Direktor von Kurdish Human Rights Watch, hat erklärt:

»Die türkische Armee ... führt, unter dem Deckmantel der Terroristenbekämpfung, ... einen genozidalen Feldzug gegen die Kurden in der Türkei durch. Mit Terroristen meinen die Machthaber die PKK. Die türkische Armee, ausgestattet mit 500.000 Soldaten und modernen amerikanischen Waffen, führt einen Krieg gegen die Kurden mit dem offensichtlichen Ziel der »ethnischen Säuberung«, um sie aus ihrem angestammten Gebieten zu vertreiben.«<sup>202</sup>

Harold Pinter spricht von einer:

»traurigen Parallele und Übereinstimmung zwischen der Situation in Osttimor und der Situation in der Türkei hinsichtlich der Kurden. In beiden Fällen kann man von Völkermord sprechen. Völkermord hat stattgefunden durch den Mord an Tausenden, der totalen Verweigerung von Menschenrechten, brutaler Mißhandlungen der Bürger des Landes, dem Schweigen der internationalen Presse, besonders der Presse, die wir als demokratisch bezeichnen bzw. bezeichnen sollen.«<sup>203</sup>

Der türkische Soziologe Ismail Besikçi, der bis 1999 für »Gesinnungsstraftaten« im Gefängnis saß, weil er gewagt hatte, das Wesen des kurdischen Völkermords zu herauszustellen, hat dargelegt, daß heute wie zur Zeit der Militärjunta 1980-83 die Politik des Staates und der Regierung nicht aufgehört hat, »kurdisches Fernsehen, kurdische Bildung und andere Rechte der Kurden als soziales Gefüge zu torpedieren ... Die türkische Repu-

blik wird ihre mörderische Politik nicht aufgeben, bis sie die kurdische Identität, Sprache, Kultur und Geschichte ausgelöscht und durch abscheuliche Vorstellungen von turanistischem Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ersetzt hat.«<sup>204</sup>

Diese genozidalen Prozesse und Strategien wurden laut Ismail Besikci seit 1980 auf verschiedene Art und Weise planmäßig in Gang gesetzt. Es ist notwendig diese Prozesse zu spezifizieren, zu verstehen und an die Öffentlichkeit zu bringen:

»Die Zersplitterung und Vernichtung des kurdischen Volkes und die Annexion von Kurdistan ist real. Die Vernichtung der armenischen und der assyrisch-aramäischen Bevölkerung durch Verbannung und Völkermord ist real ... Die Zersplitterung, Vernichtung und die Inbesitznahme des kurdischen Heimatlandes, Kurdistan, ist ein Faktum ... Das Leugnen der kurdischen Identität, die Turkifizierung als systematische Staatspolitik, der Einsatz aller möglichen Arten von Staatsterror – physische Vernichtung inbegriffen – gegen jene, die darauf bestehen, Kurden zu bleiben, zeigt, daß ... ein geheimer Völkermord vollzogen wird ...

Es werden Maßnahmen ergriffen, die dazu dienen Dörfer, Wälder, Getreidefelder, Tabakplantagen und Bienenstöcke, also biologische Ressourcen, zu zerstören. Diese Maßnahmen waren und sind dazu da, Menschen aus ihrer angestammten Heimat zu vertreiben ... Meiner Meinung nach kommt ... man der Wahrheit sehr nahe, wenn man (auch) ... die (verschiedenen) Maßnahmen dazurechnet, die einfach nur das Ziel der Assimilation verfolgen. Es ist tatsächlich legitim und korrekt diese Politik ... und die gewalttätige Entwurzelung und Vertreibung von Menschen aus ihrer angestammten Umgebung als eine andere Form des Völkermords zu bezeichnen.<sup>205</sup>

Ähnliche Schlüsse wie Besikci zieht Haluk Geger: »Versuche der erzwungenen Assimilation bestätigen nur, wie hartnäckig der Staat es ablehnt, sich mit der kurdischen Realität auseinanderzusetzen ... Kurdische Kinder beginnen ihren Schulalltag mit der Erklärung, daß sie stolz sind Türken zu sein und daß sie sich dem türkischen Leben in den Dienst stellen wollen ... Wenn eine politische Partei die Existenz des kurdischen Volkes auch nur erwähnt, muß sie mit dem sofortigen Verbot durch das Oberste Gericht rechnen ... Alle friedlichen und demokratischen Kanäle, in denen [Kurden] über ihre Lage sprechen konnten, wurden geschlossen. Die Regierung hat fast alle kurdischen oder pro-kurdischen kulturellen und politischen Einheiten verboten oder versucht sie aufzulösen: Printmedien, Verlagshäuser, Journalisten, Gewerkschaften, Bauernverbände und politische Parteien.<sup>206</sup>

## Gewalt und Krieg

Die Jahrzehnte des fortdauernden Krieges gegen die Kurden »haben ihr eigenes Klientel innerhalb des Establishments hervorgebracht. Der Krieg wird benutzt, um organisiertes Verbrechen unter der Beteiligung von Sicherheitskräften, Staatsbeamten und Politikern zu rechtfertigen. Die Mafia der Kriegsherren hat ein finanzielles Interesse an der Aufrechterhaltung des Krieges.«<sup>207</sup> Imset zufolge wurde dieser Krieg auch weiter geführt, nachdem 1980 eine Militärjunta durch einen von der CIA und der NATO unterstützten Putsch an die Macht gekommen war.<sup>208</sup> Es gibt genügend Beweise, die dafür sprechen, »daß ein Sturz der Demokratie im Falle der Türkei den westlichen Interessen am Besten diene. Daß

auch die NATO dies erkannt hatte, kann nicht ernsthaft geleugnet werden.«<sup>209</sup> Die Militärjunta, die von der US-Regierung und der NATO unterstützt wurde, als es darum ging, radikale und ›marxistisch-leninistische‹ Gruppen und Verbände anzugreifen, verstärkte ihre Maßnahmen gegen kurdische Vereinigungen.<sup>210</sup>

81.000 Kurden wurden zwischen September 1980 und September 1982 verhaftet. Zwei Drittel der gesamten türkischen Armee wurde eingesetzt, um im Südosten des Kurdengebiets das soziale Gefüge zu stören.<sup>211</sup> 1.790 mutmaßliche Mitglieder der illegalen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) wurden festgenommen, darunter auch einige ihrer ZK-Mitglieder.<sup>212</sup> Eine barbarische Repression hatte darüber hinaus die Dezimierung anderer kurdischer links-nationaler Parteien zu Folge.

Das Ausmaß der Gewalt gegen kurdische und andere als subversiv eingestufte kulturelle und politische Gruppen während der Herrschaft der Militärjunta ist erschreckend:

»Mit dem Putsch von 1980 begann auch eine landesweite Hetzjagd auf Verdächtige. In der gesamten Türkei würde systematisch gefoltert, am häufigsten jedoch im Kurdengebiet ... Sogar 12jährige Schulkinder wurden verhaftet und geprügelt, um sie zu Geständnissen zu zwingen. In der Zeit des Putsches wurden insgesamt 650.000 Menschen festgenommen. Die meisten Verdächtigen wurden entweder geprügelt oder gefoltert. Mehr als 500 Menschen starben während der Haft infolge der Folter. 85.000 Menschen wurden hauptsächlich im Zusammenhang mit Gesinnungs- oder Organisationsstrafatbeständen vor Gericht gestellt. In Polizeiakten wurden offiziell 1.683.000 Menschen als Verdächtige aufgelistet. 348.000 Türken und Kurden wurde verboten, das Land zu verlassen. 15.509 Menschen verloren aus politischen Gründen ihre Arbeit. 114.000 Bücher wurden konfisziert und verbrannt. 937 Filme wurden verboten. 2.729 Schriftsteller, Übersetzer, Journalisten und Schauspieler wurden vor Gericht gestellt, wegen Meinungsäußerungen.«<sup>213</sup>

Darüber hinaus wurden Gesetze erlassen, die den kulturellen Völkermord an den Kurden vorantreiben sollten. Mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 2932 im Oktober 1983 wurde die kurdische Sprache verboten. Kurdische Volkslieder durften nur noch auf türkisch gesungen werden: »Regelmäßig wurden exemplarische Strafen gegen Zuwiderhandelnde verhängt.«<sup>214</sup> Neugeborene durften, dem Gesetz entsprechend, nur türkische Namen erhalten. Einige Kinder mit kurdischen Namen mußten sie in türkische umändern. Die Turkifizierung kurdischer Ortsnamen wurde vorangetrieben. 1986 waren bereits 2.842 von 3.524 Dörfern in Adiyaman, Gaziantep, Urfa, Mardin, Siirt und Diyarbakir umbenannt worden.<sup>215</sup> Sogar ein ehemaliger Abgeordneter und einstiges Mitglied der Regierung Ecevit, Serafettin Elci, wurde im März 1981 von einem Militärgericht zu einem Jahr Haftstrafe verurteilt, weil er in einem Interview bekannt hatte, daß es Kurden in der Türkei gäbe. »Ich bin auch Kurde« hatte er erklärt.<sup>216</sup>

Es besteht kein Zweifel, daß sich nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 die staatliche Verfolgung in einer Form gegen die Kurden und anderer Gruppen richtete, die den von Lemkin genannten Kriterien für einen Genozid entspricht: »die Zerschlagung der politischen und sozialen Institutionen, der Kultur, der Sprache, des Nationalgefühls, der Religion und des Wirtschaftslebens von Volksgruppen, die Vernichtung der persönlichen Sicherheit, Freiheit, Gesundheit und Würde bis hin zur Tötung der Angehörigen solcher Gruppen.«

## Auch nach der »Rückkehr zur Demokratie« 1983 – kultureller Genozid

Auch nach der Rückkehr zu einer normalen demokratischen Zivilregierung wurde die Gesetzgebung benutzt, um einen kulturellen Völkermord an den Kurden voranzutreiben. Ragıp Duran, Mitglied des redaktionellen Beratungsausschusses der Zeitung *Demokrat* und ehemaliger Chefredakteur der verbotenen kurdischen Tageszeitung *Özgür Gündem*, schrieb: »Die Veröffentlichung von Ideen, Erklärungen oder Überzeugungen aus kurdischer Sicht – von Wissenschaftlern, Parteiführern von legalen Parteien oder sogar der PKK – ist durch das Anti-Terror-Gesetz und die Artikel 159 und 132 des türkischen Strafgesetzbuches verboten worden. Das Verbot hört hier jedoch nicht auf. Nach Ansicht von Richtern und Staatsanwälten ist jede Erklärung, die darauf hinaus läuft, daß eine friedliche politische oder demokratische Lösung der Kurdenfrage einer militärischen vorzuziehen ist, den Anstrengungen im Kampf gegen den Terrorismus abträglich. Demgemäß ist ein Plädoyer für eine nichtmilitärische Lösung mit einer Straftat gleichzusetzen.«<sup>217</sup> Eine Debatte oder Diskussion über den türkischen Staatsterror und den fortdauernden kurdischen Völkermord wird demnach wie eine Aufforderung zu einem Strafverfahren behandelt.

Das »Kurdistan Committee of Kanada« beschreibt das *de jure* und *de facto* bestehende System der Leugnung kurdischer Existenz in der Türkei wie folgt:

»Aufgrund der [bestehenden] Gesetzgebung in der Türkei ist es verboten, Vereinigungen zu gründen, die die kurdische Sprache oder Kultur fördern oder verbreiten, daß Kurden in der Türkei leben und dort eine Minderheit bilden. Vereinigungen, die solche Ziele verfolgen, können per Gerichtsbeschluß aufgelöst und ihre Mitglieder zu 1-3 Jahren Gefängnisstrafe verurteilt werden. Darüber hinaus dürfen bereits existierende Vereinigungen ihre Statuten nicht auf Kurdisch veröffentlichen. Es ist untersagt kurdische Plakate, Publikationen oder Deklarationen während öffentlicher oder privater Versammlungen zur Schau zu stellen. Kurden ist es nicht erlaubt, politische Parteien zu gründen, um ihre Rechte zu verteidigen. Bereits bestehende politische Parteien ... dürfen sich nicht für die Verteidigung der Rechte des kurdischen Volkes einsetzen. Sie dürfen nicht die Überzeugung vertreten, daß es ein kurdisches Volk in der Türkei gibt, das einen Anspruch auf die gleichen kulturellen und nationalen Rechte hat. Es ist verboten Plakate, Publikationen oder Deklarationen in kurdischer Sprache zu veröffentlichen ...

Durch das Reisepaß-Gesetz Nr. 5682, Artikel 22/1 ist es tausenden kurdischen Intellektuellen untersagt das Land zu verlassen. Es gibt türkische Verfassungsartikel, in denen steht, daß Kurden sich nicht in ihrer eigenen Sprache ausdrücken dürfen, weil dies oder auch die Verbreitung von Gedankengut in der kurdischen Sprache ein Angriff auf die Einheit des Staates und seine territoriale Integrität bedeuten würde. Derartige Handlungen werden in der Türkei als Separatismus angesehen ...

Nach dem derzeitigen türkischen Recht ist es der Staatsanwaltschaft und der Polizei weiterhin erlaubt, kurdische Musikkassetten, Videos und Publikationen zu konfiszieren. Die Begründung hierfür lautet, daß der Inhalt nicht verständlich sei und daher illegales Material enthalten könne. Kurden dürfen keine Schulen einrichten oder Kurse anbieten, in denen Kurdisch gelehrt wird. Das Gesetz Nr. 2923 ist immer noch in Kraft. Es besagt, daß die Sprache der Kurden nicht Kurdisch sondern Türkisch ist.

Kurdisch sei eine Fremdsprache, weil sie in der Türkei nicht gesprochen würde. Durch das Anti-Terror-Gesetz ist es weiterhin ein Verbrechen, seine Überzeugungen auf friedliche Weise zum Ausdruck zu bringen. Dieses Gesetz hat zu der täglichen Beschlagnahme von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und anderen Printmedien geführt. Verlegern, Redakteuren und Korrespondenten wurde der Prozeß gemacht. Auf Grund weiterer rechtlicher Beschränkungen ist es verboten, Publikationen über die Kurden aus dem Ausland zu importieren. Der Ministerrat kann den Import von Publikationen über die Kurden verbieten, ob deren Inhalt strafbar ist oder nicht.

Darüber hinaus dürfen Kurden in der Türkei keine Bühnenwerke, keine Videokassetten, keine Musikstücke und keine Filme etc. produzieren. Wenn Produzenten oder Verleger ein kurdisches Stück herausbringen wollen und beim Kultusministerium um Erlaubnis fragen, müssen sie mit einer Ablehnung rechnen, weil das fragliche Werk die Integrität des Staates gefährden würde. Bis heute gab es nur ein einziges kurdisches Werk, das eine Produktionsgenehmigung erhielt, und das war ein auf Türkisch inszenierter Film über eine kurdische Sage. Alle anderen kurdischen Werke, die keine Genehmigung erhalten haben, können auf Anweisung der Polizei beschlagnahmt und vernichtet werden. Kurden dürfen keine Radio- oder Fernsehstationen für ein kurdisches Programm einrichten oder kurdische Werke über das türkische Radio oder Fernsehen übertragen. Darüber hinaus gab es nie Radio- oder Fernsehnachrichten über die Kurden, die der Wahrheit entsprechen, weil in der Türkei Nachrichten zensiert werden können, die die territoriale und nationale Integrität des Staates in Gefahr bringen.«<sup>218</sup>

Das Verbot und die Unterdrückung der kurdischen Sprache blieb auch nach der Aufhebung des Sprachverbotsgesetzes im Jahr 1991 ein fester Bestandteil der staatlichen Praxis.

Im Januar 1997 kam ein geheimes Memorandum an die Öffentlichkeit, das von Dr. Meral Aksener, der türkischen Innenministerin und Vorsitzenden des Krisen-Koordinations-Komitees unterzeichnet wurde. Es heißt darin:

»Das Ergreifen verwaltungsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Maßnahmen gegen die Verbreitung der kurdischen Sprache, die Gründung von Forschungseinrichtungen mit dem Ziel, die kurdische Sprache zu einer Wort- und Schriftsprache zu entwickeln, sowie gegen alle, die versuchen, Ausbildung in Bezug auf Frontaktivitäten und kurdische Sprach- und Schreibkurse zu betreiben.«<sup>219</sup>

In Umsetzung der zahlreichen »präventiven Maßnahmen« in Akseners Memorandum sind Journalisten und sogar die oftmals jugendlichen Handverkäufer von prokurdischen Zeitungen zur Zielscheibe grausamer physischer Angriffe geworden. Berichten der UK Parliamentary Human Rights Group und amnesty international zufolge, sind die »präventiven Maßnahmen« politisch motivierter Kräfte gegen kurdische Zeitungsverkäufer mit krankenhaushausreif schlagen oder Mord gleichzusetzen.<sup>220</sup>

### **Extralegale Hinrichtungen, Morde durch Todesschwadronen, Verschwindenlassen**

Allein zwischen 1992 und 1994 wurden elf Vertreter der pro-kurdischen Zeitung und Nachrichtenagentur *Özgür Gündem* umgebracht.<sup>221</sup> Zeitschriftenverkäufer, darunter auch

12-jährige, wurden von politisch motivierten oder staatlich unterstützten Elementen der Konterguerilla der Hizbullah zuzurechnenden Meuchelmördern getötet oder schwer verletzt. Dabei kamen Schußwaffen, ›kemikkirans‹ (lange Messer, die in alten Zeiten zum Kämpfen benutzt wurden)<sup>222</sup> und Fleischerbeile zu Einsatz.<sup>223</sup> Mit ähnlich, präventiven Taktiken wurde gegen kurdische Schriftsteller, Journalisten, Gewerkschaftler, Menschenrechtler, Politiker und Vertretern von Hilfsorganisationen vorgegangen.

Imset zufolge wurden in den vergangenen Jahren mehr als 3.000 politisch motivierte Angehörige der Kontragerilla, ›Boz-Ok‹ (›Graue Pfeile‹) und Killer der Hizbullah gegen kurdische Aktivisten und Organisatoren eingesetzt.<sup>224</sup> Sechzig demokratische und pro-kurdische Gewerkschaftler wurden seit 1990 von Todeskommandos ermordet, die in enger Beziehung zur Regierung standen.<sup>225</sup> Insgesamt wurden dreiundzwanzig Journalisten pro-kurdischer Zeitungen umgebracht.<sup>226</sup> Gultan Kisanak, Chefredakteur von Demokrasi bestätigt: »Wir haben Beweise dafür, daß die Sicherheitskräfte in viele Morde direkt involviert waren.«<sup>227</sup>

Politiker, darunter auch Mehmet Sincar, Abgeordneter der Demokratiepartei (DEP) und prominente Intellektuelle wie Musa Anter, Gründungsmitglied der Arbeiterpartei des Volkes (HEP), wurden ermordet. Hunderte Kurden sind dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen. Auf den Zentralen politischer und kultureller kurdischer Organisationen wurden Anschläge verübt.<sup>228</sup> Am 3. Dezember 1994, lediglich vier Tage nach einem vertraulichen Rundschreiben, in dem Premierministerin Tansu Çiller die Ministerien angewiesen hatte, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Verbreitung von bestimmten Publikationen einzustellen, besonders die der [pro-kurdischen] Zeitung *Özgür Ülke*, wurden die Büros dieser Zeitung in Istanbul und Ankara durch hochexplosive Sprengkörper größtenteils zerstört. Ein Angestellter kam dabei ums Leben und 19 weitere wurden verletzt.<sup>229</sup>

»Extralegale Hinrichtungen sind in der Türkei an der Tagesordnung. Der militärische Geheimdienst verfügt über ein Killerkommando. Der Geheimdienst hat sein eigenes Killerkommando. Die Gendarmeriekräfte verfügen über eine große Killerkommando-Organisation in Form einer eigenen Geheimpolizei. Es gibt eine paramilitärische Organisation, die sich »Türkische Vergeltungsorganisation« nennt und mit dem militärischen Geheimdienst in Verbindung steht. Die Hauptaufgaben dieser Organisation sind Bombenanschläge und Massenmorde. Vor der türkischen Kommunalwahl am 20 März 1993 wurden 325 Kandidaten der Demokratiepartei (DEP) durch die zwielichtigen Killerkommandos der Vergeltungsorganisation festgenommen. Sie töteten 70 Parteimitglieder, darunter der Abgeordnete Mehmet Sincar. Sie bombardierten 19 Filialen der DEP. Am 18. Februar 1994 verübten sie Bombenanschläge auf die DEP Zentrale in Ankara, wobei eine Person getötet und eine weitere verletzt wurde.«<sup>230</sup>

Yasar Kaya, Präsident des Kurdischen Exilparlaments (KPE) berichtet: »Die Arbeiterpartei des Volkes, die Partei für Freiheit und Demokratie (OZDEP) und die Demokratiepartei (DEP) wurden von der türkischen Regierung verboten. Vier der Parlamentsmitglieder von DEP sind noch im Gefängnis. Alle leitenden Mitglieder der Volkspartei der Demokratie (HADEP), der Nachfolgepartei von DEP, sind inhaftiert und warten auf ihren Prozeß. Auch HADEP ist vom Verbot bedroht. Kurz gesagt, wir Kurden mußten den höchsten Preis für die Demokratie bezahlen.«<sup>231</sup>

Viele, die diesen Anschlägen entkommen konnten, wurden ins Gefängnis gesteckt oder verbannt.<sup>232</sup> Rechtsanwälte im Südosten wurden der Tod angedroht, wenn sie die Region nicht verließen. Die Polizei setzte zwei Anwälte mit den folgenden Worten unter Druck: »Kommt nicht ... in dieses Gebiet – wir wissen, daß ihr diese armenischen Bastarde schützt. Kommt nicht wieder in dieses Gegend oder wir werden euch vernichten.«<sup>233</sup> Mehmet Isiklar, Vorstandsmitglied der KESK (Türkische Gewerkschaftsvereinigung Öffentlicher Dienst) bestätigte: »Während der letzten acht Monate hat die Regierung ein langjährig praktiziertes Sanktionsinstrument verstärkt zum Einsatz gebracht: Strafversetzung in den Westen der Türkei aufgrund des Ausnahmezustands im Südosten des Landes. In diesem Jahr wurden bereits sechzig Gewerkschaftler aus Diyarbakir versetzt.«<sup>234</sup>

Politisch motivierte Todeskommandos haben damit begonnen im europäischen Exil lebende Kurden und Türken zu ermorden. Dazu Alf Lomas, Mitglied des Europaparlaments:

Der Europarat wird die Erklärung von Dogan Güres, dem türkischen Stabschef, zur Kenntnis nehmen, daß 160 Killer nach Europa geschickt wurden, um kurdische Aktivisten und ihre Unterstützer zu liquidieren [Bericht in Hürriyet 1994] ... In London wurde der Versuch, Nafiz Bostanci, den Vorsitzenden des Londoner Halkevi Community Centre, zu erschießen mit dem Türkischen Geheimdienst (MIT) in Verbindung gebracht. Wird der Europarat die türkische Regierung davon in Kenntnis setzen, daß er es nicht tolerieren wird, wenn ausländische Agenten extralegale Hinrichtungen in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft vornehmen?<sup>235</sup>

Führende Politiker, der türkische Oberste Richter sowie militärische Regierungsvertreter haben diese Gewaltakte legitimiert: Premierministerin Çiller hat sich dahingehend geäußert, daß »das Internationale Recht zum Schutz der Minderheiten für die [Kurden] keine Gültigkeit besitzt.« Der Oberste Richter ... teilte mit, daß es völlig legitim sei, wenn die Regierung eine Strategie verfolge, bei der jeder, der innerhalb oder außerhalb der Türkei die Haltung des Staates als menschenrechtsfeindlich bezeichnete, nicht mit gesetzlichen Schutz vor Kontra-Guerillas, Todeskommandos, Gefängnisstrafen oder Polizeikontrollen und Verhören rechnen könne ... Der Stellvertretende Generalstabschef, General Ahmet Cörekci, hat in seiner Rede im Juli 1995 verlauten lassen, daß die Sperenzchen, die im Lande um Menschenrechte und Demokratie gemacht werden, völlig ungerechtfertigt wären ... es sei unvorstellbar, daß die Armee auch nur einen Gedanken daran verschwenden würde, den Bürgern das Recht auf kurdische Sprachausbildung und kurdische Fernsehsender einzuräumen. İsmet İmset, Kolumnist der verbotenen Zeitung Özgür Ülke, bestätigt, daß diese Ansichten auch denen von Türke entsprechen, dem verstorbenen Führer der ultra-rechten Nationalen Aktionspartei. Türke hatte als er an der Macht war, offiziell erklärt, daß er nicht davor zurückschrecken würde, Blut zu vergießen, wenn es um die Verweigerung der sozialen und kulturellen Rechte der Kurden ginge.<sup>236</sup>

## **Krieg, Massenvertreibung und Dorferstörungen**

Seit dem Ausbruch des bewaffneten Konfliktes zwischen staatlichen Sicherheitskräften und der PKK wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um die PKK zu liquidieren, die kemalistischen Werte des Staates zu verteidigen und den Assimilierungsprozeß voranzu-

treiben. Dazu gehören das milliardenschwere kolonialistische Südostanatolienprojekt (GAP) der türkischen Behörden und auch das kaspische Ölpipeline-Projekt.

Seit Anfang der 90er Jahre wurde in diesem Konflikt eine Strategie des »totalen Krieges« verfolgt.<sup>237</sup> Schätzungen der türkischen Regierung und des Militärs zufolge hat der Staat seit 1984 über 83 Milliarden US-Dollar für diesen Krieg ausgegeben, nur, um eine militärische Lösung für das Kurdenproblem zu finden.<sup>238</sup> Die lukrative Tourismusindustrie der Türkei hat sich zu einer wichtigen Einnahmequelle für den Krieg entwickelt.<sup>239</sup>

Zehntausende Kurden fanden in diesem Konflikt den Tod. Hunderttausende Soldaten, unterstützt von Panzern, Helikoptern, Militärflugzeugen und Panzerwagen kamen zum Einsatz. Geger zufolge gab es verschiedene Gründe für die fortdauernde Gewalt gegen kurdische kulturelle/politische Systeme: Das Regime ist ideologisch so strukturiert, daß es die Konflikte und das Konzept der »Feinde des Vaterlands«, benötigt, um die innere Ordnung zu wahren und den Vorwürfen einer unzufriedenen Masse zuvorzukommen. Paranoia und Belagerungsängste werden gesät, um Xenophobie ernten zu können.<sup>240</sup>

In diesem Krieg wurde massiv die natürliche Umwelt zerstört und wieder zu dem Mittel der Zwangsumsiedlung gegriffen. Türkische Truppen brannten den größten Teil der kurdischen Waldgebiete nieder und zerstörten ländliche Siedlungen und Kleinstädte. Yasar Kemal zufolge wurden allein in den letzten zehn Jahren über »12 Millionen Hektar Wald niedergebrannt, davon allein 10 Millionen Hektar in Ostanatolien (dem kurdischen Südosten). Es ist absolut unvorstellbar, daß ein Staat absichtlich Wälder niederbrennt.«<sup>241</sup>

Das Magazin Aksiyon spricht von fünf Millionen Menschen, die durch die Entvölkerungspolitik gewaltsam vertrieben wurden.<sup>242</sup> Wie durch die türkische »spezielle Kriegsverordnung« und das türkische Regierungsdekret Nr. 285 bekannt wurde, war diese Entvölkerungspolitik von der Regierung ausdrücklich sanktioniert worden. Die »spezielle Kriegsverordnung«, vom 17. September 1985, »Die Interne Verbesserungsoperation« genannt, wurde von Hayri Ondul, dem Kommandanten des 7. Generalkorps Regiment, unterzeichnet. Sie beinhaltet eine Politik der Zwangsumsiedlung, die gegen die Landbevölkerung gerichtet ist. Mit einer Reihe von Euphemismen werden interne Operationen beschrieben, die die kurdische Landbevölkerung vor der Infektion durch [PKK] Bazillen schützen sollen. Sollte [die PKK] einer Gefangennahme entgehen, gibt es noch die Möglichkeit die Qualität des Wassers zu ändern [was soviel heißt wie die ethnischen Eigenheiten der Kurden zu ändern sowie die Zusammensetzung der Bevölkerung der Region].<sup>243</sup> Darüber hinaus hatte die türkische Regierung per Dekret Nr. 285 vom 10. Juli 1987 ein regionales Ausnahmezustandsgouvernement eingerichtet sowie einen regionalen Ausnahmezustandsgouverneur eingesetzt, der sich gegenüber dem Innenministerium verantworten mußte. Der Regionalgouverneur war auch bevollmächtigt, die [kurdischen] Siedler zu evakuieren (Artikel 4h). Des weiteren wurde ihm und seinen Weisungsempfängern Straffreiheit garantiert (Artikel 7).<sup>244</sup>

Einer Erklärung des türkischen Menschenrechtsvereins (IHD) zufolge, sind die Folgen dieser Zwangsumsiedlungsmaßnahmen außer Kontrolle geraten. Kurden aller gesellschaftlichen Klassen wurden evakuiert ... Die kurdische Bevölkerung, die von dieser neuen Migrationswelle am stärksten betroffenen ist, hat kein Vertrauen in einen Staat, der unterdrückt, foltert und deportiert. Dies ist sowohl ein kollektives als auch soziales Phänomen. Der Staat vertreibt die Kurden aus ihren angestammten Gebieten und nimmt ihnen ihr gesamtes Vermögen. Kurdische Immigranten, deren Familien zerstört wurden und die, um ihr Leben zu retten, in die Städte geflohen sind, leben dort in Not und Elend.« In der

Ausnahmestandsregion wurden nach offiziellen türkischen Angaben 905 Dörfer und 2523 Weiler ganz oder teilweise evakuiert, zerstört und verbrannt. In den darauffolgenden Jahren war es ähnlich: 1993 waren es 874 Dörfer; 1994, 2.374 Dörfer und 1995 weitere 95. Dies wurde 1996 mit 2.500 Dörfern noch übertroffen.<sup>245</sup> Mr. Cuco, Sonderberichterstatter der Westeuropäischen Union, hat bei seinem letzten Türkei-besuch folgen-des beobachten können:

»Die [Regierungs]politik, die die [kurdische] Bevölkerung aus ihren Bergdörfern und Weilern zu vertreiben und ihre Behausungen zu zerstören sucht, wird weiterhin betrieben. Ziel dieser Maßnahmen sei die Umsiedlung der ›Bergbevölkerung‹ [sic] in ›kollektive Dörfer‹, so der türkische Premierminister. Vom europäischen Siedlungsfonds wurden der Türkei hierfür 227 Millionen US Dollar bewilligt.«<sup>246</sup>

Dieser destruktive Prozeß dauert weiterhin an. Der türkische Menschenrechtsverein (IHD) berichtet, daß:

»Millionen unter den Folgen der Räumung ihrer Dörfer und den Zwangsvertreibungen gelitten haben. Sie wurden aus ›Sicherheitsgründen‹ zur Emigration gezwungen ohne irgendwelche Zusicherungen. Diese Menschen hatten keine andere Wahl als unter gesundheitschädigenden Bedingungen in armseligen Wohnverhältnissen in den Städten der Region oder im Westen zu leben ... Militärs, Spezialeinheiten und Dorfschützer haben Dörfer unter dem Vorwand räumen lassen, daß sie Operationen gegen die PKK durchführen müssen. Während dieser Operationen wurden zivile Siedlungen absichtlich von Luftwaffe und Bodentruppen bombardiert.

Weitere Menschen sahen sich gezwungen ihr Land zu verlassen, weil ihre Lebensgrundlagen zerstört worden waren ... Das Verbot auf die Sommerweiden zu ziehen, bedeutet, den Kurden eine wesentliche Lebensgrundlage zu entziehen. Die Menschen in dieser Region verdienen ihr tägliches Brot durch die Viehzucht. Ein solches Verbot fügt der Ökonomie in der Region einen unübersehbaren Schaden zu. Das Ergebnis ist, daß vielen Familien nichts anderes übrig bleibt als auszuwandern.

Durch die Bombardements während der permanenten militärischen Operationen in der Region, wurde darüber hinaus auch Ackerland zerstört. Die Felder können nicht bestellt werden, da es gefährlich ist, während der militärischen Operationen auf dem Lande zu arbeiten. Dorfschützer versuchen den Ertrag in Brand zu setzen, so daß es keine Ernte gibt. Die Landwirtschaft wurde dadurch praktisch zum Erliegen gebracht. Es ist eine weitere Art der Zwangsevakuierung. Wir sollten auch das partielle Nahrungsmittelembargo erwähnen, das die Militärs verhängt haben ...

Die derzeitige Entvölkerungspolitik ... schließt alle kurdischen Siedlungen mit ein; sie hat die totale Säuberung dieser Region zum Ziel ... die evakuierten Dörfer sollen nicht wieder besiedelt werden. Der Gemeindebesitz wird zerstört und die evakuierten Einrichtungen werden niedergebrannt, was ihre Neubesiedlung unmöglich macht. Die umgesiedelten Bürger erhalten keine staatliche Unterstützung ... Millionen sind gezwungen in den Ghettos der Großstädte unter gesundheitsschädigenden Umständen zu leben. Zu dieser Politik gehört auch die Mißhandlung von Zivilisten. Folter, extralegale Hinrichtungen, »Verschwindenlassen« in der Untersuchungshaft, sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung sind integrale Bestandteile dieser totalen Entvölkerungspolitik.

Diese Politik verursacht auch irreparable Umweltschäden. Kulturelle und historische Werte ... Wälder und kultiviertes Ackerland in der Nähe von kurdischen Siedlungen wurden seit 1984 immer wieder in Brand gesteckt ... Allein im Juni 1994 waren Berichten zufolge 40.600 Hektar Waldfläche niedergebrannt worden als Sicherheitskräfte in der Umgebung von 100 kurdischen Dörfern Wälder und Ackerland in Brand gesteckten. Im Juli 1994, erlitten 120 Dörfer dasselbe Schicksal ... Im August 1994 waren es dann 100 Dörfer, weitere 60 folgten im September 1994 und 40 im Oktober. Die Brandanschläge wurden 1995 und 1996 fortgesetzt ... Es ist keine Übertreibung, zu sagen, daß es heute im Ausnahmezustandsgebiet keinen Wald mehr gibt.«<sup>247</sup>

## Staudammprojekte

Um die Entwicklung des GAP Projekts voranzutreiben, wurden 200.000 Kurden gewaltsam vertrieben und einige Gebiete Kurdistans vollständig überschwemmt.<sup>248</sup> Mustafa Al Karadaghi und Merhad Izady sind der Ansicht, daß die Durchführung des staatlichen Staudammprojektes, GAP, mit seinen landwirtschaftlichen und touristischen Komponenten, einem kulturellen Völkermord gleichkommt. Fruchtbare Ackerland, unersetzliche historische und religiöse Denkmäler sowie Objekte, die für sie einen kulturhistorischen und religiösen Wert besitzen, werden hierbei zerstört.<sup>249</sup> Karadaghi beschreibt, wie der Dammbau in Kurdistan von der türkischen Regierung als ein Mittel der ethnischen Säuberung mißbraucht wird. Die Dämme werden an den Orten gebaut, an denen sich besonders viele Dörfer befinden, um dann Bauernhöfe und Ackerland unter Wasser zu setzen.<sup>250</sup>

Izady schreibt zu diesem Thema:

»1.300 Quadratmeilen fruchtbares kurdisches, am Flußufer gelegenes Ackerland wurden überschwemmt. Das ist ein Gebiet, das ein sechstel des Staates Israel ausmacht. Das gesamte archäologische Erbe und viele bewohnte kurdische Ortschaften und Gemeinden im oberen Euphrat-Tal zwischen der türkisch-syrischen Grenze, Dersim und Palu sind zerstört worden. Sie liegen jetzt unter einem sich windenden See, der durch Staudämme verbunden ist ... Der Tigris befindet sich nur noch 100 Meilen des Flusses oberhalb und unterhalb Diyarbakir in seinem ursprünglichen Zustand. Ab Cizre an der irakisch-syrisch-türkischen Grenze ist alles überflutet worden. Gleichzeitig haben die Dämme an den Nebenflüssen des Euphrat und Tigris fast alles, was noch an künstlerischen und archäologischen Schätzen in West- und Ostkurdistan übriggeblieben ist, in ihren Stauseen ertränkt ...

Der Ilisu Damm ... soll im Osten die Stadt Hasankeyf überschwemmen, lebendes Museum und gut erhaltenes Juwel kurdischer urbaner Architektur, letzte Hauptstadt der Ayyubiden-Dynastie ... Der Cizre-Damm hat die Überreste der biblischen kurdischen Städte Bazabda und Baqarda überflutet sowie die historischen Stätten der kurdischen Bokhti-Dynastie, die vom Mittelalter bis in die Neuzeit regiert hatte. Oberhalb von Diyarbakir, Devegecidi, Dicle, Kralkizi und Dipni wurden Gebiete überschwemmt, in denen die archäologische Provinz Cayunu lag. Dort hatte man Überreste der ältesten Kupfer-, Bronze- und Töpferarbeiten der Welt gefunden sowie die frühesten Spuren von Ackerbau und Viehzucht der Menschheitsgeschichte.

Der Batman, Nebenfluß des Tigris, wurde durch die Kayser-, Silvan- und Batmanstauanlagen eingedämmt. Da diese Dämme am Eingang von ausgedehnten, flachen Talsohlen liegen, wurden ungewöhnlich große Gebiete der Silvan-Meyafarqin-Region überflutet. Hier waren die kurdischen Dynastien der Mardia, der mittelalterlichen Marwaniden sowie die der Slimani, Sasoon, Ziriqi und Hazo in der frühen Neuzeit entstanden ... Der Karakayadam hat historische Täler und ihr archäologisches Vermächtnis über 100 Meilen weit überschwemmt ... Der Atatürkdam hat einige archäologische Stätten von Weltklasse, lebendige historische Städte und Denkmäler, unter sich begraben ... Das Gebiet, um das es hier geht, hat eine Ausdehnung von 315 Quadratmeilen, ein Drittel von Luxemburg ... Eine weitere neue Stauanlage wird nach ihrer Fertigstellung die Mitanni und neohittitischen Ruinen des biblischen Karkemisch unter Wasser setzen. Die respektlose Vernichtung so vieler archäologischer Stätten von offensichtlicher Bedeutung für die gesamte Menschheit sollte nicht nur die Kurden betroffen machen, sondern jeden. Das ist jedoch nicht geschehen ... Ist es nicht die Pflicht zivilisierter Menschen, einem derartigen Vandalismus vorzubeugen? Bei den Kurden geht es um ihre Identität und den Beweis, daß sie autochthone Bewohner ihres Heimatlandes sind. Orte wie Dokkan, Hacinebi, Hasankeyf und Samsat sind für die Kurden Meilensteine ihrer nationalen Identität.«<sup>251</sup>

## Eine Evaluierung

Fehți Gumus, Anwalt der türkischen Menschenrechtsorganisation (IHD) aus der Zweigstelle in Diyarbakir, ist der Ansicht, daß ein totalitärer, dreckiger Krieg gegen die Kurden geführt wird: »Die türkische Regierung nennt es einen Krieg gegen Terrorismus, doch in Wahrheit ist es ein Krieg gegen ein Volk und gegen Menschen.«<sup>252</sup> Fevzi Veznedaroglu, Vorsitzender des IHD in Diyarbakir, vertritt die Auffassung, daß hinter der Zerstörung der kurdischen Volksgruppe ganz eindeutig eine genozidale Absicht steckt. Hierzu gehört die Zerstörung der persönlichen Sicherheit, Freiheit, Gesundheit, Würde und des Lebens des Einzelnen in der Gruppe: »Menschen werden verhaftet, gefoltert und ins Gefängnis gesteckt, schuldig gesprochen und schließlich zu Tode verurteilt. Seit 1991 wurden die Repräsentanten des demokratischen Kampfes Zielscheibe von »counterinsurgency«-Kräften. Der Grund dafür ist klar – die Leute sollen eingeschüchert und ohne Führung handlungsunfähig gemacht werden. Wieder ist Ziel der »counterinsurgency«-Kräfte, auf größere Gruppen der kurdischen Bevölkerung Druck auszuüben damit sie nicht auf die Idee kommen, für ihre [Grundrechte] zu kämpfen. Nicht nur kurdische Repräsentanten und Intellektuelle wurden zur Zielscheibe dieser Politik, auch Frauen, Dorfbewohner und Studenten fielen ihr zum Opfer und wurden ermordet ... Die Menschen sollen Angst haben ... Diese Menschenrechtsverletzungen betreffen nicht nur fundamentale Gesetze, wie das Recht auf Leben, sie zielen auch darauf ab, das kurdische Volk zu Flüchtlingen im eigenen Land zu machen. Es gibt weiterhin Massenverhaftungen und die Repressionspolitik wird auf alarmierende Weise fortgesetzt ... Hier wird ein dreckiger Krieg gegen die gesamte Bevölkerung geführt.«<sup>253</sup>

Die UK Parliamentary Human Rights Group, die mehrfach Delegationen in das Konfliktgebiet gesandt hat, ist zu folgendem Schluß gekommen:

»Die Entvölkerung der kurdischen Gebiete ist, wie wir meinen, Teil einer Strategie, die nicht nur gegen ein paar tausend Guerilleros gerichtet ist, sondern die Auslöschung der Identität des kurdischen Volkes zum Ziel hat.«<sup>254</sup>

In Großbritannien und auch anderswo wird die Problematik von Türkisch Kurdistan zumeist folgendermaßen dargestellt: eine vernünftige demokratische Regierung versucht mit dem unlösbaren Problem des Terrorismus fertig zu werden.

Wir sind der Meinung, daß in Wahrheit das Militär mit terroristischen Methoden versucht, die Identität eines Volkes zu zerstören. Und wir sind sehr beunruhigt über die Ähnlichkeit dieses Falles mit dem Völkermord an den Armeniern, der von 1915 bis 1916 stattgefunden hat. Die PKK hat sich, wie einige Armenier während des Ersten Weltkriegs, bewaffnet, weil sie die Hoffnung verloren hatte, ihre legitimen politischen Rechte mit friedlichen Mitteln zu erlangen. Die Antwort des türkischen Staates, wie schon 1915 im Falle der Armenier, war, nach außen hin Frieden zu schließen und in Wahrheit eine gigantische Kriegsmaschinerie gegen eine praktisch unbewaffnete Bevölkerung in Gang zu setzen, die angeblich mit den Separatisten sympathisierte. Wenn man die Revolte der Untertanen gegen ihre Unterdrücker als ›Terrorismus‹ bezeichnet, dann ist dies ein tragisches Mißverständnis, das nur Ergebnis der Ignoranz gegenüber den Tatsachen und der Vergangenheit sein kann.«<sup>255</sup>

Im Spätsommer 1993, nachdem die Regierung von Ministerpräsidentin Tansu Çiller an die Macht gekommen war, haben die Ministerpräsidentin, der Generalstabschef Dogan Güres und der Staatspräsident Süleyman Demirel Verschärfungen des Vorgehens in den kurdischen Gebieten und gegen vermeintliche Unterstützer der PKK auf eine Weise angekündigt, die der Drohung mit einem totalen Krieg bzw. einer ›endgültigen Lösung‹ gleichkam. Çiller erklärte: »Der Staat wird einen Schritt über den Punkt hinausgehen, bis zu dem der Terror gegangen ist. Niemand kann gegen den Staat ankommen. ... Und wenn das auch noch nicht genügt, wird der Staat alles tun, was nötig ist, damit es genügt.«<sup>256</sup> Am 28.10.1993 waren folgende Worte des Generalstabschef Güres Aufmacher der Zeitung Hürriyet: »Historische Entscheidung ... In diesem Winter werden wir die PKK-Einheiten liquidieren. Sie werden kaltgemacht und verschwinden. Sie werden vernichtet und verschwinden. Auch ihr oberster Führer. ... Kalaschnikows und ähnliches reichen nun nicht mehr aus. Wir werden wirksamere und modernere Waffen schicken.« In der gleichen Ausgabe pflichtete ihm der Staatspräsident Demirel mit einem Aufruf an das Volk zum »totalen Kampf gegen die PKK« bei.<sup>257</sup>

Nach der erzwungenen Abreise des PKK-Vorsitzenden A. Öcalan aus Syrien, während seines Aufenthalts in Italien im November 1998, nach seiner Entführung aus Kenia in die Türkei im Februar 1999 und während seines Prozesses ist es in der Türkei zu einer Vielzahl von Überfällen, Verwüstungen, pogromartigen Ausschreitungen gegen kurdische Einrichtungen, polizeilichen bzw. staatlichen Gewaltaktionen gegen legale Einrichtungen wie z.B. Büros der HADEP gekommen, daß einige Kommentatoren ihrer Befürchtung Ausdruck gaben, daß es zu genozidalen Massakern kommen könnte.<sup>258</sup>

## **Die Mitverantwortung der Vereinten Nationen, der USA und Deutschlands**

Während dieser ganzen Zeit haben es die Vereinten Nationen (UN) hingegen nicht geschafft, wirksam zu intervenieren. Leo Kuper zufolge, war die UN sehr wohl in der Lage,

in verschiedenen Ländern erfolgreich einzugreifen. Trotzdem ist es oft vorgekommen, daß die Vollstrecker des Völkermords ihre »Aktivitäten« unbehelligt fortsetzen können: »Wenn es um Völkermord geht, dann sind die Leistungen der UN mangelhaft. Genauso verhält es sich bei Anklagen wegen politischem Massenmord. In beiden Fällen zieht sich die UN aus ihrer Verantwortung zurück, die beschuldigten Regierungen werden geschützt und Staatsinteressen und ideologische und regionale Allianzen erhalten den Vorzug.«<sup>259</sup>

Auch sollte die Rolle der NATO und der US-Regierung kritisch betrachtet werden. Die Militärjunta hatte die genozidalen Maßnahmen gegen die Kurden und andere Gruppen nach ihrem Putsch, bei dem sie von den USA und der NATO unterstützt worden waren, noch verschärft. Das US State Department entschuldigte die Vergehen des Regimes mit der Begründung, es hätte sich um Einzelfälle gehandelt und ermutigte es, die Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie voranzutreiben.<sup>260</sup> Nach Ansicht von Edward Herman, hätten die USA, wenn sie gewollt hätten, mit einer Intervention den Terror des Kriegsrechts in der Türkei entschärfen können.<sup>261</sup> Doch anstatt große Vorbehalte gegenüber den fortdauernden genozidalen Praktiken des NATO Partners zu haben, gaben die US-Regierung und die NATO der Türkei aktive Schützenhilfe.

Die Reagan-Regierung erhöhte sogar die militärische und wirtschaftliche Hilfe. Die Junta sollte in der Lage sein, Kürzungen auszugleichen, die aus disziplinarischen Gründen von einigen europäischen Mächten vorgenommen wurden.<sup>262</sup> Der amerikanische Verteidigungsminister Weinberger versicherte gegenüber der türkischen Militärführung bei seinem Besuch 1981, als die Gewalttaten gerade ihre Höhepunkt erreicht hatten, daß die US-Regierung der Junta so gut beistehen würde, wie sie könne.<sup>263</sup> Diese Junta hatte zum damaligen Zeitpunkt bereits über 50.000 Bürger ins Gefängnis gebracht und eine Situation geschaffen, in der 215 Menschen ermordet worden waren.<sup>264</sup> Berch Berberoglu zufolge steht es außer Zweifel, daß die NATO und die US Regierung das Regime unterstützt haben: »Es überrascht nicht, daß der Putsch von US General David Jones gebilligt wurde. Der NATO-Oberbefehlshaber und Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte hatte die Türkei Anfang November besucht.«<sup>265</sup>

Vera Beaudin Saeedpour, Forschungsdirektorin der kurdischen Bibliothek in Brooklyn, kam zu dem Schluß, daß die NATO Partner der Türkei und besonders die USA den genozidalen Prozeß vorsätzlich erleichtert hätten, weil sie vor den terroristischen Handlungen des Staates die Augen verschlossen hielten:

»Wenn die Türkei behauptet demokratisch zu sein, glauben es die USA ... Gleichzeitig schaut die USA weg, wenn die Türkei die kurdische Bevölkerung unterdrückt. Dafür gibt es einen guten Grund: Washington unterstützt die Türkei in ihrem Kampf gegen die PKK militärisch, wirtschaftlich und mit Mitteln des Geheimdienstes ... Daß die USA im Irak für die kurdischen Guerilleros und in der Türkei gegen die kurdischen Guerilleros ist, macht deutlich, daß die amerikanische Kurdenpolitik von den regionalen Verhältnissen abhängig ist: dem NATO Partner Türkei beistehen und Iran und Irak schwächen. Trotz der barbarischen Behandlung der Kurden durch die Türkei hieß Präsident Clinton [1994] die türkische Premierministerin Tansu Çiller mit den Worten willkommen: »Die Türkei ist der Welt ein leuchtendes Beispiel für die Vorzüge der kulturellen Vielfalt.«

Wenn Ankara lügt, steht die USA bekräftigend dahinter, wenn Ankara Mißbrauch treibt, entschuldigt es die USA. Der Vize Präsident Al Gore lag auf derselben Linie als

er sagte, »wir haben vor, mit der Türkei zusammen zu arbeiten. Es ist unfair, wenn wir die Türkei drängen, sich zu demokratisieren und die Menschenrechte zu wahren und der Regierung keinen Beistand leisten, wenn es um die Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der eigenen Landesgrenzen geht. Und ich denke, daß Sie etwas mehr Kooperation zwischen den beiden Nationen an dieser Front sehen werden.« Als wenn Washington nicht schon mit der Türkei kooperieren würde ... militärische Hilfe von hundert Millionen Dollar. Diese Hilfeleistungen werden ... gegen die türkischen Kurden eingesetzt ... Ein höherer amerikanischer Diplomat erklärte, »Wir haben die bewußte Entscheidung getroffen, den Türken weniger kritisch gegenüber zu stehen als die Europäer und der Kongress. Sie sind unsere NATO-Partner.«<sup>266</sup>

Tatsächlich hat die US Regierung Waffen im Wert von mehreren Milliarden Dollar an die Türkei geliefert. Obwohl es klar war, daß es sich dabei um Kriegswerkzeug für einen Völkermord handelte. Zwischen 1987 und 1991 kamen 77% der Waffenlieferungen an die Türkei aus den USA.<sup>267</sup> NATO-Staaten (inklusive USA, Großbritannien und Deutschland) unterstützten türkische Streitkräfte, die direkt in den Völkermord an den Kurden involviert waren, mit Geheimdienstinformationen sowie mit militärischer Ausbildung und Ausrüstung.<sup>268</sup> Mark Thomson hat festgestellt, daß »das Pentagon ältere aber immer noch funktionstüchtige tödliche Waffen buchstäblich an die Türkei verschenkt hat: Ankara hat 28 AH-1 Kampfhubschrauber, 822 M-60 Panzer und 72 Haubitzen mit Eigenantrieb erhalten.«<sup>269</sup>

Insgesamt hat die Türkei von der NATO militärische Ausrüstung in Milliardenhöhe erhalten: Mehr als 500 Kampfflugzeuge, 500 Kampfhubschrauber, 5.000 Panzerfahrzeuge, zehntausende Artilleriegeschütze, Maschinengewehre, und Sturmgewehre wurden der Türkei seit 1980 »überlassen«.<sup>270</sup> Allein 1993 wurden dem türkischen Staat als Teil einer »sharing and cascading« Vereinbarung 1.017 Panzer geliefert, das ist fast der gesamte britische Panzerbestand, darüber hinaus noch 600 bewaffnete Fahrzeuge und 70 Artilleriegeschütze.<sup>271</sup> Hierzu ein Human Rights Arms Watch Projektbericht:

»Besonders die US- Regierung hat die Türkei mit Ausrüstungen versorgt und ihre Kapazitäten in der Waffenproduktion erweitert. ... In seinem Brief an den Kongress beschwor der Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte, John Shalikashvili, die US-amerikanischen Gesetzgeber, nicht die Militärhilfe für die Türkei aufgrund der Menschenrechtslage zu kürzen. ... Tatsächlich ... hat es den Anschein, daß in Ankara Vertreter des Pentagons mehr denn je daran interessiert sind, der Türkei amerikanische Waffen zu verkaufen. M-60 Panzer, Kampfhubschrauber, Streubomben, Boden-Boden-Raketen, und Handfeuerwaffen gehören dazu.

Die Vereinigten Staaten haben darüber hinaus einen Kooperationsvertrag mit der türkischen Verteidigungsindustrie geschlossen. Es geht u.a. um den Bau des F-16 Kampfbombers, der, wie das US State Departement zugibt, möglicherweise willkürlich gegen kurdische Zivilisten eingesetzt wurde ... Führende US-Repräsentanten weisen darauf hin, daß die Türkei ein wichtiger Staat an der Außengrenze der NATO ist und somit ... nicht für ihre systematischen Verstöße gegen Kriegs- und Menschenrechte bestraft werden sollte ... Mit strategisch wichtigen Freunden muß Nachsicht geübt werden, ganz gleich wie schlecht sie ihre eigenen Bürger behandeln ... Die NATO selbst hat keine Überwachungsmechanismen eingerichtet, um den Handlungsspielraum der tür-

kischen Streitkräfte einzuschränken. Human Rights Watch hat bewiesen, daß Zivilisten während der Zwangsumsiedlungen gefoltert und mißhandelt wurden. Wobei gewöhnlich NATO- Ausrüstung zum Einsatz kam.

Die USA sind durch ihre militärische und politische Unterstützung tief in die counterinsurgency Politik der türkischen Regierung verwickelt. Obwohl sie von den Greueln wußten, haben die USA es aus strategischen Gründen vorgezogen, die Verstöße der türkischen Regierung zu bagatellisieren ... Dadurch daß die Vereinigten Staaten die Türkei jedes Jahr mit ausgeklügelten Waffensystemen überhäufen, werden sie zu Komplizen einer Politik der verbrannten Erde, bei der die fundamentalen Grundsätze des internationalen Rechts verletzt werden ... Die US-amerikanische Politik will jedoch keinen Druck ausüben, damit die Türkei öffentlich über die Operationen ihrer Streitkräfte Rechenschaft ablegt ... Die USA lehnen es auch ab, die ausländische Hilfe mit Verbesserungen [hinsichtlich der Menschenrechte] in der Türkei zu verknüpfen. Das Hauptanliegen der amerikanischen Militärs ist, Verträge für große US-amerikanische Waffenlieferanten an Land zu ziehen ... amerikanische Offiziere in der Türkei und in den USA haben erklärt, daß sie hofften, die ›Menschenrechtsleute‹ würden sich nicht in die Verhandlungen über große Waffenankäufe mischen ... Die Regierung Clinton will nicht, daß Waffenverkäufe mit der Menschenrechtslage in der Türkei in Verbindung gebracht werden.«<sup>272</sup>

Auch der Beitrag des NATO-Partners Deutschland zum ›genozidalen Kriegsakt‹ war von Bedeutung: Fünfzehn Leopard-I-Panzer wurden 1992 quasi illegal in die Türkei gebracht. Die Enthüllung dieses Skandals führte zum widerwilligen Rücktritt von Verteidigungsminister Stoltenberg. In den 80er Jahren erhielt die Türkei von Deutschland (BRD) militärische und polizeiliche Hilfe in Höhe von 1,4 Milliarden Dollar. Debatten im Bonner Parlament haben zutage gebracht, daß die Bundesrepublik Deutschland dem türkischen Staat 250.000 Feuerwaffen, 5.000 großkalibrige Pistolen, 450 Millionen Schuß Munition und verschiedene andere Waffen geschenkt hat, Waffen, die im kolonialen Krieg der Türkei ... gegen das kurdische Volk eingesetzt wurden.«<sup>273</sup> Medico International, die Grünen und einige Anwälte erhoben im Februar 1993 Anklage auf Völkermord gegen die deutsche Regierung und die deutschen Behörden. Die Anklage wurde unter der Klausel 220a des Deutschen Strafgesetzbuches eingebracht und enthielt:

»Die BRD hat in der Vergangenheit die Türkei auch und gerade seit dem Militärputsch systematisch hochgerüstet ... Es sind drei Bereiche, in denen Militärhilfe stattfindet: Die NATO-Verteidigungshilfe, die Ausstattung- und Ausbildungshilfe und sogenannte Rüstungssonderhilfen. Dabei ist die Bundesrepublik Deutschland das einzige Land im Bündnis, das ständig und fortlaufend seit 1964 den Partnern ... Ausrüstung in Form von NATO –Verteidigungshilfe, Materialhilfe und Sonderhilfe leistet, und zwar im Unterschied zu den USA – unentgeltlich. ... Die Gelder für die NATO-Verteidigungshilfe kommen direkt aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes. ... Die Verteidigungshilfe besteht zu 80% aus Neumaterial und zu 20% aus gebrauchten Materialien der Bundeswehr. Die NATO-Verteidigungshilfe ist in Trancen unterteilt, seit 1989 hat eine Trance für die Türkei eine Laufzeit von 36 Monaten, vorher waren es 18 Monate. Die jährlichen Beträge für die Türkei belaufen sich auf 86,66 Mio. DM. ... Neben der NATO-Verteidigungshilfe gewährt die BRD der Türkei eine sogenannte

Ausstattungs- und Ausbildungshilfe. Dieser Posten ist definiert als ›Lieferung von Material an die Sicherheitskräfte‹ – Streitkräfte, wie auch gelegentlich Polizei – des Empfängerlandes, um ihnen die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern ... Rüstungssonderhilfen werden von der Bundesregierung seit 1980(!) vergeben. Sie umfassen vor allem Materiallieferungen an die Türkei, aber auch Lizenzen und Know how ... 1988 wurde die Rüstungssonderhilfe II im Werte von 580 Mio. DM bewilligt. Im Rahmen dieser Sonderhilfe wurden u.a. 150 Kampfpanzer Leo 1 aus Beständen der Bundeswehr an die Türkei geliefert ... Für ihr Wohlverhalten im Golfkrieg erhielt die Türkei im vergangenen Jahr schnell noch eine Rüstungssonderhilfe im Werte von zwischen 700 Mio. (Angaben der Bundesregierung) und 1 Milliarde DM (lt. einem Versprecher? des Pressesprecher(s) des Bundesverteidigungsministeriums). Diese Sonderhilfe wurde u.a. in Form von NVA-Material, das als Zivilgut deklariert war, in die Türkei geliefert ... Der Einsatz deutscher Waffen, u.a. Panzer aus NVA-Beständen während der Newroz-Massaker im März 1992 ist vielfach belegt.«<sup>274</sup>

Hierzu Amnesty International:

›Regierungen, die über den meisten Einfluß auf die türkische Staatsführung verfügen – die Mitglieder der NATO und insbesondere der Europäischen Union – nutzen nicht einmal die von ihnen selbst zur Unterbindung von Menschenrechtsverletzungen geschaffenen Mechanismen, wie sie über den Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Vereinten Nationen gegeben sind. Kritik an ihrer Untätigkeit wehren die betreffenden Regierungen ab, indem sie sich die Argumentation der türkischen Regierung zu eigen machen und darauf verweisen, daß ihnen angesichts der terroristischen Bedrohung die Hände gebunden seien. Der wirkliche Grund für ihre zögerliche Haltung ist jedoch kein Geheimnis. Die Türkei gilt als geschätzter Verbündeter und Bollwerk gegenüber der Instabilität in Teilen des Nahen Ostens und Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Darüber hinaus ist die Türkei ein bedeutender Handelspartner und bietet einen lukrativen Markt für den Absatz militärischer Güter.

Die Menschenrechte in der Türkei fallen nicht allein in den Zuständigkeitsbereich der dortigen Regierung. Auch die internationale Staatengemeinschaft ist für sie verantwortlich und hat die legitime Befugnis, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und anzumahnen.

Amnesty International drängt die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bereits seit Jahren, den Erkenntnissen und Empfehlungen ihrer Sachverständigen Gremien folgend tätig zu werden. Doch auch auf der Sitzung der Kommission 1996 konnte sich die Türkei erneut einer genauen Prüfung ihres Handelns entziehen, weil die Mitglieder der Kommission politischen Erwägungen den Vorrang vor menschenrechtlichen Notwendigkeiten einräumen.

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Europarat legen ein ebenso zögerliches Verhalten an den Tag. Die OSZE mit ihren 53 Mitgliedstaaten, zu denen neben europäischen Ländern, einschließlich der Türkei, auch die USA und Kanada zählen, befaßt sich mit einer Reihe von Themen, unter anderem mit Fragen der Sicherheit und Abrüstung, mit Menschenrechtsfragen und mit Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und im

Bereich des Umweltschutzes.

Die Mitgliedstaaten der OSZE haben sich ohne Ausnahme ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Sie haben betont, daß es für Folterhandlungen niemals eine Rechtfertigung geben darf, auch nicht in Kriegssituationen oder bei anderweitiger Bedrohung der Sicherheit. Sie haben ferner bekräftigt, daß das Recht der Menschen, ihre Überzeugungen schriftlich oder mündlich frei zu äußern, ein grundlegendes Recht darstellt, dessen Beachtung die Wahrnehmung vieler anderer Rechte erst ermöglicht. Wenngleich es sich bei diesen Erklärungen der OSZE nicht um rechtsverbindliche Dokumente handelt, so sind sie dennoch politisch bindend, weil die Mitgliedstaaten ihnen in freier Entscheidung zugestimmt haben. Es ist einhellige Meinung, daß ihnen in der Praxis nicht weniger Verbindlichkeit zukommt als förmlichen Abkommen.

Die OSZE spricht gegenüber Regierungen keine Verurteilungen aus. Sie versucht, mit ihren Mitgliedstaaten auf dem Wege der Verständigung zusammenzuarbeiten. Dies entläßt sie aber nicht aus der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die in der OSZE vertretenen Regierungen ihre menschenrechtlichen Zusagen einhalten. Gegenüber der Türkei ist die OSZE ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ... Das Ministerkomitee des Europarats zeigt ebenfalls seit inzwischen mehr als einem Jahrzehnt keine ernsthafte Bereitschaft, den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei entgegenzutreten, obwohl eines seiner Menschenrechtsgruppen, der Europäische Ausschuß gegen Folter, mehrfach dokumentiert hat, daß die Folter in der Türkei weitverbreitet ist.«<sup>275</sup>

Das Exekutivkomitee des Kurdischen Exilparlaments in Brüssel kam zu ähnlichen Ergebnissen. Die NATO und die US-Regierung seien für den fortdauernden Völkermord mitverantwortlich:

»Diese Politik des Terrors, der Zerstörung, der Unterentwicklung und der brutalen militärischen Operationen ist eine Strategie des Völkermords. Das Ergebnis ist die Vernichtung der Hälfte des kurdischen Volkes. Was den Armeniern und den Griechen angetan wurde, wird nun zum Teil an den Kurden wiederholt ... Unser Volk muß großes Leid ertragen. Aufgrund der Repressionspolitik des Staates, der Assimilierungsmaßnahmen und der Zwangsumsiedlungen muß ein großer Teil unseres Volkes im Ausland leben. Zehntausende wurden abgeschlachtet, gefoltert und gefangen genommen. Über 2.500 Dörfer wurden zerstört und die Einwohner deportiert. Unsere Naturschätze wurden geplündert und unsere Wälder niedergebrannt. Die Identität unseres Volkes wurde verletzt und zerstört. Der türkische Staat kann diesen barbarischen Krieg nur Hilfe auswärtiger Staaten fortsetzen.«<sup>276</sup>

## Schluß

Will man das Wesen des Völkermords an den Kurden in der türkischen Republik verstehen, muß man sich über bestimmte Dinge im Klaren sein. Hierzu Ward Churchill in seiner Studie über genozidale Maßnahmen auf dem amerikanischen Kontinent:

»Es ist natürlich wahr, daß was passiert ist, nicht rückgängig gemacht werden kann. Um die Tragweite des barbarischen Blutbads zu bewältigen ... reicht es nicht aus, nur das Wesen des Horrors zu erkennen, der durch Auschwitz und die Operationen der Einsatzgruppen im Westen der Sowjetunion verkörpert wird. Die Erkenntnis allein ändert nichts am Völkermord, den die Nazis verübt haben. Man darf nicht versuchen die Vergangenheit zu verdrängen ... sondern man sollte aus den Erfahrungen lernen und konstruktiv eingreifen, damit dem Blutvergießen ein Ende gemacht wird. Letzten Endes geht es darum, unser Verständnis neu zu definieren, indem wir unsere Werte und unsere Prioritäten neu ordnen. Das ermöglicht eine gründliche und lebensnotwendige Umgestaltung des Verhältnisses zu uns selbst – als Einzelnen, als Volk und in der Gesamtheit als Menschen. Jede dieser Umgestaltungen bereitet den Weg für eine Zukunft, die sich von unserer Vergangenheit und unserer Gegenwart grundlegend unterscheidet. Wir können dies nur gemeinsam erreichen. Und wir sind dazu verpflichtet, nicht nur wegen uns selbst und den anderen, sondern auch wegen unserer Kinder, unserer Kindeskinde und der kommenden Generationen.«<sup>277</sup>

In dieser Studie wird dargelegt, daß der türkische Staat für den fortdauernden Völkermord an den Kurden verantwortlich ist. Der türkische Staat ist schuldig, weil er den Völkermord an den Kurden und auch an den Armeniern leugnet.<sup>278</sup> Er wird weiterhin bei seinen genozidalen Maßnahmen von der amerikanischen Regierung und der NATO unterstützt – sogar in diesem Augenblick. Wenn nicht sofort internationaler Druck auf die Türkei und deren Bündnispartner ausgeübt wird, werden die Grausamkeiten weitergehen.

Wie bei anderen stillen oder gelegneten Völkermorden wurden in der Türkei die Vollstrecker dieser Verbrechen durch die nationalen und internationalen Machtverhältnisse geschützt. Will man Völkermorde dieser Art verhindern oder einschränken, muß man in Zukunft denen, die eine solche Tat rechtfertigen und legalisieren, die Stirn bieten und sie öffentlich machen ... Man muß die Handlungen, die mit dem Völkermord in Zusammenhang stehen, aufdecken und verurteilen, insbesondere wenn die Verantwortlichen sich mit dem Mantel der Ehrbarkeit bedecken. Auch muß man sicherstellen, daß die Vollstrecker unparteiisch und gerecht bestraft werden. Die Gesellschaft wird versuchen, einen solchen Versuch mit Versprechungen und vernünftigen Erklärungen zum Schweigen zu bringen. Wir haben die Wahl.<sup>279</sup>

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Für Raphael Lemkin bedeuten diese »nicht-exklusivistischen« Termini, daß das Konzept von »Genozid« sich »von Anfang an nicht nur explizit auf Töten bezogen hat, dies ist nur ein Mittel, die Identität der anvisierten Gruppen zu zerstören.« – Ward Churchill, *A little Matter of Genocide: Holocaust and Denial in the Americas, 1492 to the Present* (San Francisco: City Light Books, 1997) S. 70.
- <sup>2</sup> Churchill, *A little Matter of Genocide*, S. 36-53,63-75,363-392,405-437; Ward Churchill, *Since Predator Came: Notes from the Struggle for American Indian Liberation* (Littleton Aigis, 1995), S. 75-100.
- <sup>3</sup> Dadrian weist darauf hin, daß dieser Begriff von europäischen Autoren vorher bereits genannt wurde und zwar auf Deutsch. Vgl.: Vahakn N. Dadrian, »The Convergent Aspects of the Armenian and Jewish Cases of Genocide. A Reinterpretation of the Concept of Holocaust,« *Holocaust and Genocide Studies* 3, Nr. 2 (1988), S.156, 167.
- <sup>4</sup> Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redness* (Washington: Carnegie Endowment for international Peace, 1944) S. 79, 93.
- <sup>5</sup> Churchill, *A Little Matter of Genocide*, S. 409. Vgl. auch Ternon, *Der Verbrecherische Staat*, Hamburg 1996, S. 34 f.
- <sup>6</sup> Churchill, *A Little Matter of Genocide*, S. 409.
- <sup>7</sup> Churchill, *A Little Matter of Genocide*, S. 367.
- <sup>8</sup> Robert Davis und Mark Zannis, *Genocide Machine in Canada: The Pacification of the North* (Montreal: Black Rose Books, 1973) S. 19-20, zitiert in Churchill, *A Little Matter of Genocide*, S. 366.
- <sup>9</sup> Interpretation des Entwurfs durch die Saudi arabische Delegation bei der UN – vgl. Churchill, *A Little Matter of Genocide*, S. 365.
- <sup>10</sup> Zitiert bei Paul Treanor, *Genocide, World Order and State Formation* (undatiert: <http://www.inter.nl.net/users/Paul.Treanor>) S. 2.
- <sup>11</sup> Richard Arens, Hrsg., *Genocide in Paraguay* (Philadelphia: Temple University Press, 1976, S.137, zitiert in Churchill, *Since Predator Came*, S. 95.
- <sup>12</sup> Davis und Zannis, *Genocide Machine*, S.18, 179, zitiert in Churchill, *Since Predator Came*, S. 76, 95. Churchill fügt hinzu, daß »solch eine Sichtweise mit den Anschauungen von Adolf Hitler selbst überein stimmt, als er sagte, »es gibt viele Wege, systematisch und verhältnismäßig schmerzlos, auf jeden Fall unblutig, Rassen aussterben zu lassen« Vgl. *Since Predator Came*, S. 76.
- <sup>13</sup> Churchill, *Since Predator Came*, S. 99.
- <sup>14</sup> Genozid Forscher wie z. B. von Leo Kuper, Vahkn Dadrian, Norman Cohn und Robert Melson haben ebenfalls Definitionen von Völkermord vorgelegt, welche die hier genannten Aspekte berücksichtigen. Vgl. Churchill, *A little Matter of Genocide*, S. 416-422.
- <sup>15</sup> Churchill, *A little Matter of Genocide*, S. 368.
- <sup>16</sup> Churchill, *A little Matter of Genocide*, S. 410, 411.
- <sup>17</sup> Churchill, *A little Matter of Genocide*, S. 418.
- <sup>18</sup> Charny, »The Study of Genocide,« in *Genocide: A Critical Bibliographic Review*, Israel W. Charny (London: Mansell, 1988), S. 2.
- <sup>19</sup> Stannard, »Uniqueness as Denial: The Politics of Genocide Scholarship,« in *Is the Holocaust Unique? Perspectives on Comparative Genocide*, Hrsg. Alan S. Rosenbaum

- (Boulder: Westview 1996), S. 190.
- <sup>20</sup> Stannard, »Uniqueness as Denial«, S. 198.
- <sup>21</sup> Churchill, *A little Matter of Genocide*, S. 70.
- <sup>22</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« in *A People without A Country: The Kurds and Kurdistan*, Hrsg. Gerard Chaliand (London: Zed, 1993), S. 51.
- <sup>23</sup> Mohammed Sadiq, *The Turkish Revolution: A Perspective on Ideological Change in Turkey* (New Delhi: Macmillan 1997) S. 23.
- <sup>24</sup> Erik J. Zürcher, *Turkey: A Modern History*, 4th ed. (London: I.B. Tauris), S. 192.
- <sup>25</sup> Sadiq, *The Turkish Revolution*, S. 20.
- <sup>26</sup> vgl. für eine detailliertere Analyse dieser Frage, Vahakn Dadrian, *The History of the Armenian Genocide* (Providence, Berghahn, 1995).
- <sup>27</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast: Money, Law and Genocide in the Century 20th* (New York Delhi: Macmillan, 1997) S. 23.
- <sup>28</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 31, 32. Zu dem Strafprozeß in Isatmbul vgl. Tamer Akçam.
- <sup>29</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 33.
- <sup>30</sup> Dadrian, *The History of the Armenian Genocide*, S. 362, 363.
- <sup>31</sup> Dadrian, *The History of the Armenian Genocide*, S. 357, Poulthon bestätigt darüber hinaus, daß »es starke Bande zwischen [Kemal] und dem vorangegangenen Regime der Jungtürken gegeben hätte, weil man ihm als CUP Mitglied Vertauen schenkte ... Daß sich dieses Verhältnis fortsetzte, wird durch die Tatsache deutlich, daß in der neuen Republik 85% der Beamtschaft des Osmanischen Reichs und 93% der Offiziere ihren Posten beibehielten.« Vgl. Hugh Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent: Turkish Nationalism and the Turkish Republic* (London: Hurst and Company, 1997), S. 88.
- <sup>32</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 36.
- <sup>33</sup> Dadrian, »The Armenian Genocide and the Pitfalls of a ‚balanced‘ Analysis: A Response to Ronald Grigor Suny,« *Armenian Forum*, Nr. 2 (Sommer 1998), S. 29.
- <sup>34</sup> Gerard Chalian, *The Kurdish Tragedy* (London: Zed, 1994) S. 29. Vgl. ebenso Simpson, *The Splendid Blond Beast*. S. 33.
- <sup>35</sup> Vgl. Selahattin Çelik, *Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine*, Köln 1999, S. 29.
- <sup>36</sup> vgl. Çelik, *Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine*, S. 45.
- <sup>37</sup> Çelik, *Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine*, S. 29.
- <sup>38</sup> Chaliand, *The Kurdish Tragedy*, S. 30.
- <sup>39</sup> Ismail Besikçi, »The Lausanne of the Turks and the Lausanne of the Kurds,« *Kurdistan Report*, Nr. 27 (September-November 1998), S. 4-5.
- <sup>40</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 51.
- <sup>41</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 51.
- <sup>42</sup> Ismet G. Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* (<http://www.kurdistan.org/Articles/Ismet.html>, 1995), S. 7.
- <sup>43</sup> ein schockierender Bericht über Maßnahmen gegen die Griechen findet sich in Çelik, die Todesmaschine.
- <sup>44</sup> Chaliand, *The Kurdish Tragedy*, S. 29.
- <sup>45</sup> Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* S. 7.
- <sup>46</sup> Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* S. 7.
- <sup>47</sup> Henri J. Barkey and Graham E. Fuller, »Turkey's Kurdish Question: Critical Points and Missed Opportunities,« *Middle East Journal* 51, Nr. 1 (Winter 1997), S. 64.

- <sup>48</sup> zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 124.
- <sup>49</sup> zitiert in Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 56.
- <sup>50</sup> vgl. Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 78, 120; Imset, *The PKK Freedom Fighters or Terrorists?* S. 15-16; A.R. Ghassemolou, *Kurdistan and The Kurds*, 2nd ed. (Prag und London: Czechoslovak Academy of Sciences/Collet's Publishers), S. 46-47; David McDowall, *A Modern History of the Kurds* (London, I.B. Taurus, 1997), S. 190; Zürcher, *Turkey: A Modern History*, S. 177; Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S. 96, Poulton legt z. B. dar, daß »Kemal, Berichten zufolge, bei einem Treffen 1923 in Izmit, den Kurden Autonomie zugesichert habe und zwar in den Gebieten, in denen sie einen Großteil der Bevölkerung ausmachten ... es fielen jedoch 1925 aus den offiziellen Berichten alle Hinweise auf dieses Versprechen der Zensur zum Opfer.« (Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S. 96). Laut Imset Analyse, ist es offensichtlich, daß Kemal dieses Versprechen nur gegeben hatte, um sich die militärische Unterstützung der Kurden für seinen ›Unabhängigkeitskampf‹ zu sichern. Es scheint klar zu sein, daß dies nur ein trügerischer Schachzug war – Kemal hatte *nie* vorgehabt, den Kurden gleiche Rechte oder die Unabhängigkeit zu gewähren – Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?*, S. 15-16.
- <sup>51</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 56.
- <sup>52</sup> vgl. H. Dobbs, Aussage vom 22. November 1926, in the British Public Record Office, Kew (FO 371/11557/E6677) wie zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 134.
- <sup>53</sup> British Foreign Office document, 4. Januar 1927, wie zitiert in Barkey and Fuller, »Turkey's Kurdish Question«, S. 64, und McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 200.
- <sup>54</sup> H. Dobbs, »Notes on Conversation with Tewfik Rushdi Bey, Turkish Minister of Foreign Affairs,« British Public Record Office (FO 371/11557/E7086), wie zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 134.
- <sup>55</sup> Man muß begreifen, daß »Völkermord« als ein ›fundamentales‹ Triebwerk für die Bildung eines ›Imperiums‹ und ›Nationalstaats‹ ist. Er kam verschiedenen Regionen zu Einsatz – Amerika, Afrika, Deutschland, Südost Asien, Fernost, Nahost, das von der Türkei besetzte Nord Zypern und Australien. Vgl.: auch: Churchill, *A Little Matter of Genocide*; Churchill, *Since Predator Came*; Simpson, *The Splendid Blond Beast*; David Campell, *Writing Security: US Foreign Policy of Identity* (Manchester: Manchester University Press, 1992); K. Evanzz, *The Judas Factor Exposed: The Truth Behind the Plot to Kill Malcolm X* (London: Thunders Mouth Press, 1998); Erwin Staub, *The Roots of Evil: The Origins of Genocide and Other Group Violence* (New York: Cambridge University Press, 1989); Zygmund Bauman, *Modernity and the Holocaust* (Oxford: Blackwell, 1991); Christos P. Ioannides, *In Turkey's Image: The Transformation of Occupied Cyprus into a Turkish Province*, (New Rochelle: Aristide D. Caratzas, 1991) Lobby for Cyprus, *No Apartheid* (London: Lobby for Cyprus, 1998); Rakiya Omaar und Alex Waal, »Genocide in Rwanda, *Covert Action Quarterly*, Nr. 52 (Frühjahr 1995), S. 7-12; Human Rights Watch/Middle East, *Iraq's Crime of Genocide: The Anfal Campaign against the Kurds* (New Haven: Yale University Press, 1995); Richard Hovannisian (Hrsg.), »*The Armenian Genocide and the Pitfalls of a ›Balanced‹ Analysis*« und Dadrian, *The History of the Armenian Genocide*.
- <sup>56</sup> Simpson, *The Splendid blond Beast*, S. 34.
- <sup>57</sup> Man darf nicht vergessen, daß einige andere kulturelle und politische Gruppen in der republikanischen Türkei genozidalen Maßnahmen ausgeliefert waren. Zu diesen ›kleinen‹ Minderheiten gehörten und/oder gehören: Armenier, Griechen, Juden, Araber,

- Syrische Christen, Yeziden, Zigeuner, Lazen, Tscherkessen, Slawen, Albaner, und Alawiten. Einen nützlichen und aufschlußreichen Überblick zu diesem Thema geben: Human Rights Association (IHD), *Habitat 2: The Alternative Report* (Ankara/Istanbul/Diyarbakir: IHD, 1996) S. 25-30; Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S. 122.
- <sup>58</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 59-60.
- <sup>59</sup> vgl. folgende Publikationen/Korrespondenzen: Artikel 19, »Letter to the Secretary General, The Council of Europe, vom 8. September, 1997, Besikci, »The Lausanne of the Turks and the Lausanne of the Kurds,« S. 4-6; Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine; Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* S. 1-26; Yashar Kemal, »Ein Feldzug der Lügen,« Der Spiegel 1995, Desmond Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours: Turkish State Terror, Tourism and the Kurdish Question* (London: KIC, 1996) S. 1-54.
- <sup>60</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 396.
- <sup>61</sup> Ismail Besikci, zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 298.
- <sup>62</sup> Besikci, »The Lausanne of the Turks and the Lausanne of the Kurds,« S. 6.
- <sup>63</sup> vgl. Kemal, »Ein Feldzug der Lügen,« S. 21-22; Yashar Kemal, »The Dark Cloud Over Turkey« (Washington: AKIN, 1995) S. 1-2; Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* S. 1-26; The Turkish Human Rights Association, *Habitat 2: The Alternative Report*, S. 1-48; the Kurdistan Committee of Canada, *The Legal and Actual Status of the Kurds with Respect to Domestic and International Law* (Ottawa: KCC, 1995) S.1-4; Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours*, S. 1-54; Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine.
- <sup>64</sup> Keith Parkins, *The Arming of Turkey* (<http://www.heureka.clara.net/sunrise/tr-arms2.htm>, 1998), S.1
- <sup>65</sup> Zürcher, *Turkey: A Modern History*, S. 178. Vgl. auch Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 124.
- <sup>66</sup> Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S.122; Musa Anter, *Hatirlarim* (Istanbul: Yonayncilik, 1991) S. 29; Musa Anter, »My Memoirs,« Kurdistan Report, Nr. 19 (September/November 1994), S. 46-47.
- <sup>67</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 191.
- <sup>68</sup> werden von Zürcher als ein System von theologischen Hochschulen definiert. Vgl. Zürcher, *Turkey: A Modern History*, S. 14.
- <sup>69</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 51.
- <sup>70</sup> Etwas später 1925 – *tariqa* eine Form des Islam. Zürcher – in *Turkey: A Modern History*, S. 29 – definiert es folgendermaßen: » In der islamischen Welt wird ›Hochkultur; gleichgesetzt mit der ´ulama ... ›low culture«, auf der anderen Seite ist der *tariqa*- oder Volksislam mit lokalen Schreinen und Abstammungen.« Zürcher erläutert weiter, daß *tariqat* auch Derwisch-Orden bezeichnet: »Diese mystischen Bruderschaften erfüllten wesentliche religiöse und soziale Funktionen ... Auf psychologischer Ebene, boten sie mystische emotionale Dimensionen, die der Hochreligion der ´ulama fehlte. Gleichzeitig dienten sie als Netzwerk, das Bindung, Schutz und soziale Beweglichkeit gewährleistete ... [Einige einflußreiche Kurden] waren Mitglieder des [*tariqa*] *Naqbandiyya*-Orden.« (Zürcher, *Turkey: A Modern History*, S. 200).
- <sup>71</sup> Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S. 119.
- <sup>72</sup> Zürcher, *Turkey: A Modern History*, S. 178; Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S. 119.
- <sup>73</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 196.
- <sup>74</sup> Wiedergegeben in einem Memorandum des British Strategic Services Office, Bagdad,

- dem Air Staff Air Headquarters, datiert 22. Mai 1925. (British Public Record Office, Kew: AIR 23/236/57a), zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 129. B. Oran, Autor einer Studie über den Nationalismus Atatürks ist der Meinung, »daß die Entwicklung des kurdischen Nationalismus zum großen Teil eine Reaktion auf den wachsenden türkischen Nationalismus mit seiner immer stärker werdenden Betonung von Ethnizität und Sprache war.«- zitiert in Kemal Kirisci und Gareth M. Winrow, *The Kurdish Question and Turkey: An Example of a Trans-State Ethnic Conflict* (London: Frank Cass, 1997), S. 103.
- 75 Chaliand, *The Kurdish Tragedy*, S. 30.
- 76 Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine; Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 51-52.
- 77 K. Kirisci und G.M. Winrow, *The Kurdish Question in Turkey*, S. 100.
- 78 vgl. Kemals Rede vor der türkischen National Versammlung 1936 – siehe Ghassemolou, *Kurdistan and the Kurds*, S 59.
- 79 Dieser Aufstand erstreckte sich auf Bingöl, Diyarbakir, Elaziz, Mus, Urfa sowie Teile von Mardin – siehe Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine, S. 30.
- 80 Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S. 119.
- 81 Diese Schätzung basiert auf offiziellen Zahlen der türkischen Regierung, vgl Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine; Die Einschätzung der Truppengröße lieferte M. Forughi in einem vertraulichen Brief an den iranischen Außenminister, aus Ankara, datiert am 24. November 1927 – zitiert in Ghassemolou, *Kurdistan and the Kurds*, S. 52.
- 82 Ghassemolou, *Kurdistan and the Kurds*, S. 52
- 83 Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine, S. 30, 31.
- 84 zitiert in Ghassemolou, *Kurdistan and the Kurds*, S. 51.
- 85 McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 196.
- 86 Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 51.
- 87 Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 56.
- 88 vgl. Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine, S. 34; Bei Ghassemolou, in *Kurdistan and the Kurds* (S. 54) gibt es unvollständige Statistiken, in denen von 165 zerstörten Dörfern die Rede ist.
- 89 zitiert in Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 56.
- 90 Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 56.
- 91 zitiert in Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 57.
- 92 Weitere Einsichten zu diesem Thema finden sich bei Musa Anter, »My Memoirs«, S. 46-47.
- 93 Çelik, Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine, S. 32-33.
- 94 Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 54.
- 95 Turkish Human Rights Association, *Habitat 2: The Alternative Report*, S. 19.
- 96 Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 5-6.
- 97 Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 54.
- 98 McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 200.
- 99 zitiert in McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 199.
- 100 Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and the Crescent*, S. 115, 116.
- 101 Kirisci und Winrow, S. 105.
- 102 Kirisci und Winrow, S. 105.
- 103 McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 201.

- <sup>104</sup> The Kurdistan Committee of Canada, *The Legal and Actual Status of the Kurds with Respect to Domestic and International Law*. S. 3.
- <sup>105</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 73.
- <sup>106</sup> Turkish Human Rights Association, *Habitat 2: The Alternative Report*, S. 19.
- <sup>107</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 208.
- <sup>108</sup> Turkish Human Rights Association, *Habitat 2: The Alternative Report*, S. 19.
- <sup>109</sup> Turkish Human Rights Association, *Habitat 2: The Alternative Report*, S. 20.
- <sup>110</sup> Seyid Rizas Brief an den türkischen Außenminister vom 30. Juli 1937, zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the shadow of history*, S. 150.
- <sup>111</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 58.
- <sup>112</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 58.
- <sup>113</sup> zitiert in McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 209.
- <sup>114</sup> Mehrzad Izady, *The Kurds: Concise Handbook* (Washington: Crane Russak, 1992), S. 62.
- <sup>115</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 209, 210.
- <sup>116</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 36. Simpson, hat zum Beispiel erkannt, daß eine »Regierungspolitik der USA sich abrupt änderte« und zwar zugunsten der kemalistischen Allianz, nachdem »die neue [Harding] Administrative an die Macht kam. Männer wie Allen Dulles – damaliger Chef des State Departements, Nahost Sekretariat, – hatten deutlich erkannt, daß, wenn die Vereinigten Staaten ihre Karten vernünftig ausspielten, ihnen eine Einigung mit der türkischen Nachkriegsregierung, einen erstrangigen Anspruch auf die Ölvorkommen des mittleren Osten verschaffen würde. Die neue Administration, die mit England kooperierte, verzichtete auf Strafprozesse gegen die Verantwortlichen für den Völkermord und kehrte ebenso den Forderungen der Armenier nach einer Heimat den Rücken. Alle Hinweise auf ›Verbrechen gegen die Menschheit‹ wurden aus den Verträgen, zur Beendigung des Ersten Weltkriegs getilgt. Darüber hinaus unterstützte die neue Administration einen türkischen nationalistischen Führer, der bereit war den Europäern und Amerikanern die Kontrolle über die Ölvorkommen im Mittleren Osten zu geben und im Gegenzug Rückhalt für seine relativ unabhängige ... Position in der Türkei verlangte.« (Christopher Simpson, »LOOT Interview«, *Lies of our Times*, May 1994, S. 11-12).
- <sup>117</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 36.
- <sup>118</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 36.
- <sup>119</sup> Izady, 1992, *The Kurds: A Concise Handbook*, S. 59.
- <sup>120</sup> Besikci, »The Lausanne of the Turks and the Lausanne of the Kurds«, S. 5.
- <sup>121</sup> Die Überwachung der Einhaltung dieser Artikel, meint Izady, hätte auf die Türkei zumindest soviel Druck ausgeübt, daß sie die Tragweite und die Intensität der genozidalen Maßnahmen gegen die Kurden gedrosselt hätten. Siehe Izady, *The Kurds: A Concise Handbook*, S. 61.
- <sup>122</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 209.
- <sup>123</sup> zitiert in Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 57.
- <sup>124</sup> zitiert in Kendal, »Kurdistan in Turkey«, S. 57.
- <sup>125</sup> Prince Sureya Bedr Khan, *The Case of Kurdistan against Turkey, 1928*, zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 140.
- <sup>126</sup> Siehe S. Aslop, *The New York Herald Tribune*, 12. November 1951, zitiert in Meiselas, *Kurdistan in the Shadow of History*, S. 140.
- <sup>127</sup> Dieser Terminus wurde von Churchill benutzt, um hervorzuheben, daß die US-Regierung

- gewillt war, Völkermord zu tolerieren, wenn es darum ging, ihre eigenen nationalistischen, imperialistischen und kolonialistischen Projekte zu verfolgen. Siehe Churchill's *A little Matter of Genocide*, S. 8-11.
- <sup>128</sup> Roger W. Smith, »Denial of the Armenian Genocide,« in *Genocide: A Critical Bibliographical Review: Volume Two*, Hrsg. Israel W. Charny (London: Mansell, 1991), S. 72.
- <sup>129</sup> Roger W. Smith, »Denial of the Armenian Genocide«, S. 72
- <sup>130</sup> Der Text in Klammern stammt vom Autor, Roger Smith, »Denial of the Armenian Genocide,« S. 73, 65.
- <sup>131</sup> Marjorie Housepian-Dopkin, »What Genocide? What Holocaust? News from Turkey, 1915-23: A Case Study,« in *Toward the Understanding and Prevention of Genocide*, Hrsg. Israel W. Charny (Boulder Westview Press, 1984), S. 107.
- <sup>132</sup> Richard G. Hovannisian, »The Armenian Genocide,« in *Genocide: A Critical Bibliographical Review*, Hrsg. Israel W. Charny (London: Mansell, 1988), S. 100.
- <sup>133</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 395.
- <sup>134</sup> Izady, *The Kurds: A Concise Handbook*, S. 62, 63.
- <sup>135</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 395.
- <sup>136</sup> Kurdistan Committee of Canada, *The Legal and Actual Status of the Kurds with Respect to Domestic and International Law*, S. 3.
- <sup>137</sup> Desmond Fernandes and Alex Firat, »United States and NATO Inspired ›Psychological Warfare Operations: in Turkey,« *Kurdistan Report*, Nr. 26 (Januar/März 1998), S. 51.
- <sup>138</sup> Noam Chomsky, *Terrorising the Neighbourhood: American Foreign Policy in the Post-Cold War Era* (Stirling: AK Press, 1991), S.32.
- <sup>139</sup> Naci Kutlay, zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of history*, S. 228.
- <sup>140</sup> Auszüge aus einem Bericht, des türkischen Innenministeriums vom 31 Juli 1959, zitiert in Meiselas, *Kurdistan: In the Shadow of History*, S. 228. Naci Kutlay, einer der Betroffenen, kommentierte: Das ›kommunistische‹ Etikett sollte vom eigentlichen Ziel der Operation ablenken: »Die meisten von uns waren Studenten. Es gab auch Ärzte, Rechtsanwälte, gebildete Kurden und drei Arbeiter. Es ging nicht darum, ob wir rechts oder links waren. Unsere Gemeinsamkeit, bestand darin, Kurden zu sein.«
- <sup>141</sup> vgl. Selahattin Çelik, »Turkey's Killing Machine,« *Kurdistan Report*, Nr. 17 (Februar/März 1994), S. 28-30, 32; Fernandes und Firat, »US and NATO Inspired ›Psychological Warfare Operations: in Turkey,«, S. 51-54; Zürcher, *Turkey: A Modern History*, S. 50.
- <sup>142</sup> vgl. Selahattin Çelik, »Turkey's Killing Machine: The Contra-Guerrilla Force,« *Kurdistan Report*, Nr. 17 (Februar/März 1994), S. 28-30, 32; Fernandes und Firat, »US and NATO Inspired ›Psychological Warfare Operations: in Turkey,«, S. 51-54.
- <sup>143</sup> 1960, 1971 und 1980- – vgl. Ertgrul Kürkyü, »Trapped in a Web of Covert Killers,« *Covert Action Quarterly* (Sommer 1997), S. 8.
- <sup>144</sup> Fernandes und Firat, »US and NATO Inspired ›Psychological Warfare Operations: in Turkey,«, S. 52-53.
- <sup>145</sup> Jeffrey M. Bale, »right-wing Terrorists and the Extraparliamentary Left in Post- World War II Europe: Collusion or Manipulation?« *Lobster- The Journal of Parapolitics*, Nr. 18 (Oktober 1989), S. 13. Die folgenden Passagen sind dem Text von Fernandes und Firat, »US and NATO Inspired ›Psychological Warfare Operations: in Turkey,«, S. 52-53 entnommen.
- <sup>146</sup> *Counterspy*, Sommer 1980, S. 14.
- <sup>147</sup> Jeffrey Bale, »The Ultranationalist Right in Turkey and the Attempted Assassination of

- Pope John Paul II, « *Lobster-The Journal of Parapolitics*, Nr. 19 (Mai, 1990) S. 34.
- <sup>148</sup> Diese Angaben machte der damalige türkische Premierminister Ecevit 1974, *Milliyet*, 28.11.1990, zitiert nach Çelik, *Todesmaschine*; S. 41. Vgl. dazu Andreas Berger et. Al., S. 54-64.
- <sup>149</sup> Jürgen Roth und Kamil Taylan, *Die Türkei: Republik unter Wölfen* (Bornheim: Lamuv Verlag, 1981), S. 85.
- <sup>150</sup> *Hürriyet*, 26 November 1992, zitiert in Çelik
- <sup>151</sup> Çelik, *Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine*, S. 44.
- <sup>152</sup> Directive ST 31/15 for Operations Against Irregular Forces, zitiert von Çelik, *Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine*, S. 36 – 65.
- <sup>153</sup> Çelik, *Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine*, S. 44.
- <sup>154</sup> John Loftus und Mark Aarons, *The Secret War against the Jews: How Western Espionage Betrayed the Jewish People* (New York: St. Martin's 1997), S. 221.
- <sup>155</sup> vgl. Ghassemilou, *Kurdistan and the Kurds*, S. 228, 251.
- <sup>156</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 8.
- <sup>157</sup> Roth und Taylan; Andres Berger et.al.; Çelik, *Türkische Konterguerilla: Die Todesmaschine*; Mark Lloyd, *Special Forces: The Changing Face of Warfare* (London: Cassell, 1995) S. 119; Joel Nadel und J.R. Wright, *Special Men and Special Missions: Inside America's Special Operation Forces, 1945 to the Present* (London, Greenhill Books, 1994), S. 33.
- <sup>158</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 403.
- <sup>159</sup> vgl. Kürkçü, »Trapped in a Web of Covert Killers,« S. 8.
- <sup>160</sup> Chris Kutschera, *Mad Dreams of Independence: The Kurds of Turkey and the PKK* (<http://www.personal.vsyd.edu.au/~rdemirb1/PUBLIC/Dream.htm>: Middle East Report, 1994), S. 3.
- <sup>161</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 65.
- <sup>162</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 65.
- <sup>163</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 404.
- <sup>164</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 405.
- <sup>165</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 65.
- <sup>166</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 65.
- <sup>167</sup> zitiert in Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 65.
- <sup>168</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 66.
- <sup>169</sup> vgl. Izady, *The Kurds: A Concise Handbook*, S. 215.
- <sup>170</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 81.
- <sup>171</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 407. Vgl. auch Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 71.
- <sup>172</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 409.
- <sup>173</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 409.
- <sup>174</sup> vgl. Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 76-77 und McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 407.
- <sup>175</sup> zitiert in McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 407.
- <sup>176</sup> zitiert in Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 77.
- <sup>177</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 407.
- <sup>178</sup> Herbert Hirsch und Roger Smith, »The Language of Extermination in Genocide,« in *Genocide a Critical Bibliographic Review*, Band 2, Israel W. Charny (Hrsg.), (London: Mansell, 1991) S. 388, 386-403.

- <sup>179</sup> Stannard, Uniqueness as Denial: The Politics of Genocide Scholarship,« S. 183.
- <sup>180</sup> Kendal, Kurdistan in Turkey, S. 67.
- <sup>181</sup> Kendal, Kurdistan in Turkey, S. 67.
- <sup>182</sup> vgl. Fernandes und Firat, »US and NATO inspired ›Psychological Warfare Operations‹ in Turkey,« S. 51-54 und Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 69.
- <sup>183</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 409.
- <sup>184</sup> vgl. Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 78.
- <sup>185</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 409. Siehe auch Kutchera, *Mad Dreams of Independence: The Kurds of Turkey and the PKK*, S. 3.
- <sup>186</sup> *Devrim*, Nr. 36 (23 Juni 1970), zitiert in McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 409.
- <sup>187</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S.78.
- <sup>188</sup> Kürkçü, »Trapped in a Web of Covert Killers,« S. 8.
- <sup>189</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S.71.
- <sup>190</sup> Zürcher, *Turkey: A Modern History*, S. 264.
- <sup>191</sup> Kendal, »Kurdistan in Turkey,« S. 78, 71, 79.
- <sup>192</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 413.
- <sup>193</sup> Berch Berberoglu, *Turkey in Crisis* (London: Zed, 1982), S. 79.
- <sup>194</sup> Poulton, *Top Hat, Grey wolf and Crescent*, S. 160.
- <sup>195</sup> Poulton, *Top Hat, Grey wolf and Crescent*, S. 153.
- <sup>196</sup> zitiert in Poulton, *Top Hat, Grey wolf and Crescent*, S. 161.
- <sup>197</sup> Poulton, *Top Hat, Grey wolf and Crescent*, S. 153.
- <sup>198</sup> Izady, *The Kurds: A Concise Handbook*, S. 217.
- <sup>199</sup> vgl. Kürkçü, »Trapped in a Web of Covert Killers.« S. 8.
- <sup>200</sup> vgl. Ismail Besiki, »There Is No Chance To Develop Peace In An Area Where A Still Growing Secret Genocide Is Committed,« *Kurdistan Report*, Nr. 25 (Juli/August 1997) S. 44-48; Yasar Kemal, »ein Feldzug der Lügen« S.21-22, Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?*, S. 1-26; Bernice Reubens, *For that Sorry Land is Setting For A Quit Genocide* (London KIC, 1997) S.1-2; Haluk Gerger, »The War Against Democracy,« *War Report*, Nr. 47 (November/Dezember 1996), S. 41-42; Artikel 19, Letter to the Secretary General, The Council of Europe, vom 8. September 1997; The UK Parliamentary Human Rights Group, *The Kurdish Region in Turkey: The Most Destructive Conflict in the Northern Hemisphere* (London: KSC/KIC, 1994), S. 10; The UK Parliamentary Human Rights Group, *A Desolation Called Peace: Report by the Parliamentary Human Rights Group on a Mission to Turkish Kurdistan, 12-17. Oktober, 1993* (London: KIC, November 1993), S. 28; Desmond Fernandes, »Turkish State Terror and the Tourism Boycott Campaign,« *Kurdistan aktuell* 74/75, Juli-Sept. 1999), S. 1-20; Mustafa Al Karadaghi, »The Kurdish Struggle in Turkey: Teil I,« *Kurdistan Times* 2, Nr. 2 (November 1995), S.1-28; Kurdistan Committee of Canada, *The Legal and Actual Status of the Kurds with Respect to Domestic and International Law*, S. 1-13; The Turkish Human Rights Association, *Habitat 2: The Alternative Report*, S. 2-46.
- <sup>201</sup> Article 19, Letter to the Secretary General, The Council of Europe, 8. September 1997, S. 1.
- <sup>202</sup> Mustafa Al Karadaghi, *The Kurdish Struggle in Turkey: Part I, Kurdistan Times* 2, Nr. 2 (November 1995) S. 10.
- <sup>203</sup> Harold Pinters Vortrag vom 12 Februar 1994, zitiert in KSC, *Stop the War in Kurdistan* (London: KSC, 1996), S. 1.
- <sup>204</sup> Besiki, »The Lausanne of the Turks and the Lausanne of the Kurds,« S. 4, 5.

- <sup>205</sup> Besikci, »The Lausanne of the Turks and the Lausanne of the Kurds,« S. 4 und Besikci, »There Is No Chance To Develop Peace In An Area Where A Still Growing Secret Is Committed, S. 46, 47.
- <sup>206</sup> Gerger, »The War Against Democracy,« S. 41.
- <sup>207</sup> Gerger, »The War Against Democracy,« S. 42. Vgl. auch ERNK, Turkey: A Mafia State (Stockholm, ERNK, 1997) S. 1-20; Kurcu, »Trapped in a Web of Covert Killers, « S. 6-12; Selahattin Çelik, Verbrecher Staat – Der ›Susurluk-Zwischenfall‹ und die Verflechtung von Staat, Unterwelt und Konterguerilla in der Türkei, (Frankfurt. Zambon, 1998).
- <sup>208</sup> Imset, *The PKK: Freedom Fighter or Terrorists?* S. 19.
- <sup>209</sup> Harris, zitiert in Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours*, S. 43.
- <sup>210</sup> vgl. Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* S. 19.
- <sup>211</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 414.
- <sup>212</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 420.
- <sup>213</sup> Imset, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* S. 21, 19.
- <sup>214</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 425.
- <sup>215</sup> McDowall, *A Modern History of the Kurds*, S. 425.
- <sup>216</sup> Kirisci und Winrow, *The Kurdish Question and Turkey*, S. 111.
- <sup>217</sup> Ragip Duran, Openings in a Press War, » War Report, Nr. 47 /November/Dezember 1996) S. 47.
- <sup>218</sup> Kurdistan Committee of Canada, *The Legal and Actual Status of the Kurds with Respect to Domestic and International Law*, S. 8, 9, 10, 11, 3, 4, 5, 6, 7. Siehe auch: Kurden im türkischen Rechtssystem, in: Spurensuche, Hrsg. medico international u.a. Frankfurt 1995, S.145-155.
- <sup>219</sup> abgedruckt in Rudi Friedrich et. al., *Der Krieg in Türkei-Kurdistan*, Lamuv-Verlag, Bonn 1998, S 106-112.
- <sup>220</sup> 224 UK Parliamentary Human Rights Group, *The Kurdish Region in Turkey: The Most Destructive Conflict in the Northern Hemisphere*, S. 13.
- <sup>221</sup> UK Parliamentary Human Rights Group, *The Kurdish Region in Turkey: The Most Destructive Conflict in the Northern Hemisphere*, S. 13
- <sup>222</sup> Mehmet Balamir beschreibt, wie ein *Özgür Gündem* Verkäufer, der erst sechzehn Jahre alt war, von Kontras, die diese Messer benutzten, angegriffen und schwer verletzt wurde. Vgl. UK Parliamentary Human Rights Group, *A Desolation Called Peace*. S. 13.
- <sup>223</sup> UK Parliamentary Human Rights Group, *A Desolation Called Peace*. S. 13.
- <sup>224</sup> Ismet, *The PKK: Freedom Fighters or Terrorists?* S. 9.
- <sup>225</sup> Dieter Balle, »Gewerkschaften in der Türkei: Im Land Atatürks zweifach verfolgt«, Frankfurter Rundschau, 25. November, 1998, S. 2.
- <sup>226</sup> Amberin Zaman, »Turkey: Danger Zone – 78 Journalists in Jail, « *Kurdistan Report*, N. 26 (Januar/März 1998), S. 19.
- <sup>227</sup> Zitiert in Amberin Zaman, »Turkey Danger Zone,« S. 19.
- <sup>228</sup> Kürçü, »Trapped in a Web of Covert Killers,« S. 9. Vgl. auch Poulton, *Top Hat, Grey Wolf and Crescent*, S. 155.
- <sup>229</sup> Amnesty International, Turkey: No Security without Human Rights, S. 30. Der Text des Çiller-Rundschreiben ist abgedruckt in Çelik, *Todesmaschine*, S. 384.
- <sup>230</sup> Karadaghi, »The Kurdish Struggle in Turkey«, S. 10, 11.
- <sup>231</sup> Yasar Kaya, *KPE Statement made during his Third Anniversary Statement, 12. April 1998* (Brüssel: KPE, 1998) S. 2.

- <sup>232</sup> Vgl. Kürkçü, »Trapped in a Web of Covert Killers,« S. 6.
- <sup>233</sup> Amnesty International, Turkey: No Security Without Human Rights, S. 25.
- <sup>234</sup> zitiert in Dieter Balle, »Gewerkschaften in der Türkei: Im Land Atatürks zweifach verfolgt,« *Frankfurter Rundschau*, 25. November 1998, S. 2.
- <sup>235</sup> Pressemitteilung von Alf Lomas vom 22. Februar 1995.
- <sup>236</sup> Desmond Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours: Turkish State Terror, Tourism and the Kurdish Question: Updated Third Edition* (Bangalore, Rhythm and Blues Bookshop, 1997) S. 22.
- <sup>237</sup> Human Rights Watch Arms Project, Weapons Transfers and Violations of the Laws of War in Turkey, New York 1995, S. 19-27; Rudi Friedrich et.al., *Der Krieg in Türkei-Kurdistan*, Göttingen 1998, S. 38-101.
- <sup>238</sup> Diese Schätzungen stammen von Mesut Yilmaz, Quelle: Persönliche Mitteilung von Iskender Ozden, 15. November 1998.
- <sup>239</sup> Desmond Fernandes, *Tourism Boycotts of Turkey and Burma* (London: KIC, 1996); Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours*: S. 2-45, »Turkish State Terror, and the Tourism Boycott Campaign,« S. 1-20.
- <sup>240</sup> Gerger, »The War Against Democracy,« S. 42.
- <sup>241</sup> Kemal, »Ein Feldzug der Lügen« S. 3.
- <sup>242</sup> Akyison magazine, 3. – 9. Juni 1995, zitiert in: Kurdistan Committee of Canada, *The Legal and Actual Status of the Kurds with Respect to Domestic and International Law*, S: 21.
- <sup>243</sup> Selahattin Çelik, »Village Destruction and Forced Evacuation,« from *Violations of Human Rights in North West Kurdistan (East and south-east Turkey): Report Prepared by the Kurdistan Committees and Kurdistan Information Centres in Europe to the 53rd Session of the UN Commission on Human Rights, Geneva, 10th March-18th April, 1997* (London: KIC, 1997); S. 5.
- <sup>244</sup> Andreas Berger et. al., *Der Krieg in Türkei-Kurdistan*, S. 31.
- <sup>245</sup> A Report by The Parliamentary (Temporary) Committee Established for Studying and Determining Necessary Measures to the Problem of Villagers Who Emigrated Because of Village Evacuations in the East and Southeast (TBMM Gök Raporu), o.O., o.J.
- <sup>246</sup> Western European Union, *The Eastern Mediterranean*, Dokument Nr. 1465, 24. Mai 1995, zitiert in Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours: Turkish State Terror, Tourism and the Kurdish Question: Updated Third Edition*, S. 22.
- <sup>247</sup> Kurdistan Committee of Canada, *The Legal and Actual Status of the Kurds with Respect to Domestic and International Law*, S. 22.
- <sup>248</sup> vgl. Fernandes, »Turkish State Terror, and the Tourism Boycott Campaign«, S. 11.
- <sup>249</sup> vgl. Karadaghi, »The Kurdish Struggle in Turkey«, S. 10; Merhad Izady, »Dammed Dams«, *Kurdish life*, Nr. 19 (Sommer 1996), S. 2-5, Peresh und Robert Daniel, »L'eau Contre Les Kurdes«, *L'Appel du Kurdistan*, Nr. 16 (Juni 1996), S. 7-22.
- <sup>250</sup> Karadaghi, »The Kurdish Struggle in Turkey«, S. 10
- <sup>251</sup> Izady, »Dammed Dams,« S. 7, 3, 4, 5, 6, 8.
- <sup>252</sup> zitiert von der UK Parliamentary Human Rights Group, *A Desolation called Peace*, S. 22.
- <sup>253</sup> zitiert in Fernandes, »Turkish State Terror, and the Tourism Boycott Campaign«, S. 11.
- <sup>254</sup> UK Parliamentary Human Rights Group, *The Kurdish Region in Turkey*, S. 10.
- <sup>255</sup> UK Parliamentary Human Rights Group, *A Desolation called Peace*, S. 28.
- <sup>256</sup> Özgür Gündem, 1.10.1993
- <sup>257</sup> Zitiert nach: Marion Werner, *Innenansichten eines schmutzigen Krieges. Kurdistan*

- aktuell Extra Nr. 2, Frankfurt 1994, S. 14.
- <sup>258</sup> Vgl. dazu Jutta Hermanns, Boykottaufrufe gegen Italien – Rache an der kurdischen Bevölkerung in der Türkei, *Kurdistan aktuell* Nr. 69/70, Jan/Febr. 1999]
- <sup>259</sup> Leo Kuper, *The Prevention of Genocide* (New Haven, CT, und London: Yale University Press) S. 160, und zitiert in Israel W. Charny, »Intervention and Prevention of Genocide,« in *Genocide: A Critical Bibliographic Review*, hrsg. von Israel W. Charny (London Mansell, 1988), S. 21.
- <sup>260</sup> Saeedpour, »Conflicted Kurdistan,« S. 19.
- <sup>261</sup> Edward Herman, *The Real Terror Network: Terrorism in Fact and Propaganda* (Boston: South End Press, 1982), *The Real Terror Network*, S. 211.
- <sup>262</sup> Herman, *The Real Terror Network*, S. 211.
- <sup>263</sup> Herman, *The Real Terror Network*, S. 209.
- <sup>264</sup> Berch Berberoglu, *Turkey in Crisis* (London: Zed, 1982) S. 130.
- <sup>265</sup> Berch Berberoglu, *Turkey in Crisis*, S. 128
- <sup>266</sup> Saeedpour, »Conflicted Kurdistan,« S. 19, 17.
- <sup>267</sup> Saeedpour, »Conflicted Kurdistan,« S. 21.
- <sup>268</sup> Desmond Fernandes, »NATO and US/UK Governmental Interests in Turkey: Obstacles to a Negotiated Peace Settlement?« in *Medico International*, Ergebnisse und Perspektiven – 1. Konferenz »Kurdistan im Frieden«. (Bonn: Medico International, Juli 1996) S. 1-4.
- <sup>269</sup> Desmond Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours: Turkish State Terror, Tourism and the Kurdish Question: Updated Third Edition*, S. 53.
- <sup>270</sup> Human Rights Watch Arms Project, *Transfers of Weapons and Violations of the Laws of War in Turkey*, New York 1995; S.28-34.
- <sup>271</sup> Fernandes, *Beyond the Paradise of Infinite Colours*, S. 32.
- <sup>272</sup> Human Rights Watch Arms Project, *Transfers and Violations of the Laws of War in Turkey* (New York: Human Rights Watch, 1995), S. 3, 4, 8, 11, 13, 147, 153, 157.
- <sup>273</sup> Vgl. u.a. Human Rights Watch Arms Project, *Transfers of Weapons*, S. 34-36; Pressure Group »Stop the War in Turkey«, *War in Turkey*, Amsterdam 1996, S. 37-38.
- <sup>274</sup> Völkermordanzeige gegen Bundesdeutsche staatliche Stellen wegen Unterstützung des Völkermordes am kurdischen Volk; *Kurdistan Komitee in der BRD e.V.*(Hrsg), Köln, Mai 1993, S. 120-123.
- <sup>275</sup> Amnesty International: *Unsichere Zukunft ohne Menschenrechte*, 1996, S. 20-21; S. 143- 145.
- <sup>276</sup> The Executive Council, *The Kurdistan Parliament in Exile, Kurdistan, the Kurds and the Kurdish National Question: Historical Background and Perspectives* (Brussels: BIS DEP, 1995), S. 5 und The Executive Council, *The Kurdistan Parliament in Exile, «Statement to the World,«* *Kurdish News*, Nr. 17 (Sommer 1995), S. 8
- <sup>277</sup> Ward Churchill, *Since Predator Came*, S. 64
- <sup>278</sup> Die folgenden Arbeiten befassen sich mit dem fortdauernden Leugnen des Völkermords an den Armeniern seitens der türkischen Regierung: Churchill, *A little Matter of Genocide*, S. xvi; Smith, »Denial of the Armenian Genocide,« S. 63-85; Hovannisian, »The Armenian Genocide,« S. 98-102 und Housepian-Dobkin, »What Genocide?« *What Holocaust?*, S. 100-112.
- <sup>279</sup> Simpson, *The Splendid Blond Beast*, S. 287.

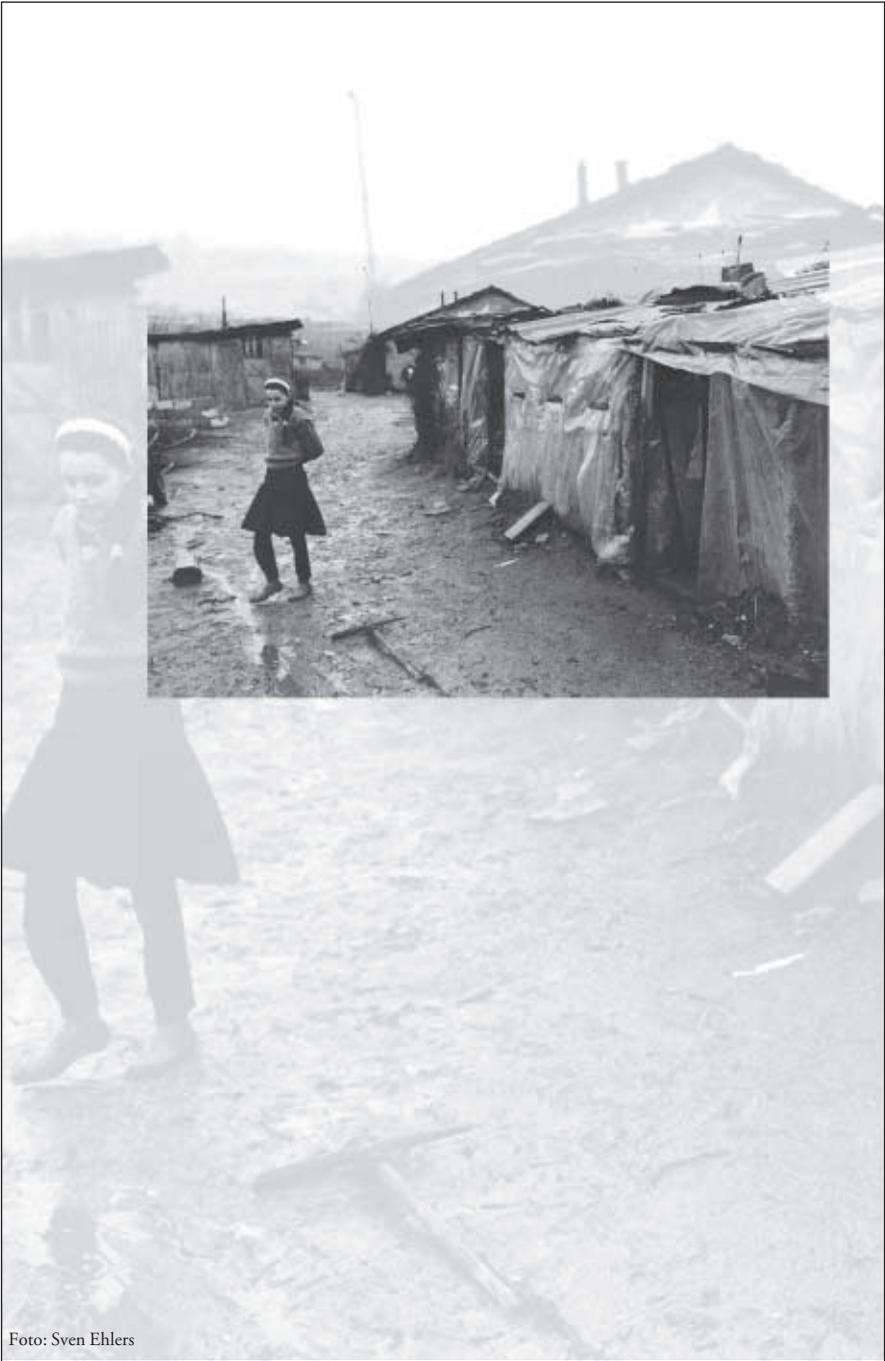


Foto: Sven Ehlers

# Verfolgung, Krieg und Zerstörung der ethnischen Identität: Genozid an den Kurden in der Türkei?

Einige Überlegungen zu Desmond Fernandes' »Genozid an den Kurden in der Türkei, 1924-1998«

von Ronald Oferinger<sup>1</sup>

Desmond Fernandes hebt zu Beginn seines Textes »Der Völkermord an den Kurden (1924-1998)« an, einen interessanten Ansatz auf die Verfolgung der Kurden in der Türkei anzuwenden: den des kulturellen Völkermords. Dieser Ansatz ist bei der Beschreibung und Analyse der Verfolgung und Vernichtung autochthoner Völker und Gruppen in Süd- und Nordamerika verwendet worden und hatte damit einen wichtigen Einfluß auf die vergleichende Völkermordforschung. Im weiteren Verlauf seiner Arbeit enttäuscht Fernandes diese Erwartung, denn seine Abhandlung verfolgt diesen Ansatz nicht wirklich weiter. Sie weist statt dessen erhebliche begriffliche und theoretische Mängel auf und beschränkt sich auf eine gegen Ende immer weniger geordnete Häufung von Zitaten aus Quellen unterschiedlichster Qualität.

Ich will hier versuchen, mich mit diesen Mängeln auf der Grundlage eines »konventionelleren«, d.h. an der juristischen und menschenrechtlichen Praxis orientierten Ansatzes zur Untersuchung eines möglichen Völkermords auseinanderzusetzen. Davon ausgehend, versuche ich Anregungen für eine Untersuchung des Ausmaßes und Charakters von Menschen- und Völkerrechtsverletzungen an den Kurden in der Türkei zu geben. Es geht darum herauszuarbeiten, was bei einer möglichen juristischen oder menschenrechtlichen Aufarbeitung von schweren und systematischen Menschen- und Völkerrechtsverletzungen (bis hin zu möglichen Verstößen gegen die UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord) an Kurden (und anderen Minderheiten) in der Türkei von Belang sein könnte.

Die Frage eines Genozids an den Kurden – in erster Linie im Irak, aber auch in der Türkei – ist Gegenstand von zwei bibliographischen Aufsätzen von Martin van Bruinessen, die Fernandes in seiner Abhandlung nicht berücksichtigt hat.<sup>2</sup> Bruinessen hat anhand einer Vielzahl von vor allem türkischen Quellen die militärische Niederschlagung kurdischer Aufstände in der Frühzeit der türkischen Republik (1925-1938) aufgearbeitet und auf mögliche genozidale Merkmale hin untersucht. Dabei hat er der Militäroperation in Dersim (1937-38) besondere Aufmerksamkeit gewidmet, denn sie richtete sich gegen eine spezielle (sprachlich-konfessionell differente) Gruppe von Kurden. Die gesetzlich verankerte Leugnung kurdischer Existenz und die fortgesetzte Repression bis Anfang der 90er Jahre stuft er als Ethnozid ein. Bruinessen hat dabei eine Eskalation antizipiert: »Es ist wahrscheinlich, daß sich in Kurdistan-Türkei weiterhin zunehmend schwere Massaker ereignen werden.«<sup>3</sup> Seine Arbeiten sind jedoch geschrieben, bevor die Eskalation in dem bewaffneten Konflikt zwischen PKK und dem türkischen Staat, genauer gesagt, die in diesem Zusammenhang verübten systematischen staatlichen Gewaltakte, in ihrem vollen Umfang absehbar oder gar dokumentiert waren. Heute liegen zahlreiche Menschenrechts-

berichte und z.T. sogar offizielle türkische Untersuchungen vor, anhand derer sich diese Gewaltakte dokumentieren lassen.<sup>4</sup>

Zur Frage eines Genozids an den Kurden im Irak durch den Einsatz chemischer Waffen hat Vera Beaudin-Saedpour 1992 einen Aufsatz veröffentlicht; Human Rights Watch hat von 1991 an ein umfangreiches Forschungsprojekt über die als genozidal eingestuft Anfal-Offensiven in Kurdistan-Irak im Jahre 1988 durchgeführt, dessen Ergebnisse 1993 bzw. 1995 veröffentlicht wurden.<sup>5</sup>

Jenseits von dieser ernsthaften und wissenschaftlichen Diskussion über die Frage, ob Menschen- und Völkerrechtsverletzungen an den Kurden in der Türkei einen Völkermord darstellen, ist es zu einem Modewort oder gar politischen Kampfbegriff geworden von einem Völkermord zu sprechen, ohne sich der Schwere und des rechtlichen und historischen Gehalts dieses Begriffs bewußt zu sein.

Hier von einer mißbräuchlichen Verwendung des Begriffs zu sprechen, bedeutet nicht, die Verfolgung der Kurden gerade in der Türkei zu leugnen oder den Opfern dieser Verfolgung ihre Würde und ihren Anspruch auf ihre Rechte, auf Genugtuung und auf Bestrafung der staatlichen Täter in Frage zu stellen.

Von offensichtlichem Mißbrauch einmal abgesehen, reflektiert die Verwendung des Begriffs Genozid für die systematische Verfolgungs- und Unterdrückungspraxis des türkischen und anderer Staaten auch das Bemühen, angesichts internationaler Teilnahmslosigkeit und einer empörenden Haltung der Staaten und der internationalen Organisationen auf das eigene Verfolgungsschicksal aufmerksam zu machen. Denn Genozid ist das Verbrechen gegen die Menschheit, dessen Verfolgung durch die *UN-Konvention zur Bestrafung und Verhütung von Völkermord* (UNGC) im internationalen Recht verankert ist und staatlicher Souveränität klare Schranken setzt – wenn diese Konvention auch bis Ende der 90er Jahre nie zur Anwendung gekommen ist. Für andere Formen der Verfolgung gibt es bisher kein solches Völkerstrafrecht. Der ursprüngliche Ansatz eines Völkerstrafrechts, das neben dem Genozid auch andere Verbrechen gegen die Menschheit, wie sie im Statut des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals definiert wurden, verfolgbar macht, wurde nach Beginn des kalten Krieges nie verwirklicht. Erst nach dem Golfkrieg und schließlich mit Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) kam dieser Ansatz wieder auf die Tagesordnung, wenn auch in einer eingeschränkten, vom politischen Kalkül und den Interessen mächtiger Staaten tendenziell abhängigen Form.

### **Kultureller Völkermord: Desmond Fernandes' Ansatz**

Desmond Fernandes legt seiner Untersuchung eine Definition zugrunde, in deren Mittelpunkt der kulturelle Genozid steht, wie er nach Fernandes' Auffassung von Rafael Lemkin entworfen wurde und im ersten Entwurf zur *UN-Konvention zur Bestrafung und Verhütung von Völkermord* enthalten ist. Davon ausgehend, verwirft Fernandes die seiner Ansicht nach »exklusivistische« Genozid-Definition, wie sie in der endgültigen Fassung der UNGC enthalten ist. Das heißt, er stuft auch nichttödliche Maßnahmen zur Zerstörung einer Kultur – sonst eher als Ethnozid bezeichnet – als genozidal ein. Genauere Kriterien dafür nennt er allerdings nicht.

Mit diesem Ansatz bezieht er sich auf David Stannard und Ward Churchill, die über das Schicksal der autochthonen Bevölkerung Nord- und Südamerikas geschrieben haben.<sup>6</sup> Beide haben in dieser Hinsicht wichtige Beiträge geleistet. Darüber hinaus sind Stannard

und Churchill Antipoden einer sehr polemisch geführten Debatte, die die Einzigartigkeit des Holocaust und seine Instrumentalisierung zum Gegenstand hat. Stannard setzt sich kritisch und polemisch mit Holocaust- und Genozidforschern wie z.B. David Katz auseinander, der einzig den Holocaust als Genozid einstuft. Katz argumentiert z.B. daß das Massensterben der autochthonen Bevölkerung Nordamerikas in erster Linie auf Handlungen zurückzuführen sei, die nicht aus genozidaler Absicht verübt wurden. Ihm wirft Stannard vor, den Holocaust im Sinne der bestehenden Ordnung der USA zu instrumentalisieren und andere Fälle von Völkermord zu leugnen.<sup>7</sup>

Der Genozidforscher Israel Charny teilt einen Teil dieser Kritik an Katz und anderen, kritisiert andererseits aber Stannard und Churchill, weil sie zu einem deutlich polemischen Gegenschlag ausholen, indem sie die Protagonisten der Einzigartigkeit des Holocaust auf eine Stufe mit Holocaust-Leugnern stellen.<sup>8</sup> Stannard und Churchill vernachlässigen, daß die Anerkennung der Einzigartigkeit des Holocaust nicht bedeutet, andere Genozide zu leugnen, und daß es andere Konzepte der Einzigartigkeit des Holocaust gibt, die einen wissenschaftlichen Vergleich mit anderen Fällen von Völkermord nicht ausschließen.<sup>9</sup>

Zurück zu Fernandes: weil er seinen Ansatz nicht weiterentwickelt und keine genauen Kriterien für den kulturellen Völkermord bestimmt, gelingt es ihm auch nicht, eine differenzierte Untersuchung der einzelnen von ihm ausgemachten Phasen der Verfolgung der Kurden in der Türkei zu präsentieren. Während er sich im ersten Teil über die Massaker an Kurden in den ersten Jahren der Republik Türkei noch Mühe macht, relativ stringente Belege für genozidale Motive zusammenzutragen, häuft er in den darauffolgenden Teilen Zitate aus Quellen unterschiedlichster Couleur zusammen, ohne diese kritisch zu evaluieren. Nur in einzelnen Fällen macht er sich die Mühe, auf ernsthafte Untersuchungen oder Originalquellen zurückzugehen.

Er verzichtet darauf, die seiner Ansicht nach genozidalen Handlungen genau einzugrenzen, und verwischt die Grenzen zwischen Formen von Verfolgung, die – seiner oder einer anderen Definition zufolge – nicht genozidal sind, und solchen genozidalen Charakters. Er entwickelt somit keinerlei Instrumentarium, um etwa die Formen und Muster einer eskalierten und ideologischen Verfolgung, wie sie etwa nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 praktiziert wurde, im Verhältnis zur der vorausgehenden Periode begrifflich zu erfassen. Ebenso fehlt seiner Darstellung jede Sensibilität für die Zunahme an Repression, Verfolgung und Zerstörung im Kontext des bewaffneten Konflikts seit Anfang der 90er Jahre. Weder definiert er zu Beginn seinen Begriff des kulturellen Genozids so, daß er – wie es für diesen Fall notwendig wäre – Gewaltakte einschließt, die dem »physischen Genozid«, wie er in der UNGC definiert ist, entsprechen, noch bringt er eine andere analytische Kategorie, welche diese über einen kulturellen Genozid hinausgehenden Gewalt- und Zerstörungsakte bezeichnen würde.

Er stellt, ohne dies nachzuweisen, das, was er als Genozid an den Kurden bezeichnet, weitgehend auf eine Stufe mit dem Genozid an den Armeniern. Ebenso spricht er in einem Atemzug von der Leugnung des Genozids an den Armeniern und des Genozids an den Kurden. Dabei ignoriert er, daß im Unterschied zur Verfolgung der Kurden der Genozid an den Armeniern in nennenswertem Umfang wissenschaftlich aufgearbeitet und nachgewiesen wurde, vor allem auch was die Frage der von den Tätern verfolgten Absicht angeht.<sup>10</sup>

Einige der genannten Punkte möchte ich im folgenden eingehender behandeln – und dabei den Versuch unternehmen, aus der vergleichenden Genozidforschung und der jüng-

sten Rechtssprechung zu Völkermord Kriterien für die Diskussion eines möglichen Genozids an den Kurden in der Türkei zu diskutieren.

Dabei gehe ich eingangs auf einige Begriffe ein, die für das Verständnis bzw. den Kontext des Genozid-Begriffes, die Diskussion der verschiedenen Definitionsansätze und der rechtlichen Verfolgung von schwerwiegenden Menschen- und Völkerrechtsverletzungen wichtig sind.

## **Völkerrecht und Menschheitsverbrechen**

Der Begriff Genozid wurde im Kontext der juristischen Ahndung von Verletzungen elementarster menschlicher Rechte im Frieden wie im Kriege – bezeichnet als Verbrechen gegen die Menschheit<sup>11</sup> – für das ungeheuerste dieser Verbrechen geprägt. Der zuerst von Raphael Lemkin verwendete und definierte Begriff Genozid ist seit 1948 fester Bestandteil des Völkerrechts bzw. des internationalen Gewohnheitsrechts.<sup>12</sup> Im Statut des Nürnberger Tribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde Genozid nicht explizit genannt, sondern unter die Verbrechen gegen die Menschheit subsumiert. Von Verbrechen gegen die Menschheit war erstmals 1915 in einer Erklärung Großbritanniens und Frankreichs zu den Massakern an den Armeniern im Osmanischen Reich die Rede; dann 1920 in der Anklageschrift der Prozesse gegen Verantwortliche und Täter des Völkermords an den Armeniern in Istanbul.<sup>13</sup> Um diesem Kontext gerecht zu werden, werden hier zuerst kurze Definitionen von Verbrechen gegen die Menschheit, Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen als Verstöße gegen internationales Gewohnheitsrecht angeführt, um dann auf die Diskussion über die Definition von Genozid zu kommen.

## **Verbrechen gegen die Menschheit**

Im Statut des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg (IMT) wurden Verbrechen gegen die Menschheit definiert als: »(...) Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in der Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.«<sup>14</sup>

In den Statuten der auf der Grundlage von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates eingerichteten Internationalen ad-hoc Tribunale zu Jugoslawien (ICTY) und Rwanda (ICTR) werden Verbrechen gegen die Menschheit definiert als »Verbrechen, die sich gegen die Zivilbevölkerung richten«, und als solche Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation, Inhaftierung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen und andere unmenschliche Handlungen genannt. Während im Statut des Jugoslawien-Tribunals (Art. 5) als Voraussetzung genannt wird, daß diese Verbrechen in einem internationalen oder internen bewaffneten Konflikt begangen werden,<sup>15</sup> ist dies beim Rwanda-Tribunal (Art. 3) nicht der Fall. Dort wird allerdings als Voraussetzung genannt, daß diese Verbrechen »als Teil eines umfassenden oder systematischen Angriffs gegen irgendeine Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen« verübt wurden.<sup>16</sup> Im 1998 in Rom verabschiedeten Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) wird in Art. 7 (Verbrechen gegen die Menschheit) ein

Katalog von »als Teil eines umfassenden oder systematischen Angriffs gegen irgendeine Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs« verübten strafbaren Handlungen genannt, der um Tatbestände wie Verschwindenlassen (Art. 7., Abschnitt 1i) und Apartheid (Art. 7, Abschnitt 1j) erweitert wurde. Die Tatbestände Inhaftierung, Vergewaltigung und sexuelle Folter sowie Verfolgung (persecution) sind im Vergleich zu den beiden vorgenannten Statuten umfassender definiert.<sup>17</sup>

Im Jeselic-Urteil des ICTY wird auf die Parallelität zwischen der unter den Verbrechen gegen die Menschheit subsumierten Verfolgung (persecution) und Genozid hingewiesen: beide richten sich gegen eine bestimmte Gruppe als solche, d.h. der Täter wählt »seine Opfer aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe aus«, handelt also in diskriminierender Absicht.<sup>18</sup>

## Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht – Kriegsverbrechen

Dem Statut des Internationalen Strafgerichtshof (und in ähnlicher Form auch des ICTY und ICTR) zufolge fallen darunter:

- schwere Verstöße gegen die vier Genfer Konventionen von 1949 (Art. 2a), die menschliches Leiden in Zeiten bewaffneter Konflikte lindern und verhindern sollen;
- Verstöße gegen andere Regeln des Krieges, wie sie z.B. in der Haager Landkriegsordnung von 1907 verankert sind (Art. 2b), z.B. durch den Einsatz international geächteter Waffen;
- Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen in nicht internationalen, sprich internen bewaffneten Konflikten (Art. 2c). Dieser gebietet den Schutz der an den Kampfhandlungen nicht unmittelbar beteiligten Personen, einschließlich der Kombattanten, die ihre Waffen niedergelegt haben, krank oder verwundet sind oder gefangengenommen wurden.

Die ersten beiden Kategorien gelten – in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht – nur für internationale Konflikte, die dritte auch in internen Konflikten. Artikel 4 des ICTR lautet ähnlich und schließt das Zusatzprotokoll II zu den Genfer Konventionen von 1977 ausdrücklich ein, während das ICTY-Statut nur die beiden ersten Kategorien enthält.

Als Verstöße bei internen Konflikten werden genannt: alle Formen des Tötens, Verstümmelung, brutale Behandlung und Folter, Übergriffe gegen die persönliche Würde, Geiselnahme, Verhängung von Strafen bzw. Hinrichtungen ohne ordentliches Gerichtsverfahren, sowie Plünderung und Vertreibung der Zivilbevölkerung (Art. 8e viii).

## Schwere Menschenrechtsverletzungen

Grundlegende Menschenrechte sind Bestandteil des internationalen Gewohnheitsrechts. Jeder Staat ist nach internationalem Recht verpflichtet, die Rechte all seiner Bürger und besonders seiner Minderheiten zu schützen. Die Verpflichtung, die Menschenrechte einzuhalten, fällt aber nicht mehr ausschließlich in den inneren Zuständigkeitsbereich der Staaten. Wenn in einem Staat ein »*Gesamtzusammenhang schwerer und zuverlässig belegter Menschenrechtsverletzungen*« vorliegt, sind andere Staaten bzw. die internationale Gemeinschaft verpflichtet, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.<sup>19</sup> Diese Tendenz hat mit der Einstufung von bestimmten Menschenrechtsverletzungen wie z.B. der Praxis des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschheit, mit regionalen Menschenrechts-

instrumenten wie der Europäischen Anti-Folter-Konvention und mit dem Verfahren um die Auslieferung des chilenischen ex-Diktators Pinochet an Bedeutung gewonnen.

Diesen Prinzipien steht allerdings eine ernüchternde internationale Praxis gegenüber, wie sie sich z.B. am Fall des Irak belegen läßt. Jahrelang haben viele UN-Mitgliedstaaten und die entsprechenden internationalen Organisationen Berichte über systematische Menschenrechtsverletzungen im Irak ignoriert oder als übertrieben zurückgewiesen. Erst nach dem Golfkrieg 1991 berief die UN-Menschenrechtskommission einen Sonderberichterstatter Irak.<sup>20</sup>

## Genozid

Wie bereits angemerkt, bezieht sich Desmond Fernandes auf Raphael Lemkins Genozid-Definition, die im ersten Entwurf der UN für die Genozid-Definition Niederschlag fand. Das wesentliche Kriterium für Lemkin bei seiner Definition von Völkermord unter dem Eindruck der nationalsozialistischen deutschen Politik im besetzten Europa war nicht allein die massenhafte Ermordung von Menschen, sondern die Zerstörung bzw. die Bedrohung des Fortbestandes (continuation) einer von ihm als unersetzlicher Bestandteil der Menschheit definierten menschlichen Gruppe.<sup>21</sup>

In einigen Punkten stimmt die von Fernandes geübte Kritik an der endgültigen Fassung der UNGC und ihrem Zustandekommen mit den Feststellungen von Genozidforschern wie Leo Kuper, Frank Chalk und Helen Fein überein. Das gilt vor allem für den Ausschluß von bestimmten Opfergruppen und wird auch anhand der Definitionen deutlich, welche die genannten Forscherinnen und Forscher ihrerseits für Völkermord vorgeschlagen haben.<sup>22</sup>

Drost z.B. sah schon 1951 die Gefahr, daß die Auslassung von politischen und anderen Opfergruppen »Regierungen ein gefährliches Schlupfloch bieten könnte, um den Verpflichtungen der Konvention auszuweichen und unter dem Deckmantel von Maßnahmen gegen politische oder andere Gruppen aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (...) einen Völkermord zu verüben.«<sup>23</sup> Er schlug folgende Definition vor: »Die schwerste Form des Verbrechens des Genozids ist die vorsätzliche Vernichtung einzelner Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu irgendeiner menschlichen Gemeinschaft als solcher.«<sup>24</sup>

Auch in dem 1985 von der UN-Menschenrechtskommission in Auftrag gegebenen und von Ben Whitacker verfaßten Überprüfungsbericht zur UNGC wird die Forderung erhoben, politische und soziale Opfergruppen in die Genozid-Definition der Konvention einzubeziehen.

Der von Fernandes zitierte erste Entwurf des zuständigen UN-Ausschusses hatte sowohl politische Gruppen als eine Kategorie möglicher Opfer genannt als auch den (von Fernandes aufgegriffenen) Begriff eines kulturellen Genozids. Helen Fein zufolge hat Lemkin selbst diese Einstufung aber nicht vorgenommen.<sup>25</sup> Der nachfolgende Diskussionsprozeß in den UN-Gremien führte zur Streichung beider Elemente.

Das Konzept des kulturellen Völkermords meint »die Zerstörung der besonderen Charakteristika einer verfolgten Gruppe durch erzwungenes Exil, Verbot der Nationalsprache, Vernichtung ihrer Bücher und ähnliche Handlungen.«<sup>26</sup> Dies wird heute im allgemeinen unter Ethnozid subsumiert: »... die Zerstörung der kollektiven Erinnerung, Identität oder Kultur einer Gruppe, ohne daß ihre Mitglieder getötet werden.«<sup>27</sup> In vielen Fällen ist

jedoch Ethnozid von tödlichen Formen der Verfolgung bis hin zum Genozid nicht einfach zu trennen. Die gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe, die unter Ethnozid gefaßt wird, ist ein Tatbestand der UNGC, unter diesem Aspekt ist Ethnozid gewissermaßen unter dem Genozidbegriff der Konvention subsumiert. Ein Verbot ethnozidärer Maßnahmen ist in gewissem Umfang in internationalen Übereinkünften wie dem Pakt über soziale und wirtschaftliche Rechte enthalten, ein verbindliches Verbot existiert allerdings nicht.<sup>28</sup>

Ganz wesentlich ist, daß sowohl in der Definition von Lemkin und in dem von Fernandes zitierten Entwurf zur Genozid-Konvention, als auch in der endgültigen Fassung dieser Konvention die Absicht (intent) das entscheidende Kriterium für die Definition von Völkermord und seine Unterscheidung von anderen Verbrechen gegen die Menschheit ist. Diese Frage wird in den folgenden Abschnitten ausführlich behandelt.

Trotz ihrer Kritik an der UNGC beziehen sich die meisten Genozid-Forscher auf die in der UNGC fixierte Definition – vor allem weil sie Teil des Völkerrechts ist. Das gilt auch für Menschenrechtsorganisationen, denen es u.a. auch um die juristisch realisierbaren Möglichkeiten und Grenzen der Bestrafung und Verhütung von Völkermord geht, vor allem seit der Einrichtung der UN-Tribunale zu Ex-Jugoslawien und Rwanda, auf die ich weiter unten ausführlich eingehen werde. Diese Feststellung hebt die berechtigte Kritik an der UNGC – und auch der Praxis ihrer Anwendung bzw. jahrzehntelangen faktischen Nichtanwendung – nicht auf. Sie macht auch nicht die Forderung nach der Weiterentwicklung der UNGC und nach Wahrung des Prinzips der Unteilbarkeit bei ihrer Anwendung obsolet.

### **Die Absicht (intent) als zentrales Kriterium für den Genozid**

»Trotz der Zweideutigkeit der Kriterien unterscheidet sich Völkermord von anderen Kollektivverbrechen durch die Absicht, eine Gruppe von Menschen zu vernichten, und zwar die Gruppe als solche (...)«<sup>29</sup> Die Absicht (intent) oder der Vorsatz, eine Gruppe oder einen Teil einer Gruppe als solche (as such) zu zerstören, ist nach der UNGC das entscheidendste Kriterium für Völkermord. Eine solche Absicht ist äußerst schwer nachzuweisen oder zurückzuverfolgen. Planungen und Befehle, aus denen man auf die verfolgte Absicht schließen könnte, enthalten z.B. in den Fällen des Völkermords an den Armeniern und des Genozids an den Juden Europas durch die Nationalsozialisten verharmlosende oder irreführende Synonyme, oder ihnen liegen legitimatorisch-diffamatorische Gruppenbezeichnungen zugrunde. Diese Problematik ist, wie weiter unten ausführlich zu sehen sein wird, in der Rechtsprechung bei den Kriterien für den Nachweis dieser spezifischen Absicht berücksichtigt worden. Wenn das berücksichtigt wird, so Yves Ternon, ist »die Absicht leichter nachzuweisen als der Beginn der Ausführung. Die Untersuchung der genozidären Strukturen und der Umstände der Ausführung, die Analogie der Vorgehensweise an verschiedenen Orten, die zeitliche Kontinuität erlauben, die Unbestreitbarkeit eines Vernichtungsplans zu behaupten, ohne daß man einen schriftlichen Beweis für die Existenz dieses Plans vorzulegen bräuchte.«<sup>30</sup> Ausgehend von einerseits der Diskussion über die Vernichtung indigener Völker wie z.B. der amerikanischen Ureinwohner und andererseits der Moderne-spezifischen Aspekte des Holocaust und anderer Völkermorde wird in der sozialwissenschaftlichen Genozidforschung eine kontroverse Diskussion über die Zentralität der Absicht als Kriterium oder Tatmerkmal für einen Genozid geführt.<sup>31</sup> Die Tatsache, daß der massenhafte Tod von Angehörigen indigener Gruppen und Völker durch

von Siedlern übertragene Epidemien verursacht wurde, also durch nicht absichtsvolle Handlungen, und daß dies von Forschern als Argument benutzt wurde, diese Akte als nicht genozidal einzustufen, veranlaßt Stannard, die Zentralität der Absicht in Frage zu stellen. Es sei absurd, angesichts der »erfolgreichen Vernichtung eines gesamten Volkes« zu der Feststellung zu kommen, daß man nicht von der Absicht sprechen könne, alle Mitglieder dieser Gruppe zu vernichten, weil sich bei den Tätern keine »Ideologie der Vernichtung« nachweisen läßt.<sup>32</sup>

Geen die Verabsolutierung des Kriteriums der speziellen Absicht wendet sich auch Israel Charny. Er schlägt ein Konzept für die Genozidforschung vor, das »alle Fälle von massenhaften Tötungen einschließt, wobei der absichtsvoll verübte Genozid die furchtbarste Kategorie darunter ist (...).«<sup>33</sup>

Fernandes geht in seinem Text auf die Frage der Absicht nicht weiter ein – und läßt damit ein entscheidendes Kriterium außer acht, ohne explizit zu begründen warum. Im Laufe seiner Abhandlung diskutiert er zwar die Beweggründe oder Motive, das heißt vor allem die dem türkischen Staatshandeln zugrundeliegende Ideologie, aber nicht die Frage, ob die Täter mit diesen Handlungen die Absicht verfolgen, die ethnische Gruppe – in diesem Fall die Kurden – *als solche zu vernichten*. Damit begeht er eine Unterlassung, denn sowohl für Lemkin als auch für den im ersten Entwurf der UNGC enthaltenen Begriff des kulturellen Völkermords, auf die er sich bezieht, ist die Absicht ein zentrales Kriterium.

Die Diskussion der Absicht steht im Mittelpunkt der Rechtssprechung und menschenrechtlichen Ermittlungsarbeit über Fälle von schweren Menschen- und Völkerrechtsverletzungen, die das Ausmaß eines Genozids angenommen haben oder anzunehmen drohen. Dazu möchte ich im Folgenden einige Beispiele anführen – wieder betonend, daß hier ein Nichtjurist schreibt. Aus diesen Beispielen werden unterschiedliche Interpretationen der Absicht und Ansätze für ihren Nachweis deutlich.

### **Ansätze einer juristischen bzw. menschenrechtlichen Untersuchung von Völkermordvorwürfen**

In diesem Abschnitt habe ich einige Beispiele aus sehr unterschiedlichen Kategorien zusammengetragen: es handelt sich um dem Versuch (und dessen Ablehnung), bundesdeutsche Waffenlieferungen an die Türkei als »Beihilfe zum Völkermord« zur Anklage zu bringen, um den Bericht einer Wahrheitskommission über Menschenrechtsverletzungen in Guatemala, und um Definitionen und Argumentationen aus Urteilen der Internationalen ad-hoc-Tribunale zu Ex-Jugoslawien und Rwanda.

Die Strafanzeige »Beihilfe zum Völkermord an den Kurden in der Türkei« in der Bundesrepublik Deutschland, 1994

Die kurze juristische Auseinandersetzung über diese Strafanzeige fand vor dem Hintergrund mehrerer großer Strafprozesse gegen Funktionäre der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und einer eskalierenden politischen Auseinandersetzung um deren Aktivitäten in der Bundesrepublik statt. Die Strafanzeige wurde von einem der Anwälte in diesen Verfahren, H.-E. Schultz, im Auftrag mehrerer Menschenrechtsorganisationen, Anwaltsvereinigungen und Vertreter politischer Parteien gestellt. Sie kann im Kontext der Strafverfahren gegen PKK-Funktionäre als eine Art strategischer Gegenwurf gegen die von der Bundesanwalt-

schaft erhobenen Terrorismus-Vorwürfe gegen die PKK verstanden werden. Diese Feststellung beinhaltet kein Urteil meinerseits über die Strafanzeige und den Gegenstand selbst, sondern beschreibt lediglich eine der Funktionen dieses Unterfangens in der damals bestehenden Konfrontation zwischen beiden Parteien.

In der Strafanzeige wurde argumentiert, daß in der Türkei Kurden als Mitglieder ihrer Volksgruppe getötet werden, und daß dabei das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht bestand, diese Gruppe zu zerstören. Dabei sei es nicht notwendig, die »völkische Substanz« zu vernichten, wurde unter Verweis auf einen Kommentar zum StGB argumentiert, sondern eine Gruppe werde »als solche auch dann (teilweise) zerstört, wenn die Führungsschicht ausgemerzt wird.«<sup>34</sup>

Die Bundesanwaltschaft lehnte die Strafanzeige gleich zweifach ab: zum einen habe es »keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Völkermordtaten der türkischen Regierung« gegeben, daher entfallende »mangels Haupttat« der Anfangsverdacht für eine Beteiligung von Bundesbürgern, für die es ungeachtet dessen, so der zweite Ablehnungsgrund, ebenfalls keine Anhaltspunkte gebe.<sup>35</sup> Bezüglich der Haupttat, also eines möglichen Völkermordes an den Kurden in der Türkei, wurde argumentiert, daß zwar der äußere Tatbestand, d.h. die Tötung von Kurden als Mitglieder einer durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe im Sinne des § 220 a Abs. 1 StGB gegeben sei. Das entscheidende Kriterium sei jedoch »das subjektive Unrechtsmerkmal der Absicht, [Hervorhebung im Org.] eine bestimmte Gruppe als soziale Einheit (als solche) zu zerstören. Diese Absicht fehlt, wenn staatliche Verfolgung nicht gegen Mitglieder einer ethnischen Gruppe an sich (Kurden), sondern gegen deren (gewaltsame) politische Betätigung (Terror der PKK) gerichtet ist.«<sup>36</sup> Damit wurde das Muster der Repression bzw. die Frage, in welchem Ausmaß sich die Verfolgung über die direkt beteiligten Aktivisten hinaus auf die zivile Bevölkerung erstreckt, zu einem entscheidenden Kriterium, um eine Aussage bezüglich der mit dieser Repression verfolgten Absicht zu treffen. Im Anschluß daran argumentierte die BAW, daß Kurden in den Gebieten, in denen Sicherheit und Ordnung herrschen, keiner staatlichen Verfolgung ausgesetzt sind, und damit belegt sei, daß »die staatlichen Repressionsmaßnahmen in der Südosttürkei ausschließlich Reaktionen auf den PKK-Terrorismus darstellen und nicht in der Absicht des Völkermordes geschehen.«

Dabei stützte sich die Bundesanwaltschaft zu jener Zeit auf ein Urteil des VGH Hessen, wonach Kurden nur aufgrund ihres schlichten Bekenntnisses zu ihrer Volkszugehörigkeit nach wie vor nicht von staatlicher Verfolgung bedroht sind. Dem stand eine Zeitlang die Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte gegenüber, die von einer Gruppenverfolgung nichtassimilierter Kurden in der Westtürkei ausgingen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht kam 1995 in einem vielbeachteten Urteil ebenfalls zu dem Schluß, daß eine Gruppenverfolgung nichtassimilierter Kurden in den kurdischen Gebieten gegeben sei (dieses Urteil wurde allerdings vom Bundesverwaltungsgericht wieder aufgehoben).

Abgesehen von den Widersprüchen und der mangelnden Stichhaltigkeit der – sehr vordergründig-politischen – Argumentation der Bundesanwaltschaft bedeutet ihr damals vertretener Standpunkt, daß dem Nachweis der Häufigkeit und Systematik bestimmter Handlungen, an denen ein bestimmtes Muster und, nach der hier vorgetragenen Argumentation, auch die mit diesen Handlungen verfolgte Absicht erkennbar wird, eine ganz entscheidende Bedeutung zukommt. Genauere Kriterien für die Bemessung der Absicht bzw. für die Grenzen der Legitimität staatlicher Verfolgung formulierte die Bundesanwaltschaft damals nicht.

## Der CEH-Bericht über Menschenrechtsverletzungen in Guatemala

Im Dezember 1996 unterzeichneten die guatemalteckische Regierung und die Guerillaorganisation URNG in New York ein Friedensabkommen. Zu diesem Abkommen gehörte die Einrichtung einer Wahrheitskommission (CEH) unter Leitung des deutschen Völkerrechtlers Christian Tomuschat zur Erforschung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen im zurückliegenden Konflikt. In ihrem Abschlußbericht kommt die CEH zu dem Schluß, daß die Regierungstruppen bei ihrer Politik der »verbrannten Erde« Völkermordhandlungen an der guatemalteckischen Maya-Bevölkerung verübt haben.<sup>37</sup>

Auf der Grundlage der UNGC, die Guatemala 1949 ratifiziert hatte, folgte die Untersuchung der Fragestellung, ob die fraglichen Verfolgungstaten gegen die Maya-Bevölkerung das Element der Vorsätzlichkeit (intentionality) aufweisen, und ob sie einen oder mehrere Tatbestände der in Art.2 der UNGC aufgeführten Handlungen erfüllen.

Zur Frage der Vorsätzlichkeit wurde festgestellt, daß auf der Grundlage der Nationalen Sicherheitsdoktrin bestimmte ethnische Gruppen als »interner Feind« eingestuft wurden, was ausdrücklich Nichtkombattanten einschloß (110). Wiederholte Akte der Vernichtung, in erster Linie Massaker und Morde, richteten sich gegen Teile der Maya-Bevölkerung. Die Tatsache, daß es sich um wiederholte systematische Akte handelte, und der einzige gemeinsame Nenner der Opfer war, daß sie der Maya-Bevölkerung angehörten, wird als Nachweis gewertet, daß diese Taten in der Absicht verübt wurden, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten (111). Als ein weiteres Kriterium für die Einstufung dieser Massaker als Völkermordhandlungen gemäß UNGC Art. 2a (Tötung von Angehörigen der Gruppe) führte die CEH an, daß durch bestimmte Maßnahmen versucht wurde, eine größtmögliche Zahl von Opfern zu töten (113).

Akte extremer Brutalität, Folterungen und Mißhandlungen, die verübt wurden, um die Bevölkerung zu terrorisieren und ihren sozialen Zusammenhang zu zerstören, erfüllen nach dem Urteil der CEH den Tatbestand von Art. 2b UNGC (Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden). »Die daraus resultierende Zerstörung des sozialen Zusammenhangs der Gruppe, die für diese Taten typisch ist, korrespondiert mit der Absicht, die Gruppe physisch und seelisch zu zerstören« (115). Die Zerstörung von überfallenen Dörfern, das Zerstören von persönlichem Eigentum, Feldern und Wäldern sowie die Weiterverfolgung fliehender bzw. vertriebener Dorfbewohner z.B. durch Bombardierungen wurden gemäß Art. 2c der UNGC (Vorsätzliche Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen) als Völkermordhandlungen bewertet (116-118). Die Ausführung dieser Taten wurde nach einem militärischen Plan koordiniert, in dem von der Aufgabe die Rede ist, »die Guerilla und [ihre] Parallelorganisationen zu vernichten« (119), was von der CEH u.a. als ein Beleg für die Geplantheit und logische Abfolge und somit für die diesen Taten zugrundeliegende Absicht gewertet wurde (120). Inzwischen sind sowohl vor guatemalteckischen als auch vor spanischen Gerichten Klagen gegen die ehemaligen Präsidenten Lucas Garcia und Rios Montt wegen Völkermord anhängig.<sup>38</sup>

## Grundlagen und Rechtsprechung der Tribunale zu Ex-Jugoslawien und Rwanda

Artikel 2 und 3 der UNGC sind im Wortlaut in die Statute der Internationalen Ad-hoc-Tribunale zu Ex-Jugoslawien (ITCY) und Rwanda (ICTR) übernommen worden.<sup>39</sup> Wesentliche Bedingungen für den Tatbestand des Völkermords in der Rechtsprechung der Tribunale sind, daß eine oder mehrere der in der Konvention bzw. den Statuten genannten Tathandlungen begangen wurden, daß diese Handlungen sich gegen eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe *als solche* richteten, und daß sie in der Absicht begangen wurden, die angegriffene Gruppe *als solche* ganz oder teilweise zu zerstören.<sup>40</sup>

Zu den Tathandlungen wird ausgeführt:<sup>41</sup> a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe: damit ist im Sinne der Bedeutung des französischen Wortes *meurtre* die vorsätzliche Tötung gemeint; b) zur Verursachung von schweren körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe: der Schaden muß nicht permanent oder irreparabel sein; genannt werden u.a. physische und psychische Folter, erniedrigende Behandlung und Verfolgung (504); c) die vorsätzliche Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen: darunter wird u.a. die systematische Vertreibung gefaßt (506); unter d) Verhängung von Maßnahmen, die auf Geburtenverhinderung gerichtet sind, zählen u.a. Zwangssterilisierung, erzwungene Geburtenkontrolle und Vergewaltigung besonders in patriarchalen Gesellschaften (507). Die Taten können auch psychischer Natur sein, z.B. durch Drohungen geschehen (508).

Was die Gruppe der Opfer angeht, so argumentiert das Rwanda-Tribunal unter Rückgriff auf die Diskussionen bei der Formulierung der UNGC in dem damaligen UN-Ausschuß, daß das gemeinsame Element der vier genannten Kategorien von Gruppen von Opfern (national, ethnisch, rassisch oder religiös) ist, daß sie gefestigt und beständig (stable and permanent) sind, demnach also die Konvention auf andere Opfergruppen, die dieses Charaktermerkmal aufweisen, aber nicht unter die vier Kategorien fallen, ebenfalls schützt (516).

Die spezifische Absicht stellt ein konstitutives Element des Verbrechens Genozid dar. Wenn das Element der Absicht fehlt, ist eine Tat, auch wenn sie unter eine der fünf Kategorien fällt, kein Genozid.

In dem ersten Genozid-Urteil des ICTR gegen Jean-Paul Akayesu vom 2. September 1998 (ICTR-96-4-T), heißt es: »... die Absicht ist ein mentaler Faktor, der schwer oder gar unmöglich zu bestimmen ist. Deshalb kann die Absicht in dem Fall, daß kein Geständnis des Beschuldigten vorliegt, aus einer bestimmten Zahl von Tatsachenfeststellungen (presumptions of fact) abgeleitet werden. Die Kammer ist der Ansicht, daß es möglich ist, die genozidale Absicht, welche einer bestimmten Handlung innewohnt, aus dem *allgemeinen Kontext anderer Handlungen* abzuleiten, die sich in systematischer Form gegen dieselbe Gruppe richteten, gleich ob diese Handlungen von dem gleichen Täter oder von anderen begangen wurden. Andere Faktoren wie *das Ausmaß der begangenen Grausamkeiten, ihr allgemeiner Charakter* in einer Region oder in einem Land, beziehungsweise *das vorsätzliche und systematische Angreifen von Opfern aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe* unter Ausnahme von Mitgliedern anderer Gruppen erlauben es dem Gericht, die genozidale Absicht einer bestimmten Handlung abzuleiten.«<sup>42</sup>

Als weitere Kriterien für die Ableitung der Absicht werden *die allgemeine politische Doktrin* genannt, die zu den entsprechenden Taten Anlaß gegeben hat, und *die Häufigkeit von zerstörerischen und diskriminierenden Handlungen*. Darüber hinaus kann die Absicht aus

Handlungen abgeleitet werden, welche die Lebensgrundlagen der Opfergruppe erschüttern bzw. von den Tätern als dazu geeignet angesehen werden, ohne daß sie unter die Völkermord-Tatbestände fallen.<sup>43</sup> Das ICTY hatte festgestellt, daß »diese Absicht aus dem Zusammenwirken von Reden oder Projekten, welche eine Ausgangsbasis für die Taten darstellen oder diese legitimieren, aus dem massiven Ausmaß ihrer zerstörerischen Wirkung und aus ihrem spezifischen Charakter hervorgeht, der darin besteht, das zu untergraben, was als Existenzgrundlage der Gruppe angesehen wird.«<sup>44</sup>

Nach der Rechtsprechung der Tribunale beinhaltet die Absicht mehr als eine allgemeine Kenntnis des bzw. der Täter, daß ihre Handlungen zwingend oder wahrscheinlich zur Zerstörung der fraglichen Gruppe führen. Von einer solchen allgemeinen Absicht – im Sinne von Vorsätzlichkeit – war z.B. die Staatsanwaltschaft im Jeselic-Verfahren vor dem ICTY ausgegangen. Das Gericht wies diese Argumentation zurück und forderte den Nachweis der spezifischen Absicht.<sup>45</sup> Diese umfaßt das Element der diskriminierenden Auswahl der Opfer, geht aber darüber hinaus. Um die spezielle Absicht nachzuweisen, muß belegt werden, daß die verübten Taten »Teil eines umfassenden Planes gewesen sind, der die Vernichtung der Gruppe zum Ziel hatte« (79). Damit ist nicht die Gruppe in ihrer Gesamtheit gemeint, sondern ein »substantieller Teil,« was auch mit einer Einschränkung auf ein bestimmtes geographisches Gebiet verbunden sein kann.<sup>46</sup> Dabei werden zwei Formen der genozidalen Absicht unterschieden: die Absicht, Mitglieder einer Gruppe *en masse* zu töten, und die Absicht, *selektiv* einen bestimmten Kreis von Personen zu töten, der mit der Absicht ausgewählt wurde, das Überleben der gesamten Gruppe in Frage zu stellen.

Im Fall Jeselic, in dem keine Verurteilung wegen Völkermord ausgesprochen wurde, kam das Tribunal zu dem Ergebnis, daß nicht zweifelsfrei nachzuweisen sei, daß den an den Muslimen in Brcko verübten Verbrechen ein Plan zu deren Vernichtung bzw. zur Vernichtung der Repräsentanten der Gruppe zugrunde gelegen habe. Auch wurde aufgrund der persönlichen Eigenschaften des Täters die – theoretisch denkbare – Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Täter alleine, ohne Einbindung in einen solchen Plan, mit seinen Taten eine genozidale Absicht verfolgt hat.<sup>47</sup>

## Schlußfolgerungen für die Entwicklung von Fragestellungen für weitere Untersuchungen

Um Taten als Völkermordhandlungen einzustufen, muß nachgewiesen werden, daß sie die Merkmale einer der in der Konvention genannten Handlungen aufweisen, daß sie sich gegen eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche richten, und daß sie in der Absicht begangen wurden, diese Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.

Bei der Interpretation der Absicht als zentralem Kriterium für den Nachweis eines Genozids werden zwei Tendenzen deutlich. In die Richtung einer Vorsätzlichkeit geht auch die Absicht-Interpretation in dem Bericht der Guatemala-Wahrheitskommission und in der Argumentation der Bundesanwaltschaft. In Richtung einer spezifisch genozidalen, am Wortlaut der UN-Konvention orientierten Absicht geht die Argumentation in den Urteilen der Jugoslawien- und Rwanda-Tribunale. Andererseits ist eine relativ hohe Übereinstimmung zwischen beiden Ansätzen bei den Kriterien für den Nachweis der Absicht festzustellen. Der Unterschied in den Konzepten mag mit dem Charakter der verhandelten Verbrechen zusammenhängen – was besonders im Fall von Rwanda eben ein ideologisch begründeter Massenmord an der Tutsi-Minderheit war, der in bestimmten Aspekten

mit dem ideologischen Völkermord an den Armeniern oder den Juden Europas mehr gemeinsam hat als andere mutmaßliche Fälle von Völkermord im 20. Jahrhundert.<sup>48</sup> Dennoch wird auch bei der enger gefaßten Interpretation der Absicht deutlich, daß darunter mehr bzw. etwas anderes zu verstehen ist als eine öffentlich erklärte Vernichtungs-ideologie, und daß diese Absicht, sofern sie nicht in dieser Form eingestanden wird, aus den Tathandlungen hergeleitet werden kann und muß.

Die Argumentation in dem CEH-Bericht ist insofern interessant, als daß sie ein staatliches Konzept von Aufstandsbekämpfung, Nationaler Sicherheit und Antikommunismus, auf das sich ein Konzept eines »internen Feindes« gründete, bei der Klärung der Absicht einbezieht. Hier besteht eine deutliche Parallele zur Türkei, vor allem seit dem Militärputsch von 1980. Der Verfassungsrechtler Bülent Tanör z.B. benutzt den Begriff des Nationalen Sicherheitsstaates, um den Charakter der 1982 unter Militärherrschaft verabschiedeten Verfassung zu beschreiben.<sup>49</sup>

In der Rechtssprechung der Ad-hoc-Tribunale zeigt sich, daß zur Klärung anstehender Fragen z.B. bezüglich der Opfergruppen zwar mehrfach auf Lemkin und auf den Whitacker-Bericht zurückgegriffen wird, und mit der präsentierten Definition den Forderungen auf eine Ausweitung der Opfergruppen ein Stückweit entgegengekommen wird. Darüber hinaus werden die in der sozialwissenschaftlichen Genozidforschung erhobenen Einwände und vorgelegten Vorschläge bezüglich des Kriteriums der Absicht und mittelbarer Verantwortlichkeiten nicht aufgegriffen.

Der Begriff Ethnozid ist weniger eindeutig, als es den Anschein hat. Klar insofern, als daß es die Zerstörung einer Kultur meint. Bedeutet Ethnozid die Zerstörung einer Kultur, oder schließt er tödliche Maßnahmen ein? Nur in sehr beschränktem Umfang ist ein Schutz vor Ethnozid im internationalen Recht verankert. Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet die Einstufung der Verfolgung einer Minderheit als Ethnozid nur wenig für die praktische Verfolgbarkeit dieser Taten.

Von Bedeutung für die Erforschung, Dokumentation und Ahndung von Staatsverbrechen an Minderheiten ist meiner Ansicht nach das Konzept der Verfolgung (persecution) im Kontext der Verbrechen gegen die Menschheit. Auf die Parallelität zwischen Völkermord und der unter Verbrechen gegen die Menschheit subsumierten Verfolgung (persecution), die sich ebenfalls gegen eine bestimmte Opfergruppe richtet, ohne das Merkmal einer Vernichtungsabsicht zu besitzen, wurde oben bereits hingewiesen. Das heißt, wie die Urteile des ICTY und ICTR zeigen, daß bei betreffenden Taten, die an bestimmten Opfergruppen verübt wurden, bei denen sich aber eine genozidale Absicht nicht nachweisen läßt, eine Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschheit in Frage kommt. Das ist insofern wichtig, als daß zumindest unter den Statuten der ad-hoc-Tribunale und des ICC Staatsverbrechen, die unter den Tatbestand der Verfolgung / Verbrechen gegen die Menschheit fallen, auch verfolgbar werden, wenn sie nicht den Tatbestand des Genozids erfüllen.

Auch wenn die Statuten der Jugoslawien und Rwanda-Tribunale sowie das Statut des ICC ein wichtiger Schritt auf dem Weg dahin sind, dieses Verbrechen verfolgbar zu machen, und der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschheit durch den Ausschluß der Verjährung im internationalen Recht ein besonderer Rang zukommt, wird um die tatsächliche Verfolgbarkeit dieses Verbrechens und eine nichtselektive Anwendung noch intensiv gerungen werden müssen.

Was den Fall der Kurden in der Türkei anbetrifft, so kann auf der Grundlage zahlreicher Berichte von Menschenrechtsorganisationen, von offiziellen türkischen Untersuchungsberichten, von Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs und des Europäischen Anti-Folter-Komitees davon ausgegangen werden, daß insbesondere im Verlauf des bewaffneten Konflikts zwischen 1984 und 1999 schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen des humanitären Völkerrechts verübt worden sind.

Die Verfolgungssituation der Kurden unterscheidet sich klar vom Völkermord an den Juden Europas (1941-45), von dem Genozid an den Armeniern im Osmanischen Reich (1915) und dem Genozid in Rwanda (1994), die Levene als »totale Genozide« einstuft.<sup>50</sup>

Die Verfolgung der Kurden in der Türkei hat allerdings spezifische Dimensionen, die einer genauen Untersuchung bedürfen: einerseits wird die Existenz der Kurden gelehnet. Andererseits werden sie als ein für den Bestand des Staates bedrohliches Gefahrenpotential eingeschätzt, und diese Einschätzung liegt einer Vielzahl von staatlichen Verfolgungs- und Diskriminierungshandlungen zugrunde, auf die ihrerseits die Repression und Kriegführung fußt. Seit der Gründung der Republik wird gezielt versucht, die kurdische ethnische Identität zu zerstören. Dazu zählen Zwangsumsiedlungen, wie sie z.B. nach den kurdischen Aufständen von 1925 bis 1938 geschahen. Die im Kontext von Aufstandsbekämpfung und Zerstörung ethnischer Identität praktizierte Gewalt und Zerstörung gehen über einen Ethnozid hinaus. Seit Beginn der 90er Jahre haben im Kontext des bewaffneten Konflikts zwischen dem türkischen Staat und der kurdischen Guerillabewegung staatliche Gewaltakte, die Zerstörung von Lebensgrundlagen und die massenhafte Vertreibung ein Ausmaß angenommen, das die Grenzen von Aufstandsbekämpfung und Verhältnismäßigkeit bei weitem überschreitet.

Es muß untersucht werden, ob auf der Grundlage der seit der Gründung der Republik betriebenen Politik der Zerstörung der ethnischen Identität, im Rahmen des Konflikts und der Verfolgung von Kurden in der Türkei, verübte Massaker und Morde, Folterungen und Mißhandlungen sowie Zwangsumsiedlungen und die Zerstörung materieller Lebensgrundlagen die äußeren Tatbestandsmerkmale der UNGC erfüllen. Im Mittelpunkt der Untersuchung muß im Sinne der obigen Ausführungen die Frage stehen, ob sich eine spezifische Absicht nachweisen läßt, die Kurden oder einen Teil von ihnen als solche zu vernichten. Auf der Grundlage von Untersuchungen und Berichten über einen Teil dieser Handlungen läßt sich vorab feststellen, daß sie häufig und systematisch in einem Großteil des kurdischen Gebiets oder zumindest in bestimmten Teilen dieses Gebiets verübt wurden. Die Opfer sind, von den unmittelbaren Kampfhandlungen zwischen türkischen Streitkräften und bewaffneten Oppositionsgruppen abgesehen, zu einem großen Teil Zivilisten. Die Handlungen waren Bestandteil einer Strategie der Aufstandsbekämpfung und als solche vom Staat sanktioniert.

Nur eine solche Untersuchung kann Aufschluß darüber geben, ob diese Handlungen Verstöße gegen die UN-Konvention darstellen oder ob sie den Tatbestand der Verfolgung (persecution) erfüllen.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Für Anregungen und Unterstützung beim Verfassen dieses Beitrags bedanke ich mich bei Munzur Cem, Martin van Bruinessen und Michiel Leezenberg.
- <sup>2</sup> Martin van Bruinessen, *Genocide in Kurdistan? The suppression of the Dersim rebellion in Turkey (1937-38) and the chemical war against the Iraqi Kurds (1988)*, in George J. Andreopoulos (Hg.), *Conceptual and historical dimensions of Genocide*, Pennsylvania 1994, S. 141-170; und ders.: *Genocide of the Kurds*, in Israel Charny (Hg.), *The Widening Circle of Genocide. Genocide: A Critical Bibliographical Review*, Bd. 3, New York 1994, S. 165-191.
- <sup>3</sup> Bruinessen, *Genocide of the Kurds*, a.a.O., S. 170.
- <sup>4</sup> Dazu zählen, um nur einige zu nennen, die Jahresberichte der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV); Berichte von Human Rights Watch, z.B. *Weapons Transfers and the Law of War in Turkey*, New York 1995; von amnesty international; Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes wie z.B. *Ergi vs. Turkey (66/1997/850/1057)*; die Berichte türkischer Parlamentskommissionen zu Morden unbekannter Täterschaft und zur Massenvertreibung im kurdischen Südosten; Der Susurluk-Bericht des Ministerialdirektors Kutlu Savas, Bonn/Berlin Dez. 1998; Andreas Berger et. al., *Der Krieg in Türkei-Kurdistan*, Bornheim 1998.
- <sup>5</sup> Vera Beaudin-Saedpour in: Helen Fein (Hg.) *Genocide Watch*, New York 1992; Middle East Watch, *Genocide in Iraq. The Anfal Campaign against the Kurds*, New York 1993(1995); Human Rights Watch/Middle East, *Bureaucracy of Repression*, New York 1994.
- <sup>6</sup> David Stannard, *The American Holocaust*, 1992; Ward Churchill, *Since Predator Came: Notes from the Struggle for American Indian Liberation*, Littleton, 1995; ders.: *A Little Matter of Genocide: Genocide and Denial in the Americas, 1492 to the Present*, San Francisco 1997.
- <sup>7</sup> David Stannard, *Uniqueness as Denial*, in: Alan Rosenbaum (Hg.) *Is the Holocaust Unique? Perspectives in Comparative Genocide*, Boulder 1996.
- <sup>8</sup> In seinem Vorwort zu: Alan Rosenbaum (Hg.) *Is the Holocaust Unique?* a.a.O.; als Überblick über diese Debatte: Gavriel D. Rosenfeld, *The Politics of Uniqueness: Reflections on the Recent Polemical Turn in Holocaust and Genocide Scholarship*, in: *Holocaust and Genocide Studies*, 13/1, Spring 1999, S. 28-61.
- <sup>9</sup> Gavriel D. Rosenfeld, a.a.O., S. 44.
- <sup>10</sup> Siehe z.B. die Arbeiten von Vahakn Dadrian und Yves Ternon.
- <sup>11</sup> Für den englischen Terminus »crimes against humanity« wird hier nicht die übliche deutsche Übersetzung »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« benutzt, sondern die zutreffendere »Verbrechen gegen die Menschheit.«
- <sup>12</sup> Zu Lemkins Konzeption und den Bemühungen zur Etablierung eines Völkerstrafrechts in der Zwischenkriegszeit vgl. Yves Ternon, *Der verbrecherische Staat. Völkermord im 20. Jahrhundert*, Hamburg 1996, S. 17-33.
- <sup>13</sup> Taner Akcam, *Armenien und der Völkermord*, Hamburg 1995, S. 78; Heinsohn, a.a.O., S. 341.
- <sup>14</sup> Artikel 6c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof, Telford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse*, München 1994, S. 746 f.
- <sup>15</sup> Die Ursache dafür liegt in dem Mandat, das der UN-Sicherheitsrat für die Einrichtung

- des ICTY erteilt hat. Vgl. Virginia Morris, Michael P. Scharf, *An Insiders Guide to the ICTY*, Ivington-on-Hudson 1995, S. 82-83.
- <sup>16</sup> Statute of the International Tribunal for Rwanda, Art. 3: Crimes against Humanity, unter: <http://www.ictr.org>.
- <sup>17</sup> Rome Statute of the International Criminal Court, [http://www.un.org/law/icc/statute/99\\_corr](http://www.un.org/law/icc/statute/99_corr).
- <sup>18</sup> The Prosecutor v. Goran Jeselic, Judgement 14. Dezember 1999, <http://www.un.org/icty/brcko/trial1>, Abschnitt 68.
- <sup>19</sup> Resolution 1503 des UN-Wirtschafts- und Sozialrats vom 27.5.1970, zitiert nach Christian Tomuschat, *Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte*, in: ders. (Hg.), *Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, Bonn 1992, S. 7.
- <sup>20</sup> Vgl. dazu Helena Cook, *The Safe Haven in Northern Iraq. International Responsibility for Iraqi Kurdistan*, Essex/London 1995, S. 99.
- <sup>21</sup> Israel Charny, *The Study of Genocide*, in: ders. *Genocide. A Critical Bibliographical Review* Bd. 1, 1988, S. 2.
- <sup>22</sup> Helen Fein, *Genocide: A Sociological Perspective*, *Current Sociology* Nr. 1, Spring 1990, S. 12-15.
- <sup>23</sup> Peter Drost, *The Crime of State. Bd. 2: Genocide*, Leiden 1959, S. 122-23, zitiert nach Helen Fein, *Genocide: A Sociological Perspective*, a.a.O., S. 10-11.
- <sup>24</sup> Peter Drost, a.a.O., S. 125, zitiert nach Yves Ternon, *Der verbrecherische Staat*, Hamburg 1996, S. 40.
- <sup>25</sup> Helen Fein, *Genocide: A Sociological Perspective*, a.a.O., S. 11.
- <sup>26</sup> N. Robinson, *The Genocide Convention*, New York 1960, S. 19, zitiert nach: Gunnar Heinsohn, *Lexikon der Völkermorde*, Reinbek 1999, S. 16.
- <sup>27</sup> Kurt Jonassohn in: Helen Fein (Hg.), *Genocide Watch*, New York 1992, S. 21.
- <sup>28</sup> Alison Palmer, *Ethnocide*, in: Michael N. Dobkowski, Isidor Wallimann, *Genocide in Our Time*, Ann Arbor 1992, S. 4.
- <sup>29</sup> Yves Ternon, a.a.O., S. 76.
- <sup>30</sup> Ebenda.
- <sup>31</sup> Siehe Helen Fein, *Genocide: A Sociological Perspective*, a.a.O., S. 15-20.
- <sup>32</sup> David Stannard, *Uniqueness as Denial*, S. 58, zitiert nach Rosenfeld, a.a.O., S. 39.
- <sup>33</sup> Israel W. Charny (Hg.), *Genocide. A Critical Bibliographical Review*, Bd. II, 1991, S. v (Text zur Widmung).
- <sup>34</sup> Kurdistan Komitee in der BRD e.V. (Hg.), *Völkermordanzeige gegen Bundesdeutsche staatliche Stellen*, 2. Aufl. Köln November 1993, S. 32.
- <sup>35</sup> Schreiben des Generalbundesanwaltes vom 30.12.1993, S. 1f., abgedruckt in: *Kurdistan aktuell* Extra Nr. 3, Nachträge zur Völkermordanzeige, Frankfurt, Juli 1994.
- <sup>36</sup> Ebenda, S. 3.
- <sup>37</sup> Bericht der Wahrheitskommission Guatemala (CEH), englische Fassung, II. Conclusions, Abschnitt 108, <http://hrdata.aaas.org/ceh/>. Im folgenden wird in Klammern auf die entsprechenden Abschnitte des Berichts verwiesen.
- <sup>38</sup> Ina Hilde, Stefanie Kron, *Rückkehr zur »Politik der verbrannten Erde«?*, analyse und kritik Nr. 439, Juni 2000, S. 3.
- <sup>39</sup> Art. 4 (Genocide) des Statuts des ICTY in der geänderten Fassung vom 13. Mai 1998, / <http://www.un.org/icty/basic/statut/statute.htm>; Art. 2 (Genocide) des Statuts des

- internationalen Rwanda-Tribunals, unter <http://ictr.org>.
- <sup>40</sup> ICTR-Urteil gegen Akayesu vom 2.9.1998, Abschnitt 499; ICTR-Urteil Musema vom 27.1.200, Abschnitt 154; beide unter <http://ictr.org>.
- <sup>41</sup> ICTR-Urteil gegen Akayesu vom 2.9.1998, im folgenden werden die jeweiligen Abschnitte des Urteils genannt.
- <sup>42</sup> ICTR-Urteil gegen Akayesu vom 2.9.1998, Abschnitt 523, Hervorhebungen vom Autor.
- <sup>43</sup> ICTR-Urteil gegen Akayesu, Abschnitt 524, unter Berufung auf ein ITCY-Urteil gegen Karadzic und Mladic.
- <sup>44</sup> Ebenda.
- <sup>45</sup> The Prosecutor v. Goran Jeselic, Abschnitt 85 f.
- <sup>46</sup> Ebenda, Abschnitt 82.
- <sup>47</sup> The Prosecutor v. Goran Jeselic, Abschnitt 98.
- <sup>48</sup> Zu Typologisierung und Vergleichbarkeit, Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Fällen von Genozid im 20 Jh. siehe den Aufsatz von Milton in: Rosenbaum, Is the Holocaust Unique?, a.a.O.
- <sup>49</sup> Bülent Tanör, İki Anayasa, Ankara 1985.
- <sup>50</sup> Mark Levene, Creating a Modern Zone of Genocide, The Impact of Nation – and State-Formation on Eastern Anatolia, 1878 – 1923, Holocaust and Genocide Studies Vol. 12, Nr. 3, Winter 1998, S. 395.



Die Menschen Kurdistans erinnern den Angriff mit chemischen Waffen auf ihre Bevölkerung, sie erinnern die Vernichtung von 4000 Dörfern und Städten, sie haben vor Augen die weitere Vertreibung und andere gefährliche Auswirkungen der aktuellen Staudambbauten im Rahmen des türkischen GAP-Projektes, durch die in Kurdistan ein Gebiet fast von der Größe der Schweiz überflutet wird. Was ihnen geschah, erfüllt zusammengenommen sicherlich den Tatbestand quasi genozidaler Handlungen und von schrecklichen Bedrohungen, die noch immer kein Ende gefunden haben.

Professor Desmond Fernandes (Großbritannien) hat eine umfangreiche Studie darüber verfaßt, was er als vollzogenen Völkermord verstanden wissen will. Ronald Offeringer (Berlin) stellt sein Urteil in Frage und schlägt vor, die Aufarbeitung der ungeheuerlichen Verbrechen der Vergangenheit an den Menschen Kurdistans in eine Richtung zu übertragen, die es möglich macht, sie rechtsförmig zu Protest zu bringen, um Forderungen auf Reparationen & Entschädigungsleistungen einklagbar zu formulieren, auch damit sie praktischer Menschenrechtsarbeit dienen und – vor allem – die notwendigen Schritte für eine demokratische Transformation in der Türkei stimulieren.

Die Untersuchung von Fernandes und die produktive Kritik von Offeringer dienen zugleich als materiale Grundlage für das medico-Projekt einer »Internationalen Wahrheitskonferenz für die Türkei«.



medico international

ISSN 1430-9696  
ISBN 3-923363-28-1